

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Rates der Gemeinde Kirchhundem

Einladung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die nächste Sitzung des **Rates** der Gemeinde Kirchhundem findet am **Donnerstag, den 14.12.2023 um 17:30 Uhr in der Aula der Sekundarschule Hundem Lenne, An der Hauptschule 4, 57399 Kirchhundem** statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Zur Geschäftsordnung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 - b) Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023 – öffentlicher Teil –
 - c) Befangenheit gem. § 43 Abs. 2 i. V. m . § 31 GO NRW
2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen
Vorlagen-Nr.: 21/2023
3. Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2022
Vorlagen-Nr.: 20/2023
4. Besetzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Soziales (ASSKS)
Vorlagen-Nr.: 33/2020 2. Ergänzung
5. Beantragung von Fördermitteln nach Kommunalrichtlinie, Förderschwerpunkt 4.1.11:
Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
Vorlagen-Nr.: XX/2023
6. Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallgebühren für das Jahr 2024)
Vorlagen-Nr.: 1016/2023
7. Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem
Vorlagen-Nr.: 1017/2023
8. Erlass einer 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem (Winterdienstgebühren für das Jahr 2024)
Vorlagen-Nr.: 1018/2023
9. Änderung der Hauptsatzung (2023)
Vorlagen-Nr.: 10XX/2023
10. Erlass einer Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung der Straße „Am Ehrenmal“ in Kirchhundem-Würdinghausen
Vorlagen-Nr.: 10XX/2023
11. Erlass einer Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung der Straße „Eichholzstraße“ in Kirchhundem-Heinsberg
Vorlagen-Nr.: 10XX/2023

12. Erlass einer Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung der Straße „Oberer Königsberg“ in Kirchhundem-Würdinghausen
Vorlagen-Nr.: 10XX/2023
13. Aufhebung der beschränkten Ausschreibungen Aufhebung der beschränkten Ausschreibungen 70/2023 und 71/2023: „Beschaffung von je einem Feuerwehrfahrzeug des Typ LF 10 für die Löschruppen Brachhausen und Selbecke“
Vorlagen-Nr.: 10XX/2023
14. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW
Vorlagen-Nr.: 3015/2023
15. Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren: „Neuerrichtung des Biologieraums in der Sekundarschule Hundem Lenne Teilstandort Kirchhundem“
Vorlagen-Nr.: 30XX/2023
16. Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren 49/2023: „Neubau Löschwasserbehälter Marmecke“
Vorlagen-Nr.: XXXX/2023
17. Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens: „Planungsleistungen 1 – 9 zur Erneuerung der Wasserleitung in der Hundemstraße in Kirchhundem“
Vorlagen-Nr.: XXXX/2023
18. Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017
Vorlagen-Nr.: 5XXX/2023
19. Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018
Vorlagen-Nr.: 5XXX/2023
20. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 20.1 Glasfaserausbau in der Gemeinde Kirchhundem; hier: „Graue Flecken“
Vorlagen-Nr.: XX/2023
21. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich
22. Einwohnerfragestunde

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

23. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2023 – nichtöffentlicher Teil –
24. Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren 5-2023: Sanierung der Quelle 2 Laubhagen
Vorlagen-Nr.: XXXX/2023
25. Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse
26. Mitteilungen des Bürgermeisters
27. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich

Mit freundlichen Grüßen



Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich
Aktenzeichen

FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
20 20-01-2024

Allgemeine Vorlage-Nr. 21/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	02.11.2023	2

14.12.2023

Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen wird zur Beratung an die Fraktionen verwiesen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen wird spätestens zum Sitzungstermin digital zur Verfügung stehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Entwurf der Haushaltssatzung 2024.



Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich
AktenzeichenFB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
20 20-00**Allgemeine Vorlage-Nr. 20/2023****- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	02.11.2023	3

14.12.2023

Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2022**1. Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wird zur Prüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Kirchhundem hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) aufzustellen. Der von der Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf ist zur Feststellung an den Rat weiterzuleiten. Der Gemeinderat hat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen. Daher ist zunächst der Entwurf des Jahresabschlusses zwecks Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wird spätestens bis zum Sitzungstermin digital zur Verfügung gestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung + Kämmerei
Aktenzeichen 10 24-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 33/2020 2. Ergänzung - öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	14.12.2023	4

Besetzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Soziales (ASSKS)

1. Beschlussvorschlag:

Herr Pastor Reinhard Lenz wird als Vertreter der katholischen Kirche als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales (ASSKS) berufen.

Herr Pastor Heinrich Schmidt wird als stellvertretender Vertreter der katholischen Kirche zum stellvertretenden Mitglied mit beratender Stimme in den ASSKS berufen.

2. Sachverhalt/Begründung

Herr Pastor Schmidt hat daum gebeten, von seinen Pflichten als Mitglied mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales der Gemeinde Kirchhundem als Vertreter der katholischen Kirche entbunden zu werden.

Als Nachfolger wurde der Gemeindeverwaltung Herr Pastor Reinhard Lenz, wohnhaft in Brachthausen, genannt. Herr Pastor Schmidt wird zukünftig bei Abwesenheit von Pastor Lenz als stellvertretendes Mitglied für die katholische Kirche zur Verfügung stehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 3
Aktenzeichen

Allgemeine Vorlage-Nr. 1X/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	14.12.2023	5

Beantragung von Fördermitteln nach Kommunalrichtlinie**Förderschwerpunkt 4.1.11:****Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung****Fördersumme: 90% der Gesamtplanungskosten****1. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beauftragt die Verwaltung, den o. g. Förderantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung bis zum 31.12.2023 zu stellen.
2. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem stimmt der Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des Eigenanteiles in Höhe von 10 % der Planungsgesamtkosten zu.
3. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem nimmt zur Kenntnis, dass die Beantragung der o. g. Fördermittel nicht den politischen Beschluss des Zeitpunktes der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung ersetzt. Die konkrete Umsetzung bzgl. des Durchführungszeitraumes sowie entsprechend bereitzustellender personeller Ressourcen im Rahmen einer Stellenplananpassung für 2025 wird Mitte des Jahres 2024 in der Beratungsfolge ABUG – Rat zur Entscheidung eingebracht.

2. Sachverhalt/Begründung

Das Gesetz für die flächendeckende Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze soll zum 01.01.2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz GEG in Kraft treten. Neben einer Pflicht der Länder zur Wärmeplanung macht das Gesetz Vorgaben für eine klimaneutrale Entwicklung von Wärmenetzen. In diesem Kontext spielt die kommunale Wärmeplanung eine entscheidende und wichtige Rolle. Für die Gemeinde Kirchhundem ist von einer Frist zur Erstellung einer entsprechenden Planung bis zum 30.06.2028 auszugehen. Diese geforderte (kommunale) Wärmeplanung bezieht sich auf die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen auf kommunaler Ebene, um eine nachhaltige Wärmeversorgung zu gewährleisten. Das beinhaltet die Nutzung von erneuerbaren Energien, Effizienzsteigerungen und die Reduzierung von Emissionen im Wärmesektor.

Um den Kommunen die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, sich bestimmter Fördermittel zu bedienen. Bei der in Rede stehenden Förderung handelt es sich um Fördermittel des Bundes. Diese Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie beläuft sich bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 auf 90 % der Gesamtplanungskosten. Laut Auskunft des Projektträgers (des Bundes) ZUG GmbH ist bei fristgerechter Antragstellung mit einem Förderbescheid im Herbst 2024 zu rechnen. Eine Rückgabe des Förderbescheides ist grundsätzlich möglich. Ab dem 01.01.2024 beträgt die Förderquote voraussichtlich noch 60 % der Gesamtplanungskosten. Die Gesamtplanungskosten werden verwaltungsseitig nach Stand 27.11.2023 vorsichtig auf 100.00,00 € geschätzt, was einem bereitzustellenden Eigenanteil von ca. 10.000,00 € entspricht. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die Finanzierung eines externen Planungsbüros verwendet werden.

Der Haushaltssperre des Bundesministerium der Finanzen vom 21.11.2023 trägt die ZUG GmbH auf ihrer Internetseite wie folgt Rechnung:

„Das Bundesministerium der Finanzen hat eine Haushaltssperre erlassen! Die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) GmbH darf deshalb aktuell keine neuen finanziellen Verpflichtungen für das Jahr 2024 und die folgenden Jahre eingehen. Das bedeutet, dass wir bezogen auf diesen Zeitraum derzeit leider keine offenen Förderanträge bewilligen und keine Neuverträge schließen können. Laufende, bewilligte Projekte sind von der Haushaltssperre nicht betroffen (...) Ihre Förderanträge und Projektskizzen können sie dennoch weiterhin bei der ZUG einreichen.“

Vor der endgültigen Festlegung der Zeitschiene einer kommunalen Wärmeplanung sollte dies nach Ansicht der Verwaltung -analog dem Punkt 3 des o.g. Beschlusses- nochmal politisch diskutiert werden. Hier treffen möglicherweise verschiedene Interessenlagen der Kirchhundemer Bürger aufeinander; bei einer zögerlichen Wärmeplanung und falschen Technologieentscheidungen könnten Heizungen mittelfristig nocheinmal getauscht werden müssen. An dieser Stelle würde eine frühzeitige Wärmeplanung mehr Planungssicherheit bringen. Allerdings bedeutet die zeitnahe Erstellung der Wärmeplanung auch eine frühere Bindung an das neue GEG, heisst: ab Fertigstellung der Planung sind nur noch Heizungen mit einem Anteil von min. 65% erneuerbarer Energie zugelassen (gilt nur für Neuanlagen, nicht für Reparaturen).

Darüberhinaus sind verwaltungseitig vor Beginn der Planung einige Dinge zu klären bzw. zu überprüfen. Hier sind in erster Linie die Akteure einer kommunalen Wärmeplanung zu identifizieren. Abhängig von den vorhandenen Kompetenzen und Kapazitäten innerhalb der Verwaltung ist zunächst zu klären, in welchem Umfang genau ein externer Dienstleister für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung mit einbezogen werden muss. Zeitgleich sollte die Prozessorganisation innerhalb der Verwaltungseinheiten an den Schnittstellen der Wärmeplanung bestimmt werden. Diese sind vielfältig und teilweise erst bei sehr konkreten Fragestellungen im Bereich der Infrastruktur und Stadtplanung ersichtlich. Die Planungsbetroffenen an den Schnittstellen der kommunalen Wärmeplanung sind unter anderem die folgenden Bereiche:

Hauptsächlich

Stadtplanung

Gemeindeentwicklung

Gemeindewerke

Klimaschutz

Zusätzlich

Tiefbau

Hochbau

Baurecht und Denkmalschutz

Liegenschaften inkl. Forst

Kämmerei

Die benannten Bereiche können entsprechende Daten zur Ist-Analyse und Potentialberechnung der erneuerbaren Energien und Abwärme beisteuern. Gegebenenfalls müssen erforderliche Daten zunächst vom zuständigen Bereich erhoben werden. Nach Erstellung des Wärmeplanes sollte dieser dann im Gemeinderat verabschiedet werden. Der Wärmeplan kann mit ergänzenden Grundsatzbeschlüssen, die den Wärmeplan flankieren, verabschiedet werden. Danach beginnt die Umsetzungsphase mit begleitender Fortschreibung des kommunalen Wärmeplanes in z.B. rollierender Weise alle 5-7 Jahre. Für die Phase der Umsetzung und der Verstetigung ist die Frage der personellen Ressourcen auf Grundlage der ermittelten Planung bzw. Maßnahmen nochmals zu betrachten. Hier wird entscheidend sein, welche Dinge konkret in Kirchhudem umzusetzen sind und welche Zeitansätze man bilden muss. Eine Anpassung des Stellenplanes für 2025 erscheint hier zum derzeitigen Zeitpunkt notwendig.

Auf der Grundlage der noch vielen offenen Fragen sowie der Unwägbarkeiten, nicht zuletzt aufgrund der noch offenen bundespolitischen Diskussion, sieht die Verwaltung eine Beschlussfassung zum genauen Start der Planung zur Zeit als nicht sinnvoll an. Die Beantragung der Fördermittel über die Kommunalrichtlinie stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt also nur eine Art der Absicherung in finanzieller Hinsicht da, falls die Wärmeplanung relativ zeitnah erstellt werde soll.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von ca. 100.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input checked="" type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von ca. 90.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
 Aktenzeichen 22 21-02

Allgemeine Vorlage-Nr. 1016/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	2
RAT	14.12.2023	6

Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallgebühren für das Jahr 2024)**1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:
 Die 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem wird in der als Anlage 3 der Vorlage-Nr. 1016/2023 beigefügten Fassung beschlossen.
 Die Gebühren gemäß § 5 Absätze 1 bis 6 Gebührensatzung werden auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2024 festgesetzt.
 Die noch ausgleichende Überdeckung 2021 in Höhe von 26.517,21 Euro wird vollständig in die vorgelegte Gebührenkalkulation 2024 eingestellt (vgl. hierzu Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1024/2022).
 Die sich aus der als Anlage 2 beigefügten Betriebsabrechnung - Nachberechnung - 2022 ergebende Überdeckung in Höhe von 71.455,75 Euro wird zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation(en) 2025 und/oder 2026 einbezogen. Über die genaue Zuordnung wird im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 entschieden.

2. Sachverhalt/Begründung:

Als Anlagen überreiche ich

- Abfallgebührenkalkulation 2024 (Anlage 1)
- Betriebsabrechnungsbogen - Nachberechnung - Abfallentsorgung 2022 (Anlage 2)
- Entwurf einer 8. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung (Anlage 3)

2.1 Gebührenvergleich

Nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich ab 01.01.2024 gegenüber dem Jahr 2023 folgende Gebühren bzw. -unterschiede (Euro):

	2023	2024	Unterschied
<u>Grundgebühr</u> je Grundstück	18,37	23,02	4,65
<u>Behältergebühren</u>			
je 80 l-Restabfallbehälter	61,61	81,90	20,29
je 80 l-Restabfallbehälter (1-Pers.-Grundstücke)	46,20	61,43	15,23
je 120 l-Restabfallbehälter	92,41	122,85	30,44
je 240 l-Restabfallbehälter	184,82	245,70	60,88
je 80 l- Bioabfallbehälter	53,04	70,45	17,41
je 80 l- Bioabfallbehälter (1-Pers.-Grundstücke)	39,78	52,84	13,06
je 120 l-Bioabfallbehälter	79,56	105,68	26,12
je 240 l-Bioabfallbehälter	159,12	211,36	52,24
je 1.100 l-Restabfallbehälter/Entleerung	65,18	86,63	21,45
je 80 l-Restabfallsack	3,00	6,30	3,30
je 80 l-Bioabfallsack	3,00	1,90	-1,10

Die Inanspruchnahme der grünen Papierbehälter ist gebührenfrei. Die Gebühren für 80 l-Behälter werden bei 1-Personen-Grundstücken auf der Grundlage eines Volumens von 60 l berechnet (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1021/2015).

Im Zuge der Vorbereitungen zur Gründung des Zweckverbandes (ZAKO) wurde seinerzeit von den Teilnehmern der Beiratssitzungen einvernehmlich beschlossen, die Gebühren je Restabfall- bzw. Bioabfallsack für alle Mitgliedskommunen einheitlich auf 3,00 Euro festzusetzen. Inzwischen werden in den Städten Lennestadt (6,00 Euro je Restabfallsack) und Olpe (2,00 Euro je Bioabfallsack) davon abweichende Gebühren erhoben. In der letzten Beiratssitzung ist beschlossen worden, die Gebührenfestsetzung für die Abfallsäcke mit Blick auf eine kostendeckende Kalkulation in den Kommunen zu thematisieren.

Aufgrund der bereits erfolgten und der zudem noch folgenden unterschiedlichen Preisgestaltung in den einzelnen Kommunen sind im Rahmen der nunmehr vorgelegten Kalkulation die Gebühren für die Abfallsäcke ebenfalls auf der Grundlage eines kostendeckenden Gebührensatzes je Liter ermittelt worden. Im Ergebnis führt dies gegenüber den bisherigen pauschalen Gebühren zu der vorgeschlagenen Gebührenanhebung für die Restabfallsäcke und -reduzierung für die Bioabfallsäcke.

Nach den Berechnungsbeispielen in Anlage 1 Punkt V hätten die Gebührenänderungen im Einzelfall je nach Behälterausstattung **deutliche Mehrbelastungen** in Höhe von **32,94 Euro bis 117,77 Euro** bzw. von rd. **32 %** zur Folge.

Für einen Vierpersonenhaushalt würde die Gebührenbelastung sich nach der folgenden Beispielrechnung erhöhen (Euro):

	2023	2024
grundstücksbezogene Grundgebühr	18,37	23,02
Restabfallbehälter 120 l	92,41	122,85
Papierbehälter 240 l	0,00	0,00
Bioabfallbehälter 120 l	<u>79,56</u>	<u>105,68</u>
Summe	190,34	251,55
Mehrbelastung/Jahr:		61,21 Euro/32,16 %

2.2 Gebührenkalkulation

Der als Anlage 1 vorgelegten Kalkulation liegt ein wie bisher einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde. Zu den übrigen übernommenen Kalkulationsgrundlagen, die im Zuge der Gründung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ und der Neustrukturierung der Abfallentsorgung ab 01.01.2016 beschlossen worden sind, darf ich auf meine Vorlage-Nr. 1021/2015 (Gebührenkalkulation 2016) verweisen.

2.2.1 Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten 2024 ergibt sich im Einzelnen aus Anlage 1 Punkt I. Die Gesamtkosten werden im Wesentlichen bestimmt durch die Umlage des ZAKO für die Abfallsammlung und den -transport (Anteil 36,15 %) sowie die Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Olpe (Anteil 53,78 %). Der restliche Kostenanteil in Höhe von 10,07 % setzt sich aus den Verwaltungskosten der Gemeinde (7,40 %) sowie aus Kosten für die Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle und die Entleerung von Straßenpapierkörben (2,67 %) zusammen.

Gegenüber den Ansätzen der Kalkulation 2023 ergeben sich folgende Abweichungen (gerundet):

• Umlage ZAKO für Abfallsammlung und -transport	+102.870 Euro	+35 %
• Abfallentsorgungsgebühren Kreis Olpe	+160.000 Euro	+37 %
• Verwaltungskosten Gemeinde, Kosten für Straßenpapierkörbe und illegale Abfallablagerungen	+5.260 Euro	
• Höherer Kostenanteil DSD	-380 Euro	
• Höherer Ausgleich Überschüsse Vorjahre	<u>-5.500 Euro</u>	
Summe Mehrkosten		262.250 Euro

Nach vorausgegangener Ausschreibung hat der ZAKO zum 01.01.2024 neue Sammelverträge abgeschlossen. Außerdem hat der Kreis Olpe die Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 neu kalkuliert.

Die erheblichen Kostensteigerungen werden in der Vorlage des Kreises Olpe zum Erlass einer Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2024 (Nr. 238/2023) wie folgt begründet:

Höhere Aufwände sind beim umlagefinanzierten ZAKO mit den Preissteigerungen bei den Abfallsammel- und Entsorgungsverträgen eingetreten. Hier seien nur die Lohnanpassungen der jüngsten Vergangenheit, die anstehende CO₂-Bepreisung der Restabfallverbrennung und die Umstellung auf die Beschaffung sog. sauberer (Sammel-)Fahrzeuge erwähnt.

Außerdem sind auch in dem vom Kreis Olpe unabhängig vom ZAKO betriebenen abfallwirtschaftlichen Bereich, insbesondere der Zentraldeponie und den Altdeponien, Steigerungen des Aufwands zu verzeichnen, so z.B. durch bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie außerordentliche Preisanpassungsbegehren im Bereich der Sickerwasserbehandlung und neu abzuschließender Verträge für die Sicherstellung der Betreiberpflichten der Zentraldeponie und den Abfalleinbau.

(Im Rahmen der Neukalkulation ist der zum 31.12.2023 verbliebene Bestand der Gebührenausrücklage in Höhe von 4,4 Mio. Euro kostenreduzierend auf die drei folgenden Jahre verteilt worden.)

a) Umlage des Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport

Zur Berechnung der Umlage für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen im Gebiet des ZAKO werden nicht die tatsächlichen Leistungsmengen innerhalb der einzelnen Mitgliedskommune herangezogen, sondern sind die insgesamt im Verbandsgebiet entstehenden Kosten nach einem Einwohnerschlüssel auf die Kommunen zu verteilen.

Die Festsetzung der Umlage erfolgt in Form von zwei Kostenpositionen (Sammlung und Transport von jeweils Rest- und von Bioabfall). Zu den im Einzelnen über die Umlage finanzierten Leistungen siehe Anlage 1 Punkt I A.

Die in die gemeindliche Gebührenkalkulation 2024 eingestellten Kosten entsprechen dem laut Mitteilung des ZAKO voraussichtlich auf die Gemeinde entfallenden Umlageanteil.

b) Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Olpe

Der Kreis Olpe hat die Aufgabe der Abfallentsorgung (außer Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponien) auf den Zweckverband übertragen. Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin durch den Kreis Olpe.

Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich aus einer einwohnerbezogenen Grundgebühr für die Restabfallentsorgung sowie aus Leistungsgebühren für die Restabfall- und Bioabfallentsorgung zusammen. Die Leistungsgebühren werden auf der Grundlage des gesamten Abfallaufkommens aller Mitgliedskommunen nach einem Einwohnerschlüssel auf die einzelnen Kommunen verteilt. Insofern liegt den für die einzelne Kommune berechneten Gebühren nicht das tatsächliche, sondern das rechnerisch ermittelte Rest- bzw. Bioabfallaufkommen zugrunde. Die Kostenermittlung ist der Anlage 1 Punkt I B zu entnehmen.

Die in die gemeindliche Kalkulation 2024 eingestellten Kosten entsprechen den laut Mitteilung des Kreises Olpe voraussichtlich auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kreisgebühren.

c) Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren/Nachberechnung

Nach dem Kommunalabgabengesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, am Ende eines Kalkulationszeitraums eintretende Kostenüberdeckungen (Überschüsse) und -unterdeckungen (Defizite) innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Neben dem unter Punkt 1 vorgeschlagenen Ausgleich der Überdeckung 2021 berücksichtigt die Kalkulation 2024 den restlichen Ausgleich der Überdeckung 2020 in Höhe von 13.320,77 Euro (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1024/2022).

Die sich aus der als Anlage 2 beigefügten Nachberechnung ergebende Überdeckung 2022 sollte unter Berücksichtigung des zulässigen vierjährigen Zeitraums erst in 2025 und/oder 2026 ausgeglichen werden, um für diese Jahre ebenfalls noch Überschüsse in die Kalkulationen gebührenmindernd vortragen zu können.

Zu den einzelnen Abweichungen der Nachberechnung 2022 gegenüber der Kalkulation 2022 verweise ich auf Seite 2 der Anlage 2.

2.2.2 Ermittlung der Maßstabseinheiten

Die der Ermittlung der Grundgebühr zugrunde gelegte Anzahl der Grundstücke und das zur Ermittlung der Behältergebühren auf der Grundlage einer Auswertung des Behälterbestands geschätzte Volumen sind der Anlage 1 Punkt II zu entnehmen.

Für die Kalkulation 2024 ergeben sich im Vergleich zu 2023 folgende Werte:

	2023	2024	Unterschied
• Anzahl Grundstücke	3.630	3.640	10
• Restabfallvolumen (Liter)	609.720	618.110	8.390
• Bioabfallvolumen (Liter)	373.480	379.030	5.550

Die Festlegung des Behältervolumens ist grundsätzlich mit Kalkulationsrisiken verbunden, weil das Volumen tatsächlich niedriger und somit gebührensteigernd ausfallen kann.

2.2.3 Ermittlung der Gebühren

In der als Anlage 1 Punkte III/IV beigefügten Kalkulation sind die einheitliche grundstücksbezogene Grundgebühr und die volumenbezogenen Zusatzgebühren je Rest- und Bioabfallbehälter ermittelt worden (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1021/2015 -Gebührenmaßstab ab 01.01.2016).

a) Grundgebühr

Nach der einschlägigen Literatur (vgl. z. B. Queitsch in Kommunale Steuerzeitschrift 2012 Nr. 2 und 3) dürfen als derzeit rechtssicher höchstens 30 % der gesamten nachweisbaren Fixkosten in eine für alle Benutzer gleichhohe Grundgebühr einfließen. Um eine Überschreitung dieses Grenzwertes zu vermeiden, sind als Ausgangswert für die Ermittlung des Fixkostenanteils nur die in jedem Fall als sicher anzusehenden fixen Gesamtkosten (Grundgebühr des Kreises und Verwaltungskosten der Gemeinde) zugrunde gelegt worden. Der Grundgebühr wurden folgende Kosten zugeordnet: Grundgebühr Kreis (teilw.) und Verwaltungskosten Gemeinde (teilw.)

b) Bioabfallbehältergebühr

Der Bioabfallbehältergebühr wurden folgende Kosten zugeordnet:

- Umlage für Sammlung und Transport von Bioabfall
- Leistungsgebühr für Bioabfallentsorgung
- Verwaltungskosten Gemeinde (teilweise)
- abzgl. Kostenanteil von 20 % zulasten der Restabfallgebühr *

c) Restabfallbehältergebühr

Die Restabfallbehältergebühr trägt die übrigen Kosten:

- Umlage für Sammlung und Transport von Restabfall
- Grundgebühr für Restabfallentsorgung (teilw.)
- Leistungsgebühr für Restabfallentsorgung
- Verwaltungskosten Gemeinde (teilweise)
- Kosten illegale Abfallablagerungen
- Kosten Straßenpapierkörbe
- zzgl. Kostenanteil Bioabfall von 20 % *

* vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1021/2015 - Quersubventionierung Biotonne

2.3 Gebührensatzung

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen wären zur Deckung der Kosten die Gebührensätze in § 5 Abs. 1 bis 6 wie in dem als Anlage 3 beigefügten Satzungsentwurf angegeben festzusetzen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

x	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
	Durch den Beschluss entstehen
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Abfallgebühren 2024

Anlage 2 Betriebsabrechnung 2022

Anlage 3 Entwurf 8. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gemeinde Kirchhundem
Fachbereich 1
Az.: 22 21-02

07.11.2023

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024

(Produkt 53.537.001 Abfallentsorgung)

I Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

AUmlage Zweckverband für Abfallsammlung und -transport

Der Zweckverband erhebt für die von den verbandsangehörigen Kommunen auf ihn übertragenen Aufgaben eine Umlage, die nach einem Einwohnerschlüssel (Einwohnerzahlen lt. IT NRW nach Stand 30.06. des Vorjahres) auf die Kommunen verteilt wird. Entsprechend der Mitteilung des Zweckverbandes vom 05.08.2015 werden die Rest- und Bioabfallkosten in ein Verhältnis von 40 % bzw. 60 % zu den Gesamtkosten gesetzt (Stand Einwohnerzahlen zum 30.06.2021).

Restabfall
Bioabfall
Summe

Anteil Gemeinde Kirchhundem (Euro)	
	160.000
	240.000
	400.000

Die Umlage deckt folgende Kosten ab:

- Sammlung und Transport von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
- Sammlung und Transport von Hausmüll, Sperrmüll, Altholz, Elektroaltgeräten und Altmetall
- Sammlung und Transport von Bioabfall
- Behältermanagement: Neugestellung, Abholung, Änderungsdienst incl. Zuordnen bzw. Ausliefern des Behälters zum Objekt, Bewirtschaftung des Behälterbestands, Dokumentation
- Behältergestellung (Abschreibungen, Zinsen) für Rest- und Bioabfall einschließlich Zubehör wie Transponder, Barcode, Aufkleber usw.
- Behältergestellung (Abschreibungen, Zinsen) für PPK
- Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes: Die Verwaltungsaufgaben wie Leistungsausschreibungen, Vertragsabschlüsse, Festsetzung von Umlagen, Satzungsanpassungen, Fortschreibung der Eröffnungsbilanz, des Haushaltsplans und der Rechnungslegung u.a. sind auf den Kreis Olpe übertragen worden.

EAbfallentsorgungsgebühren Kreis Olpe

Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Restabfälle aus Hausmüll, Sperrmüll und Altholz sowie der Verwertung von Bioabfall ist vom Kreis Olpe auf den Zweckverband übertragen worden. Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin durch den Kreis Olpe. Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus einem fixen (einwohnerbezogenen) und einem variablen (gewichtabhängigen) Anteil für Restabfall sowie einem rein gewichtabhängigen Anteil für Bioabfall. Die Gebühren werden nach einem Einwohnerschlüssel (Stand Einwohnerzahlen 31.12.2022) auf die Kommunen verteilt:

Restabfall/Grundgebühr
Restabfall/Leistungsgebühr
Bioabfall/Leistungsgebühr
Summe

Anteil Gemeinde Kirchhundem (Euro)	
	225.000
	200.000
	170.000
	595.000

C Verwaltungskosten Gemeinde

Die Kosten zu C1 bis 3 sind in Anlehnung an den KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" ermittelt worden (vgl. auch Vorlage-Nr. 1032/2003)

1 Personalkosten

Neben den Personalkosten für die Abfallberaterin sind die anteiligen Kosten der Sachbearbeiter im Bereich Finanzen und Bürgerbüro für Aufgaben wie Bearbeitung von Behälterab- und -anmeldungen sowie Reparaturen, Beschwerden, Gebührenveranlagung, Versenden von Gebührenbescheiden, Erstellung der Gebührensatzung und -kalkulation, Ausgabe von Abfallsäcken, Abwicklung der Sperrgut-, Altholz-, (E-)Schrott-Abfahren u.a. direkt dem Produkt Abfallentsorgung zugeordnet werden.

54.290

2 Sachkosten

Die für die Sachbearbeiter entstehenden Sachkosten wie Kosten für Fahrzeughaltung, Ausbildung, Fortbildung, Reisekosten, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Bücher und Zeitschriften, öffentliche Bekanntmachungen, kalkulatorische Büromiete, TUIF, Internet, Leistungen Südwestfalen IT, Versicherungen werden nicht direkt dem Produkt Abfallentsorgung zugeordnet, sondern erst über eine Verwaltungskostenerstattung in den Gebührenhaushalt eingerechnet.

18.280

3 Verwaltungsgemeinkosten "Querschnittsämter"

Die nicht direkt unter dem Produkt Abfallentsorgung gebuchten und anhand von verschiedenen Verrechnungsschlüsseln ermittelten Personalkosten für die Sachbearbeiter, die in den "Querschnittsämtern" Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung wahrnehmen (Kämmerei, Kasse) Personal, Beschaffung, EDV) fließen einschließlich eines pauschalen Sachkostenzuschlags über eine Verwaltungskostenerstattung in den Gebührenhaushalt ein.

9.360

D Kosten illegale Abfallablagerungen

Nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten für die Ermittlung der Abfallgebühren die Kosten für das Einsammeln, Befördern und die Endbeseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Dem Ansatz liegen Kosten für die Einsammlung durch den Bauhof, den Transport und die Entsorgung der (u.a. im Rahmen von Sonderaktionen der Ortsgemeinschaften) eingesammelten Abfälle zugrunde. Zu den Leistungsverrechnungen mit dem Bauhof siehe Punkt F.

3.000

E Kosten Straßenpapierkorbentleerung

Nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten für die Ermittlung der Abfallgebühren die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Papierkörbe. Der Ansatz beinhaltet die Kosten für die Entleerung durch den Bauhof, für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Straßenpapierkörben sowie für den Transport und die Entsorgung der eingesammelten Abfälle. Zu den Leistungsverrechnungen mit dem Bauhof siehe Punkt F.

2.500

F Leistungsverrechnungen Bauhof

Der Ansatz ergibt sich aus den für 2024 geschätzten Personal- und Fahrzeugkosten des Bauhofs für die Einsammlung illegal abgelagerter Abfälle und die Leerung von Straßenpapierkörben.

24.000

G DSD-Entgelte

Die Betreiber dualer Systeme beteiligen sich an den Kosten der Gemeinde für die Abfallberatung, Errichtung, Bereitstellung und Erhaltung sowie Sauberhaltung von Aufstellflächen für Sammelgroßbehälter (Altglascontainer) mit einem von der Einwohnerzahl (lt. IT.NRW) abhängigen Entgelt.
(Stand Einwohnerzahl zum 30.06.2023: 11.489)

	Einwohner	Entgelt/Einw.	Entgelt netto	MWSt.	Entgelt brutto
Anteil Abfallberatung	11.489	0,26	2.987,14	567,56	3.554,70
Anteil Altglascontainer	11489	1,15	13.212,35	2.510,35	15.722,70
Summe		1,41	16.199,49	3.077,91	19.277,40

Die Erstattung verringert sich um die an das Finanzamt abzuführende Mehrwertsteuer.

H Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Das Kommunalabgabengesetz NRW sieht den Ausgleich vorjähriger Über- und Unterdeckungen innerhalb von vier Jahren vor. Folgende Beträge sind in die Kalkulation 2024 eingestellt worden:

Überdeckung 2020 (Restbetrag)	13.320,77
Überdeckung 2021	26.517,21

Summe ansatzfähiger Kosten **1.050.392,53**

II Ermittlung der Maßstabseinheiten (Volumen/Liter)

Behälterart/Entleerungshäufigkeit	Anzahl Einheiten	Gewichtungsfaktor	Behältervolumen (l)	Litervolumen
Restabfallbehälter 80 Liter Ein Personen-Grundstücke (4-wöchentlich)/Stück	318	1	60	19.080
Restabfallbehälter 80 Liter (4-wöchentlich)/Stück	1.010	1	80	80.800
Restabfallbehälter 120 Liter (4-wöchentlich)/Stück	1.505	1	120	180.600
Restabfallbehälter 240 Liter (4-wöchentlich)/Stück	1.243	1	240	298.320
Restabfallbehälter 1.100 Liter (4-wöchentlich)/Stück	8	1	1100	8.800
Restabfallbehälter 1.100 Liter (14-täglich)/Stück	5	2	1100	11.000
Restabfallbehälter 1.100 Liter (wöchentlich)/Stück	2	4	1100	8.800
Restabfallbehälter 1.100 Liter/Entleerung *	72	1	84,6154	6.092
Restabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr **	750	1	6,1538	4.615
Summe				618.107

Bioabfallbehälter 80 Liter/Jahr Ein Personen-Grundstücke (2-wö., Sommermonate wö.)/Stück	174	1	60	10.440
Bioabfallbeh. 80 Liter (2-wö., Sommermon. wö.)/Stück	851	1	80	68.080
Bioabfallbeh. 120 Liter (2-wö., Sommermon. wö.)/Stück	2.239	1	120	268.680
Bioabfallbeh. 240 Liter (2-wö., Sommermon. wö.)/Stück	120	1	240	28.800
Restabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr **	1.400	1	2,1622	3.027
Summe				379.027

* 1.100 l : 13 = 84,6154 l / ** 80 l : 13 = 6,1538 l / ** 80 l : 37 = 2,1622 l je Entleerung bzw. Abfuhr

Prognose auf der Grundlage einer Behälterbestandsauswertung vom 04.10.2023.

III Ermittlung Gebührensätze je Grundstück und je Liter

Kostenart	Kalkulation 2023 (zum Vergleich)	Gesamt	Vorhalteleistungen	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
A Umlage Zweckverband für Sammlung und Transport					
1 Restabfall	118.850	160.000		160.000	
2 Bioabfall	178.280	240.000			240.000
B Entsorgungsgebühren Kreis Olpe					
1 Restabfall Grundgebühr	160.000	225.000	25.000	200.000	
2 Restabfall Leistungsgebühr	130.000	200.000		200.000	
3 Bioabfall Leistungsgebühr	145.000	170.000			170.000
C Verwaltungskosten Gemeinde					
1 Personalkosten	50.800	54.290	43.432	5.429	5.429
2 Sachkosten	13.170	18.280	14.624	1.828	1.828
3 Verwaltungsgemeinkosten	8.200	9.360	7.488	936	936
D Illegale Abfallablagerungen	2.000	3.000		3.000	
E Straßenpapierkörbe	4.000	2.500		2.500	
F Leistungsverrechnung Bauhof (illegale Abfallablagerungen und Straßenpapierkörbe)	28.000	24.000		24.000	
Zwischensumme	838.300	1.106.430	90.544	597.693	418.193
G Mehrwertsteuer DSD Entgelte	3.006	3.077,91	567,56	2.510,35	
Gesamtkosten	841.306	1.109.507,91	91.111,56	600.203,35	418.193,00
G abzgl. DSD-Entgelte	18.826	19.277,40	3.554,70	15.722,70	
abzgl. Verkaufserlöse Abfallsäcke	5.700				
Zwischensumme	816.780	1.090.230,51	87.556,86	584.480,65	418.193,00
Quersubventionierung +/- 20%				83.638,60	-83.638,60
H abzgl. Überdeckung 2020 (Restbetrag)	-5.709,00	-13.320,77	-50,47	-8.024,14	-5.246,16
abzgl. Überdeckung 2021	-28.629,00	-26.517,21	-3.695,46	-27.306,74	4.484,99
Gebührenfähige Gesamtkosten	782.442,00	1.050.392,53	83.810,93	632.788,37	333.793,23
Anzahl Grundstücke/Behältervolumen (Liter)			3.640	618.107	379.027
Gebührensatz je Grundstück			23,02		
Gebührensatz je Liter				1,023752	0,880658

IV Ermittlung der Gebühren (Euro)

Nach der Gebührenkalkulation unter Punkt III ergeben sich für 2024 folgende Gebühren:

	Gebühren 2023	Gebühren 2024	Anzahl Einheiten	Gebühren- aufkommen
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02	3.640	83.792,80
Restabfallbehälter 80 Liter/Jahr (Ein Pers.-Grundstücke)	46,20	61,43	318	19.534,74
Restabfallbehälter 80 Liter/Jahr	61,61	81,90	1.010	82.719,00
Restabfallbehälter 120 Liter/Jahr	92,41	122,85	1.505	184.889,25
Restabfallbehälter 240 Liter /Jahr	184,82	245,70	1.243	305.405,10
Restabfallbehälter 1.100 Liter (4-wöchentlich)/Jahr	847,28	1.126,13	8	9.009,04
Restabfallbehälter 1.100 Liter (14-täglich)/Jahr	1.694,57	2.252,25	5	11.261,25
Restabfallbehälter 1.100 Liter (wöchentlich)/Jahr	3.389,14	4.504,50	2	9.009,00
Restabfallbehälter 1.100 Liter je Entleerung	65,18	86,63	72	6.237,36
Restabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr	3,00	6,30	750	<u>4.725,00</u>
Summe Restabfallgebühren				632.789,74
Bioabfallbehälter 80 Liter/Jahr (Ein Pers.-Grundstücke)	39,78	52,84	174	9.194,16
Bioabfallbehälter 80 Liter/Jahr	53,04	70,45	851	59.952,95
Bioabfallbehälter 120 Liter/Jahr	79,56	105,68	2.239	236.617,52
Bioabfallbehälter 240 Liter/Jahr	159,12	211,36	120	25.363,20
Bioabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr	3,00	1,90	1.400	<u>2.660,00</u>
Summe Bioabfallgebühren				333.787,83

V Gebührenvergleichsberechnungen (B e i s p i e l e)

	2023	2024	Unterschied	
			Euro	Prozent
1-Personen-Grundstück				
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02		
Restabfallbehälter 80 Liter	46,20	61,43		
Papierbehälter 240 Liter	0,00	0,00		
Bioabfallbehälter 80 Liter	<u>39,78</u>	<u>52,84</u>		
	104,35	137,29	32,94	31,57%
2-Personen-Grundstück				
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02		
Restabfallbehälter 80 Liter	61,61	81,90		
Papierbehälter 240 Liter	0,00	0,00		
Bioabfallbehälter 80 Liter	<u>53,04</u>	<u>70,45</u>		
	133,02	175,37	42,35	31,84%
4-Personen-Grundstück				
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02		
Restabfallbehälter 80 Liter	61,61	81,90		
Papierbehälter 240 Liter	0,00	0,00		
Bioabfallbehälter 120 Liter	<u>79,56</u>	<u>105,68</u>		
	159,54	210,60	51,06	32,00%
4-Personen-Grundstück				
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02		
Restabfallbehälter 120 Liter	92,41	122,85		
Papierbehälter 240 Liter	0,00	0,00		
Bioabfallbehälter 120 Liter	<u>79,56</u>	<u>105,68</u>		
	190,34	251,55	61,21	32,16%
4-Personen-Grundstück				
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02		
Restabfallbehälter 240 Liter	184,82	245,70		
Papierbehälter 240 Liter	0,00	0,00		
Bioabfallbehälter 120 Liter	<u>79,56</u>	<u>105,68</u>		
	282,75	374,40	91,65	32,41%
7-Personen-Grundstück				
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02		
Restabfallbehälter 240 Liter	184,82	245,70		
Papierbehälter 240 Liter	0,00	0,00		
Bioabfallbehälter 240 Liter	<u>159,12</u>	<u>211,36</u>		
	362,31	480,08	117,77	32,51%

Betriebsabrechnungsbogen - Nachberechnung - 2022

Produkt: 53.537.001 Abfallentsorgung

Kostenstellen

Sachkonto	Kostenart	Finanzbuchhaltung	Abgrenzungs- rechnung	Betriebsergebnis- rechnung	Vorhalteleistungen	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Kontrollsumme
5379000	A Umlage Zweckverband für Sammlung und Transport	276.965,37	-13.405,70	263.559,67		105.423,87	158.135,80	263.559,67
5232000	B Entsorgungsgebühren Kreis Olpe							
	1. Restabfall/Grundgebühr	152.413,52	0,00	152.413,52		152.413,52		152.413,52
	2. Restabfall/Leistungsgebühr	113.618,72	0,00	113.618,72		113.618,72		113.618,72
	3. Bioabfall/Leistungsgebühr	129.109,66	0,00	129.109,66			129.109,66	129.109,66
	C Verwaltungskosten Gemeinde							
5011000- 5051000	1. Personalkosten	49.336,86	0,00	49.336,86	46.336,86	1.500,00	1.500,00	49.336,86
5811300	2. Sachkosten	9.556,97	0,00	9.556,97	9.556,97			9.556,97
5811300	3. Verwaltungsgemeinkosten	9.035,99	0,00	9.035,99	9.035,99			9.035,99
5291000	D Illegale Abfallablagerungen	2.090,49	0,00	2.090,49		2.090,49		2.090,49
5281000	E Straßenpapierkörbe	2.309,60	0,00	2.309,60		2.309,60		2.309,60
5811400	F Leistungsverrechnung Bauhof (illegale Abfall- ablagerungen und Straßenpapierkörbe)	24.729,24	0,00	24.729,24		24.729,24		24.729,24
	Zwischensumme	769.166,42	-13.405,70	755.760,72	64.929,82	402.085,44	288.745,46	755.760,72
5442000	G Umsatzsteuer DSD-Entgelte	3.027,84	-0,03	3.027,81	558,32	2.469,49		3.027,81
	Gesamtkosten	772.194,26	-13.405,74	758.788,52	65.488,14	404.554,92	288.745,46	758.788,52
4487000	G abzgl. DSD-Entgelte	-18.963,66	0,03	-18.963,63	-3.496,84	-15.466,79		-18.963,63
4321100	H abzgl. Verkaufserlöse Abfallsäcke	-4.089,00	0,00	-4.089,00		-3.372,00	-717,00	-4.089,00
	Zwischensumme	749.141,60	-13.405,70	735.735,90	61.991,30	385.716,14	288.028,46	735.735,90
	Quersubventionierung +/- 20%					57.605,69	-57.605,69	
	I abzgl. Überdeckung 2018 (Restbetrag)	-26.380,90	0,00	-26.380,90	-490,04	-16.418,18	-9.472,68	-26.380,90
	abzgl. Überdeckung 2019 (Teilbetrag)	-8.074,73	0,00	-8.074,73	521,27	-4.671,96	-3.924,04	-8.074,73
	gebührenfähige Gesamtkosten	714.685,97	-13.405,70	701.280,27	62.022,53	422.231,69	217.026,05	701.280,27
	Ist-Maßstabseinheiten (Grundstücke/Behältervolumen)				3.629	605.905	373.398	
	Ist-Gebührensatz je Grundstück / je Liter				17,09	0,696861	0,581219	
	Plan-Gebührensatz je Grundstück / je Liter (Vorlage-Nr.: 1023/2021)				17,28	0,770081	0,651926	
	Differenz Plan- gegenüber Ist-Gebührensatz				0,19	0,073220	0,070707	
	Ergebnis Überdeckung/Unterdeckung(-) (Ist-Maßstabseinheiten x Differenz Gebührensatz)				689,51	44.364,37	26.401,87	71.455,75

Soll Kalkulation	Ist BAB/Nach- berechnung	Unterschied
---------------------	--------------------------------	-------------

1. Unterschied Kosten Soll-Ist 2022

	Kosten (Euro)		
<u>A Umlage Zweckverband für Abfallsammlung und -transport</u>			
Anteil Restabfall	108.050,12	105.423,87	-2.626,25
Anteil Bioabfall	<u>162.070,68</u>	<u>158.135,80</u>	<u>-3.934,88</u>
Summe Umlage	270.120,80	263.559,67	-6.561,13
<u>B Entsorgungsgebühren Kreis</u>			
Grundgebühr Restabfall	152.413,52	152.413,52	0,00
Leistungsgebühr Restabfall	130.000,00	113.618,72	-16.381,28
Leistungsgebühr Bioabfall	<u>150.000,00</u>	<u>129.109,66</u>	<u>-20.890,34</u>
Summe Entsorgungsgebühren	432.413,52	395.141,90	-37.271,62
<u>C Verwaltungskosten</u>			
Personalkosten	51.290,00	49.336,86	-1.953,14
Sachkosten	13.010,00	9.556,97	-3.453,03
Verwaltungsgemeinkosten	10.240,00	9.035,99	-1.204,01
D Kosten für Entsorgung illeg. Abfallablagerungen	2.000,00	2.090,49	90,49
E Kosten Straßenpapierkorbentleerung	4.000,00	2.309,60	-1.690,40
F Verrechnung Personal- und Sachkosten Bauhof	26.000,00	24.729,24	-1.270,76
G Umsatzsteuer DSD-Entgelte	3.027,81	3.027,81	0,00
G ./ DSD-Entgelte	-18.963,63	-18.963,63	0,00
H ./ Verkaufserlöse Abfallsäcke	-5.700,00	-4.089,00	1.611,00
I Vorjahresergebnisse	<u>-34.455,63</u>	<u>-34.455,63</u>	<u>0,00</u>
gebührenfähige Gesamtkosten	752.982,87	701.280,27	-51.702,60

2. Unterschied Maßstabseinheiten Soll-Ist 2022

	Stückzahl /Anzahl Entleerungen			Volumen Jahr (Liter)		
	Soll	Ist	Unterschied			
Grundstücke	3.635	3.629	-7			
MGB grau 80 I (1-Pers.-Grundst.)	365	316	-49	21.900	18.985	-2.915
MGB grau 80 I	1.020	997	-23	81.600	79.740	-1.860
MGB grau 120 I	1.502	1.512	10	180.240	181.380	1.140
MGB grau 240 I	1.143	1.229	86	274.320	295.000	20.680
MGB grau 1.100 I (Entleerungen)	292	364	72	<u>24.708</u>	<u>30.800</u>	<u>6.092</u>
Summe MGB grau				582.768	605.905	23.137
MGB braun 80 I (1-Pers.-Grundst.)	167	176	9	10.020	10.545	525
MGB braun 80 I	822	828	6	65.760	66.253	493
MGB braun 120 I	2.266	2.250	-16	271.920	270.000	-1.920
MGB braun 240 I	94	111	17	<u>22.560</u>	<u>26.600</u>	<u>4.040</u>
Summe MGB braun				370.260	373.398	3.138

**8. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

Paragraph 5 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| (1) | Die Grundgebühr/Jahr je Grundstück beträgt: | 23,02 Euro |
| (2) | Die Gebühren für die Restabfallbehälter betragen: | |
| | a) je 80 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 81,90 Euro |
| | b) je 120 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 122,85 Euro |
| | c) je 240 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 245,70 Euro |
| | d) je 1.100 l Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr | 1.126,13 Euro |
| | e) je 1.100 l Behälter bei 14-täglicher Entleerung/Jahr | 2.252,25 Euro |
| | f) je 1.100 l Behälter bei wöchentlicher Entleerung/Jahr | 4.504,50 Euro |
| | g) je 1.100 l Behälter/Abruf- bzw. Zusatzentleerung | 86,63 Euro |
| (3) | Bei Benutzung eines 80 l-Restabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 61,43 Euro | |
| (4) | Die Gebühren für die Bioabfallbehälter bei zwei-wöchentlicher (in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Oktober wöchentlicher) Entleerung betragen: | |
| | a) je 80 l-Behälter/Jahr | 70,45 Euro |
| | b) je 120 l-Behälter/Jahr | 105,68 Euro |
| | d) je 240 l-Behälter/Jahr | 211,36 Euro |
| (5) | Bei Benutzung eines 80 l-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 52,84 Euro | |
| (6) | Die Gebühren für die Abfallsäcke in Form des Kaufpreises betragen: | |
| | a) je 80 Liter-Restabfallsack | 6,30 Euro |
| | b) je 80 Liter-Bioabfallsack | 3,00 Euro |

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
 Aktenzeichen 22 21-02

Allgemeine Vorlage-Nr. 1017/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	3
RAT	14.12.2023	7

Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem**1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:
 Der als Anlage der Vorlage-Nr. 1017/2023 beigefügte Entwurf einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015 wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Im November 2022 haben die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des ZAKO (Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe) einstimmig dem Beitritt der Stadt Attedorn zum ZAKO ab dem Jahr 2024 zugestimmt. Der Satzungsentwurf sieht daher eine entsprechende Ergänzung in § 1 vor.

3. Finanzielle Auswirkungen:

x	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
	Durch den Beschluss entstehen
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage
 Entwurf 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) sowie der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 03.12.2015 - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 18.12.2015 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Zweckverband ist ab dem Jahr 2024 die Stadt Attendorn beigetreten.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
Aktenzeichen 22 23-01

Allgemeine Vorlage-Nr. 1018/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	4
RAT	14.12.2023	8

Erlass einer 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem (Winterdienstgebühren für das Jahr 2024)**1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:
Die 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem wird in der als Anlage 4 der Vorlage-Nr. 1018/2023 beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührensätze gemäß § 6 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 mit beigefügten Gebührenkalkulation 2024 festgesetzt.

Der noch auszugleichende Restbetrag der Unterdeckung 2021 in Höhe von 65.000 Euro wird jeweils mit einem Betrag in Höhe von 32.500 Euro in die vorgelegte Gebührenkalkulation 2024 bzw. in die Gebührenkalkulation 2025 eingestellt (vgl. hierzu Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1025/2022).

Die sich aus der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Betriebsabrechnung - Nachberechnung - 2022 ergebende Überdeckung in Höhe von 16.980,18 Euro wird zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2024 einbezogen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Als Anlagen überreiche ich

- Gebührenkalkulation 2024 (Anlagen 1 und 2)
- Betriebsabrechnung - Nachberechnung - Winterwartung Fahrbahnen 2022 (Anlage 3)
- Entwurf einer 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlage 4)

2.1 Gebühren- und Kostenentwicklung

Nach der als Anlagen 1 und 2 vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben sich ab 01.01.2024 gegenüber 2023 je Berechnungsfaktor folgende Gebührensätze bzw. Gebührenerhöhungen:

	2023	2024	Unterschied
Straßenklasse A	1,24 Euro	1,36 Euro	0,12 Euro
Straßenklasse B	0,98 Euro	1,07 Euro	0,09 Euro
Straßenklasse C	0,72 Euro	0,79 Euro	0,07 Euro

Auswirkung der Erhöhung: Der Eigentümer z. B. eines durch eine Anliegerstraße erschlossenen 700 qm großen Grundstücks hätte anstatt 32,24 Euro nunmehr 35,36 Euro zu zahlen (**plus 3,12 Euro bzw. 9,68 %/Jahr**).

Die sich nach der Kalkulation 2024 ergebende Steigerung der Gesamtkosten um rd. **17.440 Euro** ist im Wesentlichen auf den im Vergleich zur Kalkulation 2023 kostenerhöhenden Ausgleich von Vorjahresergebnissen um rd. **34.960 Euro** zurückzuführen; diese Kostensteigerung wird durch eine Verringerung der anzusetzenden durchschnittlichen (Gemeindeanteil bereinigten) Winterdienstkosten um rd. **18.490 Euro** reduziert.

Unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Kalkulationsunsicherheiten sind die witterungsabhängigen Kosten der letzten fünf Jahre (2018 bis 2022) als Durchschnittswerte in die Kalkulation 2024 eingerechnet worden (vgl. Anlage 2). Die Reduzierung der Durchschnittswerte ergibt sich dadurch, dass in die Berechnung nicht mehr die vergleichsweise hohen Kosten des Jahres 2017 (324.995 Euro), sondern die geringeren Kosten des Jahres 2022 (201.263 Euro) eingeflossen sind.

Als Folge der schwankenden Witterungsverhältnisse und der von daher nicht annähernd genau vorhersehbaren tatsächlichen Kosten weisen die jährlichen Betriebsabschlüsse regelmäßig teils erhebliche Kostenüberdeckungen (Überschüsse) oder Kostenunterdeckungen (Defizite) aus. Bei den Betriebsergebnissen der letzten fünf Jahre zeigt sich folgende Entwicklung:

Überdeckung 2018	8.478,83 Euro
Überdeckung 2019	29.241,66 Euro
Überdeckung 2020	49.841,20 Euro
Unterdeckung 2021	75.400,74 Euro
Überdeckung 2022	16.980,18 Euro

Beim Ausgleich der Vorjahresergebnisse ergibt sich folgender Unterschied:

<u>Kalkulation 2023</u>	
Überdeckung 2020 (Restbetrag)	29.841,20 Euro
Unterdeckung 2021 (Teilbetrag)	10.400,74 Euro

<u>Kalkulation 2024</u>	
Unterdeckung 2021 (Teilbetrag)	32.500,00 Euro
Überdeckung 2022	16.980,18 Euro

Kostenerhöhung rd.

34.960 Euro

2.2 Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen/Nachberechnung

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, am Ende eines Kalkulationszeitraums eintretende Kostenüberdeckungen (Überschüsse) und -unterdeckungen (Defizite) innerhalb der nächsten vier Jahre gebührenmindernd bzw. -erhöhend auszugleichen.

Nach der als Anlage 3 beigefügten Nachberechnung 2022 schließt die Einrichtung Winterwartung Fahrbahnen mit einer Überdeckung in Höhe von 16.980,18 Euro ab, die wie unter Punkt 1 vorgeschlagen im Jahr 2024 ausgeglichen werden sollte.

Daneben wird vorgeschlagen den von der Unterdeckung 2021 noch auszugleichenden Betrag in Höhe von 65.000 Euro zur Hälfte ebenfalls in die Kalkulation 2024 einzustellen (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage Nr. 1025/2022, wonach über die genaue Zuordnung auf die Jahre 2024 und 2025 im Rahmen der nunmehr vorgelegten Kalkulation zu entscheiden ist).

2.3 Gemeindeanteil an Kosten des Winterdienstes

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 07.11.2011 zur Vorlage-Nr. 1035/2011 ist der nach § 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung von der Gemeinde zu übernehmende Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, auf der Grundlage einer Neuermittlung auf 25,06 % festgesetzt worden.

Der festgesetzte Prozentsatz führt im Rahmen der Kalkulation 2024 zu einem Gemeindeanteil in Höhe von rd. 58.990 Euro (vgl. Anlage 1 Punkt 1) und hat eine Kostendeckung in Höhe von rd. 75 % zur Folge (vgl. Anlage 1 Punkt 4).

Die der Ermittlung des Gemeindeanteils unter Punkt 2.3 meiner Vorlage-Nr. 1035/2011 zugrunde gelegte Gewichtung des Allgemeininteresses für die einzelnen Straßengruppen ist im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 in die entsprechenden Vorteile der Anlieger (Anliegerinteresse) umgewandelt worden und führt je nach Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßenklassen zu den eingangs angegebenen abgestuften Gebührensätzen (vgl. Anlage 1 Punkt 3).

Der tatsächlich durch Gebühren abgedeckte Kostenanteil in Höhe von lediglich rd. 66 % (vgl. Anlage 1 Punkt 4) ist darauf zurückzuführen, dass der Gebührenmaßstab auch bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur einmal zugrunde gelegt wird und der hierdurch entstehende Fehlbetrag in Höhe von rd. 23.170 Euro nicht zu Lasten der anderen Gebührenpflichtigen gehen

darf, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert wird (vgl. Beschluss Rat vom 21.10.1993 zu TOP 4/Erlas einer Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung - Alternative C -).

2.4 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Aufgrund der oben angeführten Änderungen wären die Gebührensätze in § 6 Absatz 2 wie in dem als Anlage 4 beigefügten Satzungsentwurf angegeben anzupassen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

x	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
	Durch den Beschluss entstehen
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
x	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von rd. 82.200 Euro
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Winterdienstgebühren 2024

Anlage 2 Ermittlung Durchschnittswerte

Anlage 3 Betriebsabrechnung 2022

Anlage 4 Entwurf 15. Nachtragssatzung

Gemeinde Kirchhundem

Fachbereich 1

Az.: 22 23-01

Kalkulation Winterdienstgebühren (Winterwartung Fahrbahnen) für das Jahr 2024

(Produkt: 54.545.00 Straßenreinigung und Winterdienst)

1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten für Winterwartung Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslagen in Euro (vgl. Anlage 2)

Sach- konto	Kostenart	Plan 2023	Plan 2024	Abweichung
	<u>Aufwand für Sach- und Dienstleistungen</u>			
5281000	Kosten Streumittel	40.900	36.600	-4.300
5291000	Kosten Privatunternehmer	99.100	90.400	-8.700
5291000	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Ortsdurchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW	26.850	24.400	-2.450
5291000	Kosten GPS und sonstige Kosten	<u>2.500</u>	<u>2.900</u>	<u>400</u>
	Zwischensumme	169.350	154.300	-15.050
	<u>Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen</u>			
5811400	Personalkosten und Sachkosten Bauhof einschließlich Gestellung Schneepflüge und Streugeräte für Privatunternehmer	<u>76.000</u>	<u>66.400</u>	<u>-9.600</u>
	Zwischensumme	245.350	220.700	-24.650
5011000- 5051000 (54.541.001)	<u>Personalaufwand Verwaltung</u>	12.200	13.370	1.170
	<u>Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen</u>			
5811300	Sachkosten Verwaltung	2.300	3.250	950
5811300	Verwaltungsgemeinkosten	<u>5.100</u>	<u>4.260</u>	<u>-840</u>
	Zwischensumme Kosten	264.950	241.580	-23.370
	./.			
4481000	<u>Kostenerstattungen Dritter</u>	3.100	2.200	-900
4811200	<u>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</u>			
	Kostenersatz Winterdienst	<u>3.200</u>	<u>4.000</u>	<u>800</u>
	Summe Kosten	258.650	235.380	-23.270
./.	Kostenanteil Gemeinde 25,06% (vgl. Vorlage-Nr. 1035/2011 Punkt 2.3)	<u>64.817,69</u>	<u>58.986,23</u>	<u>-5.831</u>
	bereinigte Kosten	193.832,31	176.393,77	-17.439
	abzgl. Überdeckung 2020 (Restbetrag)	-29.841,20	0,00	
	zzgl. Unterdeckung 2021 (Teilbetrag)	10.400,74	32.500,00	
	abzgl. Überdeckung 2022		<u>-16.980,18</u>	<u>34.960</u>
	gebührenfähige Gesamtkosten	174.391,85	191.913,59	-17.439

2. Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Berechnungsfaktoren

Auf der Grundlage der Auswertung der Kommunalen Datenzentrale Siegen (Stand: 09.10.2023) ergeben sich die folgenden den Gebührenveranlagungen zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren:

Straßengruppen	Berechnungs- faktoren
A-Straßen (Anliegerstraßen)	102.330
B-Straßen (Haupterschließungsstraßen)	10.520
C-Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	23.020

Die bei der Ermittlung der Gebührensätze je Berechnungsfaktor zu berücksichtigenden, aber bei den Gebührenveranlagungen nicht zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren für mehrfach erschlossene Grundstücke werden in Anlehnung an die Gebührenkalkulation 1994 (vgl. Verwaltungsvorlage vom 16.09.1993, Anlage 8 - Alternative C -) wie folgt festgesetzt:

Straßengruppen	Berechnungs-faktoren
A-Straßen (Anliegerstraßen)	12.120
B-Straßen (Haupterschließungsstraßen)	2.410
C-Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	5.200

Es ergeben sich die folgenden anrechenbaren Berechnungsfaktoren:

Straßengruppen	Berechnungs-faktoren
A-Straßen (Anliegerstraßen)	114.450
B-Straßen (Haupterschließungsstraßen)	12.930
C-Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	28.220
Summe	155.600

3. Ermittlung der Gebührensätze je Berechnungsfaktor (Euro)

Leistungsart (Winterwartung Fahrbahnen)	Anzahl Be- rechnungs- faktoren	Äquivalenz- ziffern	Anzahl Rechen- einheiten	Kosten je Recheneinheit	Gebühren je Berechnungs- faktor
		Gewichtung An- liegerinteresse (analog Gewich- tung Allgemein- interesse - Vorlage 1035/2011 Pkt. 2.3)	(Anzahl Berechnungs- faktoren x ÄZ)	(Umlagefähige Kosten/ Gesamtanzahl Rechenein- heiten)	(Kosten je Rechenein- heit x ÄZ)
A-Straßen	114.450	0,95	108.728	1,43	1,36
B-Straßen	12.930	0,75	9.698	1,43	1,07
C-Straßen	28.220	0,55	15.521	1,43	0,79
	155.600		133.947	191.913,59	
				133.947	

4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens (Euro)

A-Straßen	114.450 x	1,36	155.652,00
B-Straßen	12.930 x	1,07	13.835,10
C-Straßen	28.220 x	0,79	<u>22.293,80</u>
Summe			191.780,90
		Kostendeckungsgrad rd.:	75,00%

Aufgrund der vom Rat in seiner Sitzung am 21.10.1993 beschlossenen Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung ("Alternative C") wird der Gebührenmaßstab auch bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur einmal zugrunde gelegt. Die nach Punkt 2 für mehrfach erschlossene Grundstücke zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren sind daher bei den Gebührenveranlagungen nicht zu berücksichtigen.

A-Straßen	102.330 x	1,36	139.168,80
B-Straßen	10.520 x	1,07	11.256,40
C-Straßen	23.020 x	0,79	<u>18.185,80</u>
Summe			168.611,00
		Kostendeckungsgrad rd.:	65,94%
		Wenigereinnahmen:	23.169,90 *

* Die gegenüber einem Kostendeckungsgrad von 75% entstehende Deckungslücke ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

1. Ermittlung Durchschnittswerte

Kosten/Euro		2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt	Durchschnitt 2018-2022
1.	Winterdienst							
1.1	Kosten Streumittel	44.163	36.693	18.065	51.935	32.117	182.973	36.595
1.2	Kosten Privatunternehmer	86.450	85.975	64.114	136.567	78.900	452.006	90.401
1.3	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Ortsdurchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW	23.406	18.315	17.421	40.695	22.220	122.057	24.411
1.4	Kosten GPS und sonstige Kosten	3.359	3.311	2.855	2.448	2.366	14.339	2.868
2.	Verrechnung Personal- und Sachkosten Bauhof	62.457	59.907	46.381	107.445	65.660	341.850	68.370
Summe (vor Abzug Gemeindeanteil)		219.835	204.201	148.836	339.090	201.263	1.113.225	222.645

2. Ermittlung Ansätze 2024

Kosten/Euro (gerundet)		2024
1.	Winterdienst	
1.1	Kosten Streumittel	36.600
1.2	Kosten Privatunternehmer	90.400
1.3	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Ortsdurchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW	24.400
1.4	Kosten GPS und sonstige Kosten	2.900
2.	Verrechnung Personal- und Sachkosten Bauhof	66.400
Summe		220.700

Erläuterungen:

- zu 1.1. Kosten 2018 bis 2022 lt. Betriebsabrechnungen. Der nicht gebührenfähige Aufwand für die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen ist im Rahmen der Betriebsabrechnungen ausgegrenzt worden.
- zu 1.2 In den Sachkosten Bauhof (Stundenverrechnungssätze) sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen enthalten. Der Ansatz ist aufgrund der Entscheidung des OVG NRW vom 17.05.2022 zur kalkulatorischen Verzinsung um rd. 2.000 Euro reduziert worden.
- zu 2.1.2 In dem Ansatz 2024 ist eine an die Privatunternehmer zu zahlende Bereitschaftspauschale enthalten.
- zu 2.1.4 In dem Ansatz 2024 sind für die Erfassung und Dokumentation von Winterdienstleistungen (GPS) zu zahlende Kosten enthalten.

Anlage 3

zur Vorlage-Nr. 1018/2023

Fachbereich 1
Az.: 20 09-09

23.10.2023

Betriebsabrechnung - Nachberechnung - 2022 (Euro) / Winterwartung Fahrbahnen
Produkt: 54.545.001 Straßenreinigung und Winterdienst

Sachkonto	Kostenart	Finanzbuchhaltung 2022	Abgrenzungsrechnung	Betriebsergebnisrechnung 2022
	<u>Aufwand für Sach- und Dienstleistungen</u>			
5281000	Kosten Streumittel	59.653,06	-27.536,35	32.116,71
5291000	Entgelt Privatunternehmer	98.109,63	-19.209,61	78.900,02
5291000	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Ortsdurchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW	30.411,85	-8.191,59	22.220,26
5291000	Kosten GPS und sonstige Kosten	0,00	2.366,40	2.366,40
	Zwischensumme	188.174,54	-52.571,15	135.603,39
	<u>Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen</u>			
5811400	Personalkosten und Sachkosten Bauhof einschließlich Gestellung Schneepflüge und Streugeräte für Privatunternehmer	117.408,94	-51.749,05	65.659,89
5011000-5051000 (054.001.)	<u>Personalaufwand Verwaltung</u>	11.826,34	0,00	11.826,34
	<u>Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen</u>			
5811300	Sachkosten Verwaltung	1.717,06	0,00	1.717,06
5811300	Verwaltungsgemeinkosten	5.365,84	0,00	5.365,84
	Zwischensumme Kosten	324.492,72	-104.320,20	220.172,52
4481000	<u>./. Kostenerstattungen Dritter</u>	2.324,04	799,17	1.524,87
4811200	<u>./. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</u> Kostensatz Winterdienst	6.615,35	0,00	6.615,35
	Summe Kosten	315.553,33	-103.521,03	212.032,30
	<u>./. Kostenanteil Gemeinde 25,06 %</u>			53.135,29
	bereinigte Kosten			158.897,01
				0,00
	abzgl. Überdeckung 2020 (Teilbetrag)			-20.000,00
	gebührenfähige Gesamtkosten			138.897,01

Leistungsart (Winterwartung Fahrbahnen)	Istanzahl Berechnungsfaktoren	Äquivalenzziffern	Anzahl Recheneinheiten	Kosten je Recheneinheit	Ist-Gebührensatz je Berechnungsfaktor	Plan-Gebührensatz je Berechnungsfaktor	Differenz Plan- gegenüber Ist-Gebührensatz
		Gewichtung Anliegerinteresse (Vorlage 1035/2011)	(Anzahl Berechnungsfaktoren x ÄZ)	(Gebührenfähige Gesamtkosten / Gesamtanzahl Recheneinheiten)	(Kosten je Recheneinheit x ÄZ)	Vorlage 1024/2021	
A-Straßen	114.235	0,95	108.523	1,04	0,99	1,11	0,12
B-Straßen	13.068	0,75	9.801	1,04	0,78	0,88	0,10
C-Straßen	28.074	0,55	15.441	1,04	0,57	0,64	0,07
	155.377		133.765	138.897,01			133.765

Ergebnis 2022

(Anzahl Berechnungsfaktoren x Differenz Plan- gegenüber Ist-Gebührensatz)

A-Straßen	114.235	x	0,12	=	13.708,20
B-Straßen	13.068	x	0,10	=	1.306,80
C-Straßen	28.074	x	0,07	=	1.965,18
Überdeckung					16.980,18

15. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

Paragraph 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz je Berechnungsfaktor beträgt jährlich:

a) in Straßenklasse A (Anliegerstraßen)	1,36 Euro
b) in Straßenklasse B (Haupterschließungsstraßen)	1,07 Euro
c) in Straßenklasse C (Hauptverkehrsstraßen)	0,79 Euro

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
Aktenzeichen 10 24-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	5
RAT	14.12.2023	9

Änderung der Hauptsatzung (2023)**1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Die im Sachverhalt beschriebenen Änderungen werden in die bestehende Hauptsatzung eingearbeitet und als neue Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Kirchhundem zahlte bisher für einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt rd. 18.500,00 € (3.700,00€ jährlich) an die Funke Medien Gruppe für eine sog. „Bekanntmachungsflatrate“. Das bedeutet, dass nach Begleichung der Summe so viele Bekanntmachungen veröffentlicht werden können, wie nötig sind, ohne für jede einzelne Bekanntmachung zahlen zu müssen.

Dieses Vorgehen stützte sich in erster Linie auf § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem:

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in den Ortsausgaben der Tageszeitungen*
 1. Westfalenpost
 2. Westfälische Rundschauvollzogen.
Außerdem erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet unter www.kirchhundem.de.
- (2) *Die Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen richtet sich nach Abs. 1. Die Öffentliche Bekanntmachung gilt als erfolgt, wenn eine der beiden Bekanntmachungsanforderungen erfüllt ist.*

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW ist auch eine ausschließliche Bekanntmachung über das Internet erlaubt, da es sich bei der Aufzählung in Absatz 1 um eine alternative Aufzählung handelt:

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen*
 1. im Amtsblatt der Gemeinde,
 2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
 3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, **oder**
 4. durch Bereitstellung im Internet,soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt der Gemeinde kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden. Kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen.
- (2) *Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen, die Internetadresse ist anzugeben.*

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass die Vereinbarung mit Funke Medien mit Ablauf des Jahres 2023 gekündigt werden kann und ab dem 01.01.2024 eine ausschließliche Bekanntmachung über die verwaltungseigene Homepage www.kirchhundem.de erfolgen kann.

Die Anzahl der Abonnenten von Tageszeitungen sind im Laufe der Jahre merklich zurückgegangen, sodass die Tageszeitung nicht mehr als Mittel der Wahl erscheint, einen möglichst großen Empfängerkreis zu informieren. Bekanntmachungen über für den Nutzer/Leser kostenfreie Medien, wie den Sauerlandkurier oder die Plattform LokalPlus, sind leider bisher nicht möglich.

Die Aushänge am Schaukasten des Rathauses erfolgen weiterhin und auch dort wird noch einmal auf die Bekanntmachung auf der Homepage hingewiesen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, von der Vereinbarung mit Funke Medien zurückzutreten und die Öffentlichen Bekanntmachungen ab dem 01.01.2024 wie oben beschrieben zu vollziehen und § 14 der Hauptsatzung wie folgt abzuändern:

(1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kirchhundem.de vollzogen.*

(2) *Die Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen richtet sich nach Abs. 1.*

Des weiteren werden demnächst alle Gremiensitzungen über die SocialMedia-Plattformen der Gemeinde Kirchhundem beworben, um auch hier mehr Interesse bei der Bevölkerung zu wecken und auf die Öffentlichen Bekanntmachungen hinzuweisen.

Ergänzung zur aktuellen Situation:

Die Änderung der Hauptsatzung mit Bezug auf die Homepage der Gemeinde Kirchhundem tritt erst zum 01.01.2024 in Kraft. Derzeit gehen wir davon aus, dass die reguläre Homepage der Gemeinde Kirchhundem bis dahin wieder erreichbar ist. Sollten die Umstände dies bis dahin nicht ermöglichen, würden die Öffentlichen Bekanntmachungen zunächst über eine Interimshomepage veröffentlicht, die im Vorfeld zum ersten Sitzungsblock Ende Januar 2024 entsprechend bekanntgemacht wird.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Einsparungen in Höhe von mind. 3.700,00 € pro Haushaltsjahr (2024 – 2028)
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 3 - Bauverwaltung
Aktenzeichen 60 21-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt und Finanzausschuss	23.11.2023	6
RAT	14.12.2023	10

Erlass einer Satzung über die endgültige Herstellung der Straße „Am Ehrenmal“ in Kirchhundem-Würdinghausen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die endgültige Herstellung der Straße „Am Ehrenmal“ in Kirchhundem – Würdinghausen, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 469 (**Anlage 1**) wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Straße „Am Ehrenmal“ wurde auf der Parzelle, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15 Flurstück 469 ausgebaut.

Die Straße ist mittlerweile technisch fertiggestellt und die Abnahme mangelfrei erfolgt

Auf Grundlage der örtlichen Platzverhältnisse war kein Ausbau nach den Bestimmungen der Satzung möglich, es erfolgte nur eine einseitige Anlegung von Gehwegen.

Der Ausbau stellte eine erstmalige Herstellung i.S.d. §§ 127 ff. BauGB dar.

Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der entgeltigen Herstellung gem. § 8 (1) EBS auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gem. § 8 (3) EBS durch eine Abweichungssatzung zu beschließen, diese ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem
über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches
der Straße „Am Ehrenmal“
in Kirchhundem-Würdinghausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat die Straße „Am Ehrenmal“ (Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 469) erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße „Am Ehrenmal“ ist auf der oben bezeichneten Parzelle somit endgültig hergestellt.

§ 3

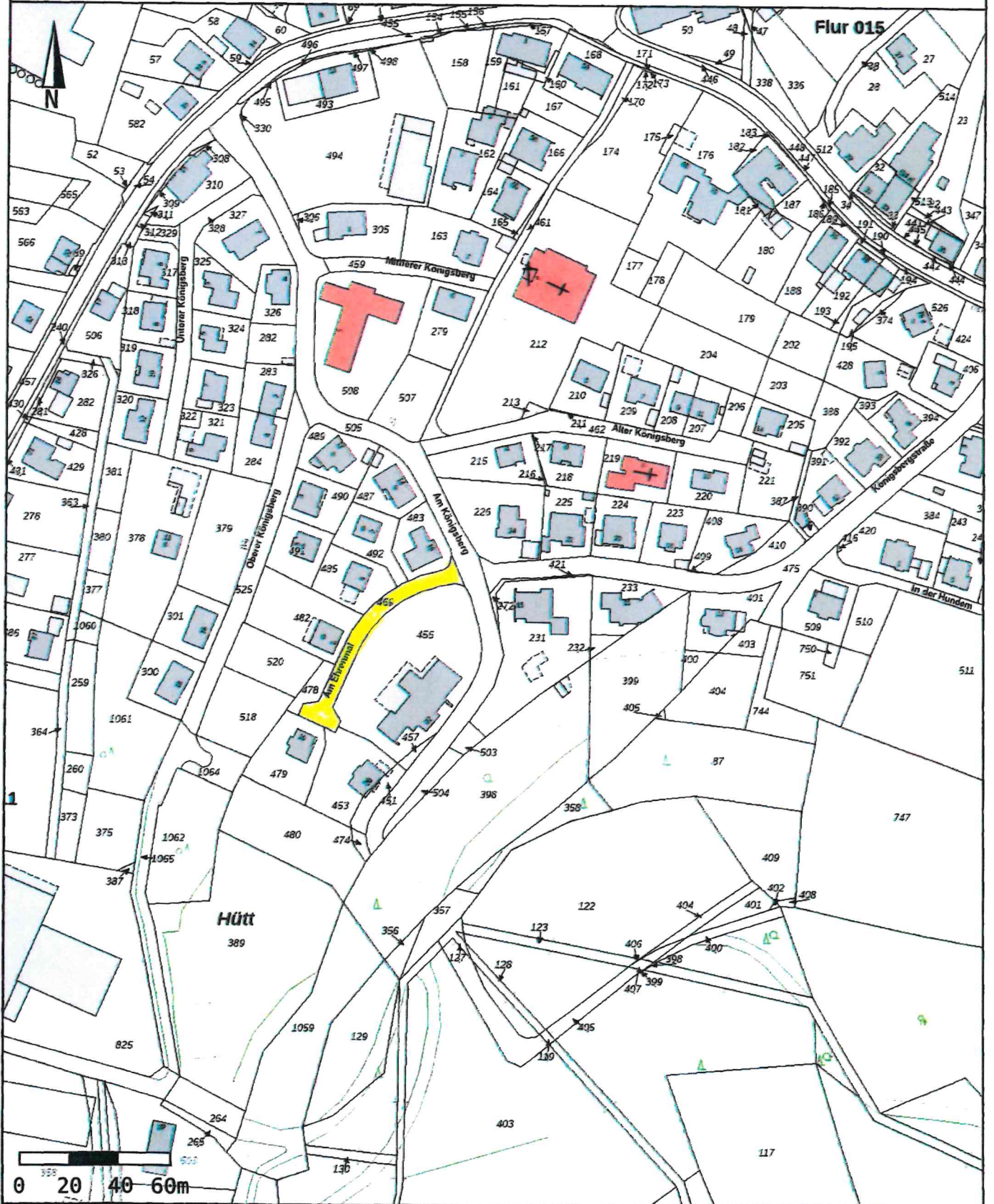
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 09.11.2023 um 16:27 Uhr erstellt.

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Fachbereich FB 3 - Bauverwaltung
Aktenzeichen 60 21-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt und Finanzausschuss	23.11.2023	7
RAT	14.12.2023	M

Erlass einer Satzung über die endgültige Herstellung der Straße „Eichholzstraße“ in Kirchhundem-Heinsberg

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die endgültige Herstellung der Straße „Eichholzstraße“ in Kirchhundem- Heinsberg im Ausbauabschnitt Abzweig Grundbuch Heinsberg , Flur 13, Flurstück 1044 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Straße „Eichholzstraße“ wurde 1995/1996 ausgebaut (vgl. Beschluss BuPA vom 27.04.1995, Vorlage 10/95). Der ausgebaute Abschnitt ist aus der als Anlage 2 beigefügten Flurkarte zu entnehmen.

Im Jahr 1995 wurde der Ausbauabschnitt Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Flurstück 1044 im Rahmen einer Herstellung der Abwasseranlage auf nicht im Gemeindebesitz befindlichen Grund hergestellt. 2014 erfolgte die Übernahme durch Eintragung ins Grundbuch.

Der Ausbau stellte zum Zeitpunkt der Übernahme eine erstmalige Herstellung i.S.d. §§ 127 ff. BauGB dar, gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 3 ist dies als Übernahme einer Erschließungsanlage zu werten. Kosten sind bei Übernahme nicht angefallen, eine Geltendmachung entfällt daher.

Auf Grundlage der örtlichen Platzverhältnisse war kein Ausbau nach den Bestimmungen der Satzung möglich, es erfolgte keine Anlegung von Gehwegen.

Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der entgeltlichen Herstellung gem. § 8 (1) EBS auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gem. § 8 (3) EBS durch eine Abweichungssatzung zu beschließen, diese ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
Bürgermeister

()

()

()

()

**Satzung der Gemeinde Kirchhundem
über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches
der Straße „Eichholzstraße“
in Kirchhundem-Heinsberg**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Endgültige Herstellung**

Die Gemeinde Kirchhundem hat den Ausbauabschnitt der Straße „Eichholzstraße“ (Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Flurstück 1044) durch Eintragung ins Grundbuch übernommen. Bei der Eichholzstraße handelt es sich um eine Übernahme einer Erschließungsanlage.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Die Straße ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße „Eichholzstraße“ ist in dem oben bezeichneten Ausbauabschnitt somit endgültig hergestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.



Fachbereich FB 3 - Bauverwaltung

Aktenzeichen 60 21-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt und Finanzausschuss	23.11.2023	8
RAT	14.12.2023	12

Erlass einer Satzung über die endgültige Herstellung der Straße „Oberer Königsberg“ in Kirchhundem-Würdinghausen**1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die endgültige Herstellung der Straße „Oberer Königsberg“ in Kirchhundem – Würdinghausen, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525 (**Anlage 1**) wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Straße „Oberer Königsberg“ wurde auf der Parzelle, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525 ausgebaut.

Die Straße ist mittlerweile technisch fertiggestellt und die Abnahme mangelfrei erfolgt

Auf Grundlage der örtlichen Platzverhältnisse war kein Ausbau nach den Bestimmungen der Satzung möglich, es erfolgte nur eine einseitige Anlegung von Gehwegen.

Der Ausbau stellte eine erstmalige Herstellung i.S.d. §§ 127 ff. BauGB dar.

Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der entgeltlichen Herstellung gem. § 8 (1) EBS auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gem. § 8 (3) EBS durch eine Abweichungssatzung zu beschließen, diese ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

Björn Jarosz
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem
über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches
der Straße „Oberer Königsberg“
in Kirchhundem-Würdinghausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat die Straße „Oberer Königsberg“ (Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525) erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße „Oberer Königsberg“ ist auf der oben bezeichneten Parzelle somit endgültig hergestellt.

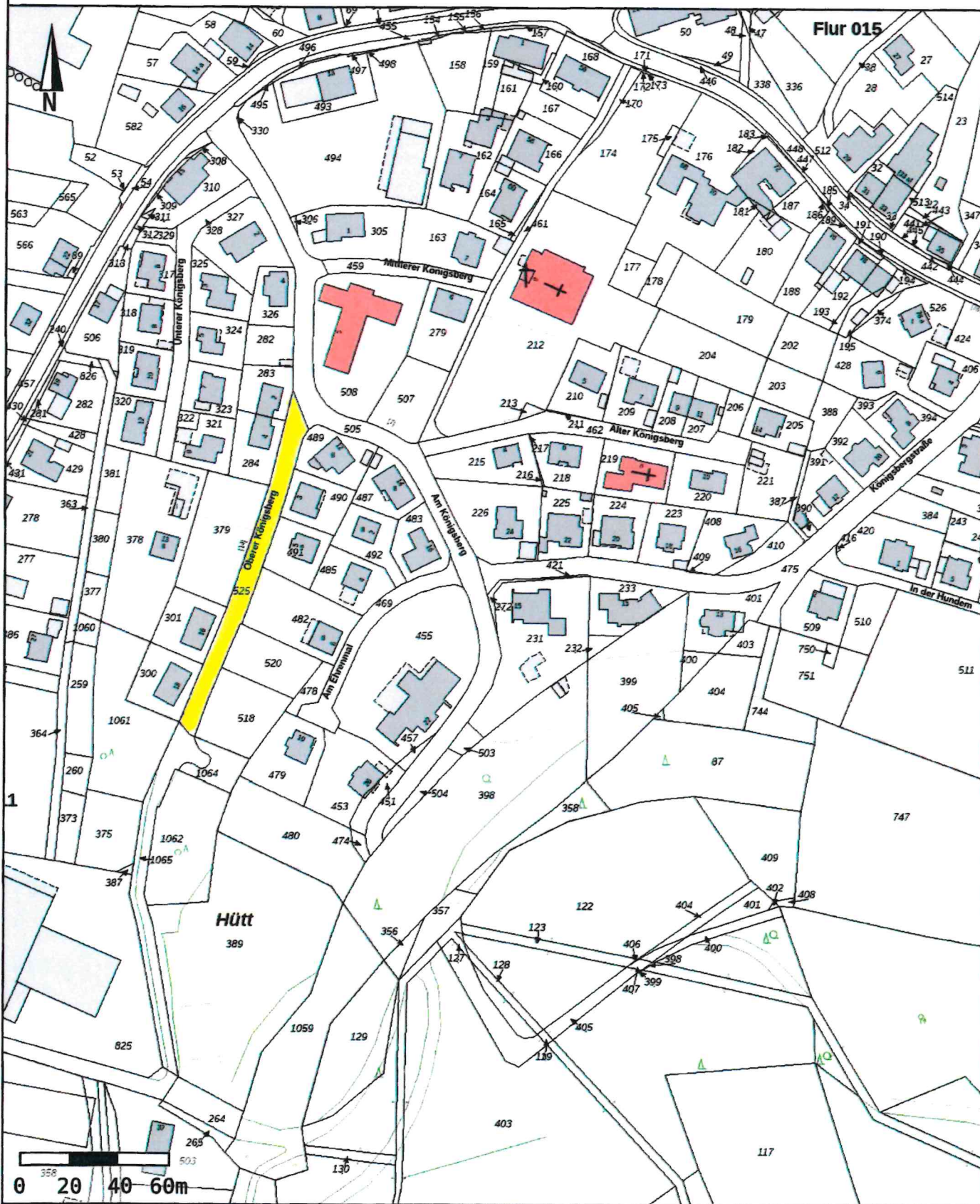
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 09.11.2023 um 16:27 Uhr erstellt.

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Fachbereich FB 3- Vergabestelle
Aktenzeichen 60 30-08

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	9
RAT	14.12.2023	13

Aufhebung der beschränkten Ausschreibungen 70/2023 und 71/2023: „Beschaffung von je einem Feuerwehrfahrzeugen des Typ LF 10 für die Löschgruppen Brachthausen und Selbecke“.

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die beschränkten Ausschreibungen 70/2023 und 71/2023 „Beschaffung von je einem Feuerwehrfahrzeugen des Typ LF 10 für die Löschgruppen Brachthausen und Selbecke“, aufzuheben.

2. Sachverhalt/Begründung

Durch Cyberangriff sind die Computersysteme der Gemeinverwaltung seit dem 30.10.2023 nicht mehr nutzbar. Die beschränkten Ausschreibungen 70/2023 und 71/2023 „Beschaffung von je einem Feuerwehrfahrzeugen des Typ LF 10 für die Löschgruppen Brachthausen und Selbecke“ waren jedoch zu diesem Zeitpunkt aktiv und sollten am 02.11.2023 um 11:00 Uhr bzw. 11:30 Uhr geöffnet werden.

Ein Zugriff auf Vergabeunterlagen ist sowohl für den Bieter als auch durch die Vergabestelle aus technischen Gründen bedingt durch den Cyberangriff zur Zeit nicht möglich.

Da für die beschränkte Ausschreibung 70/2023 am 02.11.2023 um 11:00 Uhr und 71/2023 um 11:30 Uhr somit kein Angebot den Bewerbungsbedingungen entspricht, ist diese Ausschreibung aufzuheben.

Weiterhin soll durch eine neue Ausschreibung die Chancengleichheit aller Beteiligten gewahrt werden.

Die Zuständigkeit der Aufhebung liegt gem. § 1 Abs.2 b der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem in der 6 Änderung vom 21. September 2023 beim Gemeinderat.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 2 - Ordnung, Schule, Soziales
Aktenzeichen 40 33-20

Allgemeine Vorlage-Nr. 3015/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Soziales	21.11.2023	3
RAT	14.12.2023	14

Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW**1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Soziales empfiehlt / Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt:

1. Die Gemeinde Kirchhundem beteiligt sich an einem kreisweit und regional abgestimmten Modell gem. Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2023 zur Ausgabe eines preisreduzierten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler, die bisher keinen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) NRW haben.
2. Dem Abschluss eines entsprechenden Nachtrags zum bestehenden SchülerTicket-Vertrag mit der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS), vertreten durch die Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd (VWS) als Vertragspartner der VGWS, wird zugestimmt. Dieser Nachtrag bestimmt die Finanzierung eines Zuschusses in Höhe von monatlich 20 Euro je abonniertem Deutschlandticket über einen regionalen Fonds für diese Zielgruppe.

2. Sachverhalt/Begründung:**1. Ausgangslage**

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein das SchülerTicket Westfalen Süd etabliert. Es ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern (SuS) unabhängig von ihrer Einstufung nach der Schülerfahrkostenverordnung die kostenlose und uneingeschränkte Nutzung des ÖPNV in beiden Kreisen, und zwar sowohl für den Schulweg als auch in der Freizeit. Zum Schuljahresbeginn 2023/2024 haben alle SuS das SchülerTicket Westfalen Süd mit Gültigkeitsdauer für das gesamte Schuljahr erhalten. Die Finanzierung des SchülerTickets Westfalen Süd wird über die beiden Kreise sichergestellt, die für diesen Zweck in Summe rd. 6,1 Mio. Euro pro Schuljahr bereitstellen.

Unabhängig von weiteren Entscheidungen zur Einführung des Deutschlandtickets bleibt diese seit Jahren bestehende Regelung unangetastet, so dass auch alle nichtfreifahrtberechtigten SuS den ÖPNV in beiden Kreisen weiterhin ohne finanzielle Selbstbeteiligung nutzen können.

Dessen ungeachtet können die Schulträger individuell entscheiden, ob sie darüber hinaus das Deutschlandticket für SuS einführen wollen.

2. Deutschlandticket

Zum 1. Mai 2023 wurde das Ticketsortiment im Nahverkehr mit Einführung des Deutschlandtickets erheblich vereinfacht. Für die Schülerbeförderung ergeben sich damit wesentliche finanzielle Auswirkungen, da die bisher differenzierten Preisstufen mit teilweise hohen finanziellen Aufwendungen bei großen Entfernungen in der Schülerbeförderung durch das Deutschlandticket mit einem einheitlichen Preis von monatlich 49 Euro abgelöst werden können.

Dadurch ergeben sich teils erhebliche Minderkosten für die jeweiligen Schulträger.

Gleichzeitig steigt mit der Einführung des Deutschlandtickets für SuS die Attraktivität des Schülerfahrverkehrs über den Bereich des Verkehrsraumes Siegen-Wittgenstein und Olpe hinaus, da

das Deutschlandticket nicht nur für den Weg zur Schule und die beiden Kreise, sondern darüber hinaus auch in der Freizeit ganzjährig deutschlandweit genutzt werden kann.

Vor dem Hintergrund unmittelbarer Einsparpotenziale für die Schulträger besteht die Möglichkeit für freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte SuS, zusätzlich zum bestehenden Schülerticket ohne finanzielle Selbstbeteiligung ein Deutschlandticket zu buchen. Durch die Nutzung des Deutschlandtickets für die freifahrt- und teilfreifahrtberechtigten SuS beläuft sich das **Einsparpotenzial für die Gemeinde Kirchhundem pro Schuljahr auf ca. 122.391,20 Euro** (ermittelt auf Basis der Schülerzahlen aus dem Schuljahr 2022/2023).

Mit Runderlass vom 02.06.2023 hat das Land weitere Hinweise zum Deutschlandticket für SuS in Nordrhein-Westfalen gegeben. Diese Hinweise bilden ein mögliches Modell ab, das auch nicht freifahrtberechtigten SuS, also solchen, die keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung haben (= „Selbstzahler“), die Möglichkeit bietet, ein Deutschlandticket zum vergünstigten Preis von monatlich 29 Euro zu erwerben. Die Differenz zum Preisniveau von monatlich 49 Euro (also 20 Euro) ist bei Umsetzung dieses Modells vom Schulträger zu übernehmen.

Bei Übernahme des Landesmodells wären zur Finanzierung der Tickets die Einsparungen der Schulträger, die aus der Absenkung der bisherigen Preise für das Schulwegmonatsticket für anspruchsberechtigte SuS auf Deutschlandticket-Niveau entstehen, an einen regionalen Finanzierungsfonds abzutreten. Das Modell sieht vor, dass der Finanzierungsfonds die auskömmliche Finanzierung des preisreduzierten Tickets für Selbstzahler in einem größeren Tarifraum gewährleisten soll. Für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe ist dies der Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS). Mit Beteiligung an einem solchen gemeinsamen Finanzierungsfonds übernimmt das Land die Garantie, eventuelle Fehlbeträge auszugleichen, sofern die eingezahlten Mittel nicht auskömmlich sind.

Das im Runderlass beschriebene Modell hat empfehlenden Charakter. Individuelle Finanzierungsmodelle auf Kreisebene sind ausdrücklich gestattet, erhalten aber keine finale Ausgleichsgarantie durch das Land. Ebenso ist der Einstieg in das Landesmodell wie auch in individuelle kommunale Modelle unterjährig jederzeit möglich.

3. Vorgehen Kreise und Kommunen

Im Zuge einer Informationsveranstaltung zur Umstellung des VGWS-SchülerTicket- Solidarmodells in ein Deutschlandticket wurde den kommunalen Schulträgern am 26.07.2023 ein Überblick über mögliche Varianten vorgestellt. Vorrangiges Ziel dieser Veranstaltung war es, dass sich in beiden Kreisen auf ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit dem Deutschlandticket geeinigt werden sollte.

Hierbei wurde sowohl auf die Grundzüge des Landesmodells gem. Runderlass vom 02.06.2023, dessen Einbettung in das bestehende SchülerTicket Westfalen Süd, mögliche Mischformen als auch die Aspekte Finanzierung, Vertrieb und praktisches Handling für Schulträger, Schulen sowie Schülerinnen und Schüler eingegangen.

Zudem erfolgte eine grobe finanzielle Bewertung, um zu verdeutlichen, für welchen Akteur im Zuge der jeweiligen Varianten letztendlich spezifische Kosten bzw. Nutzen entstehen (Anlage 1). Sämtliche Varianten sind hinsichtlich ihrer Details zur Umsetzbarkeit und Finanzierung aus direkten Abstimmungen von ZWS, VWS und VGWS mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) hervorgegangen.

Die finale Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler im Landesmodell obliegt den Schulträgern bzw. den kommunalen Beschlussgremien.

4. Umsetzung Landesmodell gem. Runderlass und finanzielle Auswirkungen

Vorgeschlagen wird, dass sich alle Schulträger einheitlich dem Landesmodell anschließen und einen entsprechenden Nachtragsvertrag zur Überführung des SchülerTicket-Solidarmodells der VGWS in das landesweite Modell „Deutschlandticket Schule“ zeichnen (Anlage 2). Hierbei gehen sie eine vertragliche Verpflichtung ein, die bislang gezahlten Leistungen für Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte auf Grundlage der jeweiligen Preisstufe eines Schulwegmonatstickets Westfalen-Süd, welche im Rahmen

der jährlichen Tarifmaßnahmen fortzuschreiben sind, über zwölf Monate eines Schuljahres hinweg an die VWS als Vertragspartner zahlen.

Die bei den Schulträgern potentiell einsparbaren Mittel (bisherige Schulwegkosten größer 49,00 Euro) dienen der regionalen Rabattierung von Deutschlandtickets für Nichtfreifahrtberechtigte auf 29,00 Euro und gehen in einen fiktiven Fonds auf VGWS-Ebene ein. Die Aufwendungen des Kreises zur Finanzierung des SchülerTickets Westfalen Süd fließen ebenfalls in den Fonds ein.

Nichtfreifahrtberechtigte können eigenständig wählen, ob sie ein Deutschlandticket in Anspruch nehmen wollen. Sie können das Ticket bei Bedarf individuell über das Verkehrsunternehmen für 29,00 Euro beziehen.

Sollten die eingezahlten Mittel der Schulträger im Fonds nicht zur Rabattierung der Nichtfreifahrtberechtigten ausreichen, z. B. aufgrund zu hoher Nachfrage in dieser Gruppe, finanziert das Land NRW die Differenz. Ein entsprechender Antrag wäre im Anschluss über die Tarifgemeinschaft – hier VGWS – zu stellen.

Allerdings ist eher davon auszugehen, dass Mittel aufgrund geringer Nachfrage im Fonds verbleiben und es so zu erheblichen Rückflüssen (Einsparungen) an die Schulträger kommt.

Die folgende Beispielrechnung verdeutlicht die möglichen Mittelrückflüsse an die Gemeinde Kirchhundem bei Einführung des Deutschlandtickets für die nichtfreifahrtberechtigten SuS im eigenen Schulträgerbereich:

Allgemein wird bei den Aufgabenträgern von einer Abnahmequote des Deutschlandtickets durch nichtfreifahrtberechtigte SuS von zwanzig Prozent für die Sekundarstufe I und II bzw. von zehn Prozent für die Primarstufe ausgegangen.

Bei dieser Abnahmequote entstehen Aufwendungen in Höhe von rd. 15.600 Euro. Im Fonds befänden sich insgesamt jedoch 122.391,20 Euro (= unter Ziff. 2 dargestelltes Einsparpotenzial), sodass nach Abzug o. g. Aufwendungen **ein Restbetrag von 106.791,20 Euro verbleibe, der an die Gemeinde Kirchhundem zurückgeführt würde.**

Falls die Abnahmequote höher liegen sollte, verringert sich der finanzielle Vorteil für die Gemeinde Kirchhundem entsprechend.

Sofern sich alle Schulträger diesem Modell anschließen, ist damit ab dem 1. Februar 2024 für alle SuS in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein die Grundlage für die Nutzung eines Tickets für Bus und Bahn zur Schule und in der Freizeit in ganz Deutschland gelegt.

5. Sonstiges

Den Verkehrsunternehmen in der VGWS werden laut MUNV sämtliche Fahrgeldausfälle aus dem Deutschlandticket über den ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichen.

Die Entscheidung über die Teilnahme am Landesmodell obliegt jedem Schulträger einzeln. Sofern eine Teilnahme am Landesmodell nicht erfolgt, entfällt im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers für die nichtfreifahrtberechtigten SuS die Möglichkeit, ein rabattiertes Deutschlandticket zu erwerben. Sie können aber weiterhin mit dem SchülerTicket Westfalen Süd den ÖPNV in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein nutzen.

Die Umsetzung des Landesmodells sowie die kostenlose Abgabe des Deutschlandtickets Schule an die frei- und teilfreifahrtberechtigten Schüler steht unter dem Vorbehalt einer vollumfänglichen Finanzierung des Deutschlandtickets seitens des Bundes und der Länder über den 31.12.2023 hinaus.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von ca. 404.000 €
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

		Betrag:
		Deckungsvorschlag:
	<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	<input checked="" type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von ca. 106.000 Euro
<input type="checkbox"/>		Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage(n):
Berechnungen zur Vorlage Deutschlandticket Schule
Nachtrag zum VWS-Vertrag

Einsparpotential der Schulträger im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets Schule.

Bezugsdaten: Schuljahr 2022/2023 - SchülerTicket Westfalen-Süd

Schulträger	Anzahl Schüler				Reguläre Aufwendungen SchülerTicket			DeutschlandTicket			Beispielrechnung Landesmodell		
	Gesamt	Anspruchsberechtigte		Nichtanspruchsberechtigte	Aufwendungen Solidar durch Kreise		Aufwendungen Schulträger	Aufwendungen und Mindererlöse der Schulträger im Zuge des Deutschlandticket			Aufteilungs-schlüssel getrennt nach Kreisen	Rückfluss auf Grundlage der Annahme, dass 20% D-Ticketabnahme Sek I und Sek II, 10% Ticketabnahme GS	
		Freifahrt-berechtigte (F)	Teilfreifahrt-berechtigte (T)	Nichtfreifahrt-berechtigte (N)	Aufwendungen Schüler N (12,90 EUR x 12 Monate)	Aufwendungen Schüler F,T (8,50 EUR x 12 Monate)	11 Monate für Anspruchsberechtigte	Deutschlandticket Abo 49€ x 12	Aufwendungen Schüler F+T (Modell VGWS)	Einsparungen der Schulträger			
Hansestadt Attendorn	1.797	427	2	1.368	211.766,40 €	43.758,00 €	321.335,30 €	588,00 €	252.252,00 €	- 69.083,30 €	3,92%	54.730,77 €	
Gemeinde Finnentrop	1.192	491	1	700	108.360,00 €	50.184,00 €	355.902,80 €	588,00 €	289.296,00 €	- 66.606,80 €	3,78%	52.768,78 €	
Stadt Lennestadt	2.513	1.196	24	1.293	200.156,40 €	124.440,00 €	1.001.707,30 €	588,00 €	717.360,00 €	- 284.347,30 €	16,16%	225.272,21 €	
Gemeinde Kirchhundem	694	476	3	215	33.282,00 €	48.858,00 €	404.043,20 €	588,00 €	281.652,00 €	- 122.391,20 €	6,95%	96.963,60 €	
Gemeinde Wenden	1.638	906	21	711	110.062,80 €	94.554,00 €	608.544,20 €	588,00 €	545.076,00 €	- 63.468,20 €	3,61%	50.282,25 €	
Stadt Drolshagen	469	181	1	287	44.427,60 €	18.564,00 €	118.787,90 €	588,00 €	107.016,00 €	- 11.771,90 €	0,67%	9.326,21 €	
Kreisstadt Olpe	2.578	1.039	67	1.472	227.865,60 €	112.812,00 €	926.083,40 €	588,00 €	650.328,00 €	- 275.755,40 €	15,67%	218.465,34 €	
Kreis Olpe	1.190	647	91	452	69.969,60 €	75.276,00 €	691.749,30 €	588,00 €	433.944,00 €	- 257.805,30 €	14,65%	204.244,50 €	
St.-Ursula-Schulen (GY+RS)	1.074	503	5	566	87.616,80 €	51.816,00 €	437.648,20 €	588,00 €	298.704,00 €	- 138.944,20 €	7,89%	110.077,60 €	
St.-Franziskus-Schulen (GY+RS)	1.067	702	27	338	52.322,40 €	74.358,00 €	691.224,60 €	588,00 €	428.652,00 €	- 262.572,60 €	14,92%	208.021,36 €	
Maria Königin (GY)	620	546	1	73	11.300,40 €	55.794,00 €	529.002,10 €	588,00 €	321.636,00 €	- 207.366,10 €	11,78%	164.284,38 €	
LVL Förderschulen Olpe	230	0	0	230	35.604,00 €	0,00 €	0,00 €	-	- €	- €	0,00%	- €	
Σ (Kreis Olpe)	15062	7114	243	7705	1.192.734,00 €	750.414,00 €	6.086.028,30 €		4.325.916,00 €	- 1.760.112,30 €	100,00%	1.394.437,00 €	
Stadt Bad Laasphe	882	463	10	409	63.313,20 €	48.246,00 €	379.821,20 €	588,00 €	278.124,00 €	- 101.697,20 €	4,57%	64.972,56 €	
Stadt Bad Berleburg	1.948	946	35	967	149.691,60 €	100.062,00 €	875.153,40 €	588,00 €	576.828,00 €	- 298.325,40 €	13,41%	190.594,86 €	
Gemeinde Emdtebrück	580	265	26	289	44.737,20 €	29.682,00 €	234.810,40 €	588,00 €	171.108,00 €	- 63.702,40 €	2,86%	40.698,34 €	
Gemeinde Burbach	1.064	488	1	575	89.010,00 €	49.878,00 €	305.017,90 €	588,00 €	287.532,00 €	- 17.485,90 €	0,79%	11.171,43 €	
Gemeinde Neunkirchen	1.290	636	4	650	100.620,00 €	65.280,00 €	421.019,50 €	588,00 €	376.320,00 €	- 44.699,50 €	2,01%	28.557,73 €	
Stadt Netphen	2.020	1.017	33	970	150.156,00 €	107.100,00 €	698.205,20 €	588,00 €	617.400,00 €	- 80.805,20 €	3,63%	51.625,02 €	
Universitätsstadt Siegen	9.885	2.393	447	7.045	1.090.566,00 €	289.680,00 €	2.186.385,30 €	588,00 €	1.669.920,00 €	- 516.465,30 €	23,21%	329.960,61 €	
Gemeinde Wilnsdorf	2.085	1.107	308	670	103.716,00 €	144.330,00 €	994.242,70 €	588,00 €	832.020,00 €	- 162.222,70 €	7,29%	103.641,23 €	
Stadt Freudenberg	1.397	544	123	730	113.004,00 €	68.034,00 €	459.498,60 €	588,00 €	392.196,00 €	- 67.302,60 €	3,02%	42.998,45 €	
Stadt Hilchenbach	870	402	34	434	67.183,20 €	44.472,00 €	301.493,50 €	588,00 €	256.368,00 €	- 45.125,50 €	2,03%	28.829,89 €	
Stadt Kreuztal	3.430	799	63	2.568	397.526,40 €	87.924,00 €	589.793,60 €	588,00 €	506.856,00 €	- 82.937,60 €	3,73%	52.987,38 €	
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.262	1.249	54	959	148.453,20 €	132.906,00 €	1.152.519,50 €	588,00 €	766.164,00 €	- 386.355,50 €	17,36%	246.835,74 €	
Freie Christliche Schulen Siegen	1.009	300	243	466	72.136,80 €	55.386,00 €	421.267,00 €	588,00 €	319.284,00 €	- 101.983,00 €	4,58%	65.155,15 €	
Stift-Keppel Gymnasium	726	262	83	381	58.978,80 €	35.190,00 €	236.958,70 €	588,00 €	202.860,00 €	- 34.098,70 €	1,53%	21.785,06 €	
Ev. GY Weidenau	776	79	290	407	63.003,60 €	37.638,00 €	308.547,80 €	588,00 €	216.972,00 €	- 91.575,80 €	4,12%	58.506,17 €	
Rudolf-Steiner-Schule	313	123	83	107	16.563,60 €	21.012,00 €	151.981,50 €	588,00 €	121.128,00 €	- 30.853,50 €	1,39%	19.711,76 €	
Schloss Wittgenstein (GY+RS)	569	248	208	113	17.492,40 €	46.512,00 €	367.668,40 €	588,00 €	268.128,00 €	- 99.540,40 €	4,47%	63.594,61 €	
school Hilchenbach-Allenbach	91	1	19	71	10.990,80 €	2.040,00 €	11.334,40 €	588,00 €	11.760,00 €	- 425,60 €	0,00%	- €	
AWO Schulen	131	0	0	131	20.278,80 €	0,00 €	0,00 €	-	- €	- €	0,00%	- €	
Σ (Kreis Siegen-Wittgenstein)	31328	11322	2064	17942	2.777.421,60 €	1.365.372,00 €	10.095.718,60 €		7.870.968,00 €	- 2.224.750,60 €	100,00%	1.421.626,00 €	
SchülerTicket Westfalen-Süd Solidarmodell							6.138.000,00 €						
Σ (Verbandsgebiet)	46390	18436	2307	25647	3.970.155,60 €	2.115.786,00 €	22.319.746,90 €	Mindererlöse Schulträger durch DT =	- 3.984.862,90 €	Σ		2.816.063,00 €	

Anlage 1

Nachtrag

zum

Vertrag

zum Tarifangebot „VGWS-SchülerTicket“
(Solidarmodell)

anlässlich der

Einführung des Deutschlandtickets

zwischen

**der Gemeinde Kirchhundem,
Hundemstr. 35, 57399 Kirchhundem**

vertreten durch den Bürgermeister Björn Jarosz
und die vertretungsberechtigte Beamtin Verena Gräbener

-nachstehend „Schulträger“ genannt-

und dem

der WestfalenTarif GmbH und Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd GbR (VGWS)
angehörenden Verkehrsunternehmen

**VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Marienhütte 2, 57080 Siegen**

vertreten durch die Geschäftsführung

-nachstehend „VGWS-Partnerunternehmen“ genannt-

Präambel

Die oben genannten Parteien haben einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines VGWS-SchülerTicket (Solidarmodell), heute SchülerTicket Westfalen-Süd (Solidarmodell), geschlossen. Durch diesen Vertrag erhalten berechnigte Schülerinnen und Schüler das sog. SchülerTicket und gleichzeitig ist hier die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket, das im öffentlichen Personennahverkehr bundesweit Gültigkeit hat, zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und ein Deutschlandticket erhalten.

Mit diesem Nachtrag werden die ab dem 01.02.2024 geltenden Regelungen zur Umsetzung des „Deutschlandtickets Schule“ im NRW-Landesmodell vereinbart.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sind in den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket nicht enthalten. Damit auch Schülerinnen und Schüler des Schulträgers von der erweiterten räumlichen Gültigkeit und der Schulträger vom rabattierten Ticketpreis profitiert, erhalten auf Basis der Schülerfahrkostenverordnung NRW Freifahrtberechnigte ein Deutschlandticket zum regulären Preis und optional Nichtfreifahrtberechnigte ein Deutschlandticket zu einem vergünstigten Preis.

Im Solidarmodell ist die Abnahme des SchülerTickets Westfalen-Süd für sämtliche angemeldeten Schüler/-innen (Wohnort im Binnennetz der VGWS) einer Schule (Standort im Binnennetz der VGWS) obligatorisch (100%-Abnahme).

Mit Ausgabe eines optionalen Deutschlandtickets erweitert sich für SchülerTicket-Inhabende die räumliche Gültigkeit auf den gesamten öffentlichen Nahverkehr in Deutschland. Angeboten wird ein Ticket in Form eines Abos für Schule und Freizeit für ein Jahr (12 Monate). Es berechnigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur freizügigen Nutzung aller innerhalb des VGWS-Tarifgebietes (Binnennetz der VGWS) verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel und darüber hinaus auch zur bundesweiten Nutzung der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr.

Das SchülerTicket Solidarmodell hat folgende Finanzierungskomponenten

- die Schulträgerleistungen für freifahrt- und teilfreifahrtberechnigte Schüler/-innen
- die Rabattierung der Schulträgerleistungen auf den bundesweit einheitlichen Preis des Deutschlandtickets pro Monat (derzeit 49,00 EUR pro Monat), wobei die zum Deutschlandticket überschüssigen Mittel in einen bei der VGWS angesiedelten Fonds zur Finanzierung eines für nicht-freifahrtberechnigte Schüler/-innen vergünstigten Deutschlandtickets für 29,00 EUR pro Monat abfließen
- die Eigenanteile der freifahrt- und teilfreifahrtberechnigten Schüler/-innen

- die Fahrgelderlöse aus dem Verkauf der SchülerTickets mit räumlicher Beschränkung auf das Binnennetz der VGWS für nicht-freifahrtberechtigte Schüler/-innen
- die Ausgleichsleistungen nach den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen.

Die Schüler/-innen mit Wohnort außerhalb des Binnennetzes der VGWS haben keinen Anspruch auf ein SchülerTicket nach diesem Solidarmodell, können aber wie bisher ein SchulwegMonatsTicket Westfalen-Süd entsprechend dem WestfalenTarif oder ein Deutschlandticket im Abonnement für 12 Monate erwerben.

Mit diesem Nachtrag wird der zwischen den Vertragsparteien bestehende Vertrag um die durch die Einführung des Deutschlandtickets notwendigen Regelungen ergänzt.

Auf das Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB anzuwenden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Veränderung der Leistungspflichten des VGWS Partnerunternehmens

- (1) Die grundsätzlichen Leistungspflichten des VGWS-Partnerunternehmens im Hinblick auf die Beförderung der Schüler/-innen für Schul- und Freizeitzwecke werden durch diesen Nachtrag nicht berührt und bleiben unverändert bestehen.
- (2) Das VGWS-Partnerunternehmen wird ab dem 01.02.2024 an die berechtigten und dies beantragenden Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets ausgeben, die den Tarifbestimmungen des Deutschlandticket entsprechen und einen Barcode/QR-Code enthalten, um die bundesweite elektronische Kontrolle der Fahrtberechtigung sicherzustellen.

§ 2 Veränderung der Leistungspflichten des Schulträgers

- (1) Die finanziellen Verpflichtungen des Schulträgers gegenüber dem VGWS-Partnerunternehmen bleiben dem Grunde nach unverändert bestehen.
- (2) Der Schulträger nimmt an dem Landesmodell Deutschlandticket Schule teil, mit der Maßgabe, dass
 - a) der Betrag gemäß § 2 (4) des ursprünglichen Vertrages vom unverändert weiterhin gezahlt wird, sofern dieser derzeit über 588 Euro je Schüler/-in liegt, bzw.

- b) der Betrag gemäß § 2 (4) des ursprünglichen Vertrages aus eigenen Mitteln des Schulträgers auf derzeit 588 Euro je Schüler/-in aufgestockt wird, sofern dieser unter 588 Euro je Schüler/-in liegt.
- (3) Der Betrag von derzeit 588 Euro je Schüler/-in setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für das Deutschlandticket für Jedermann von derzeit 49 Euro (12 Monate x 49 Euro). Der Betrag unterliegt einer Dynamisierung, sofern der Preis des Deutschlandtickets angepasst wird.

§ 3 Veränderung der Abwicklung des SchülerTickets

- (1) Das anzuwendende Verfahren zur Abwicklung des SchülerTickets ist von der Ausgestaltung der Tarifbestimmungen und der Vertriebswege des Deutschlandtickets abhängig.
- (2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die in der Vergangenheit etablierte Abwicklung soweit wie möglich beibehalten werden soll. Sofern sich aus den Tarifbestimmungen und Vertriebswegen des Deutschlandtickets erforderliche Änderungen ergeben sollten, werden die Vertragsparteien kurzfristig eine Verständigung über die Anpassung der Abwicklungsverfahren herbeiführen.
- (3) Die Beträge gemäß § 2 zahlt der Schulträger an das VGWS-Partnerunternehmen.
- (4) Das VGWS-Partnerunternehmen zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro je Schüler/-in überschreitenden Schulträgerzahlungen der anspruchsberechtigten Schüler/-innen in einen gemeinschaftlichen Fonds. Dieser Fonds wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandticket-Preises für nichtfreifahrtberechtigte Schüler (von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern) auf 29,00 EUR pro Monat. Reichen die Beträge aus dem Fonds nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses MUNV NRW vom 2. Juni 2023.
- (5) Der Fonds wird bei der VGWS geführt und treuhänderisch verwaltet. Nicht benötigte Beträge werden im Verhältnis der Einzahlungen an den jeweiligen Schulträger erstattet. Die VGWS wird als Verwalter des Fonds bestellt. Sie darf namens und im Auftrag aller in den Fonds einzahlenden Unternehmen Zahlungsansprüche geltend machen. Die VGWS wird die ordnungsgemäße Verwendung der in den Fonds eingezahlten Beträge vom jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer der VGWS testieren lassen.

§ 4 Vorbehalte

Sollte die Sicherstellung der Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder zu einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2023 enden und auch keine alternative Finanzierung des Deutschlandtickets erfolgen, verliert dieser Nachtrag zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit und es erlangen wieder die vor Abschluss dieses Nachtrages geltenden Regelungen Gültigkeit. In diesem Falle würde somit wieder nur das bisherige SchülerTicket Westfalen-Süd vertrieben werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der erwartete Ausgleich der Mindereinnahmen nicht oder nicht in voller Höhe an das VGWS-Partnerunternehmen gezahlt wird.

§ 5 Geltungsdauer

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft.
- (2) Die weiteren Regelungen zu Laufzeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben unverändert bestehen.

§ 6 Erhalt der übrigen vertraglichen Regelungen

Alle vertraglichen Regelungen, deren Inhalt nicht ausdrücklich Gegenstand dieser Nachtragsvereinbarung ist, bleiben unverändert und vollumfänglich wirksam.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Erlasses MUNV NRW vom 2. Juni 2023.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages

gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung des Punktes bedacht hätten.

- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Siegen.

Kirchhundem, den 15.12.2023

Ort des Schulträgers, Datum

Siegen, _____

Schulträger

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

Anlage

1. Tarifbestimmungen Deutschlandticket
2. Liste der teilnehmenden Schulen des Schulträgers

Anlage 1

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Ergänzter Stand 30.05.2023)

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur

Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

Anlage 2

Liste der teilnehmenden Schulen des Schulträgers (Stand 01.08.2023)

St. Katharina Grundschule Heinsberg
Kirchhundemer Grundschule am Kreuzberg
Gemeinschaftsgrundschule Welschen Ennest

Sekundarschule Hundem-Lenne, Teilstandort Kirchhundem (Schulträger: Stadt Lennestadt,
Kostentragungspflicht der Gemeinde Kirchhundem gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung)

Fachbereich FB 2-Schulen
Aktenzeichen

Allgemeine Vorlage-Nr. XXXX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Ausschuss für Schule , Sport, Kultur und Soziales	21.11.2023	4
RAT	14.12.2023	15

Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren : Neuerrichtung des Biologieraums in der Sekundarschule Hundem-Lenne Teilstandort Kirchhundem

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule , Sport, Kultur und Soziales empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Die Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren : Neuerrichtung des Biologieraums in der Sekundarschule Hundem-Lenne Teilstandort Kirchhundem, wird erteilt

2. Sachverhalt/Begründung

Auf Grundlage des Haushaltsbuches der Gemeinde Kirchhundem wurde beschlossen, die Maßnahme „Neuerrichtung des Biologieraums in der Sekundarschule Hundem-Lenne Teilstandort Kirchhundem“ durchzuführen.

Nach aktueller Kostenschätzung wird die Auszahlung mit 190.000,00 € geschätzt.

Gemäß Zuständigkeitsordnung vom 15.12.2022 § 1 82) i.V.m der Anlage „Verfahrensarten, Wertgrenzen und Zuständigkeiten“ ist der Rat der Gemeinde Kirchhundem für die Entscheidung der Einleitung des Verfahrens vorab zuständig.

Mit der Ausführung soll ab Januar 2024 begonnen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 190.000,- €
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen vorraussichtlich haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag: 190.000,- € (die Investitionsnummer kann nicht ermittelt werden)
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 4-Gemeindewerke und Tiefbau

Aktenzeichen 37 31-03

Allgemeine Vorlage-Nr. XXXX/2023**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Asschuss für Gemeindewerke und Tiefbau	20.11.2023	2
RAT	14.12.2023	16

Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren 49/2023: Neubau Löschwasserbehälter Marmecke**1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Die Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren 49/2023: Neubau Löschwasserbehälter Marmecke, zu erteilen

2. Sachverhalt/Begründung

Auf Grundlage des Haushaltsbuches der Gemeinde Kirchhundem wurde beschlossen, die Maßnahme „Neubau Löschwasserbehälter Marmecke durchzuführen.

Diese Maßnahme wurde bereits mit Beschluss vom 22.05.2023 durch den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau mit Vorlage-Nr. 4021/2023 genehmigt.

Nach erneuter Kostenschätzung vom 08.11.2023 wird die Auszahlung mit 125.380,53 € geschätzt und liegt damit ausserhalb der Zuständigkeit des Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau.

Gemäß Zuständigkeitsordnung vom 15.12.2022 § 1 (2) i.V.m der Anlage „Verfahrensarten“, Wertgrenzen und Zuständigkeiten“ ist der Rat der Gemeinde Kirchhundem für die Entscheidung der Einleitung des Verfahrens vorab zuständig.

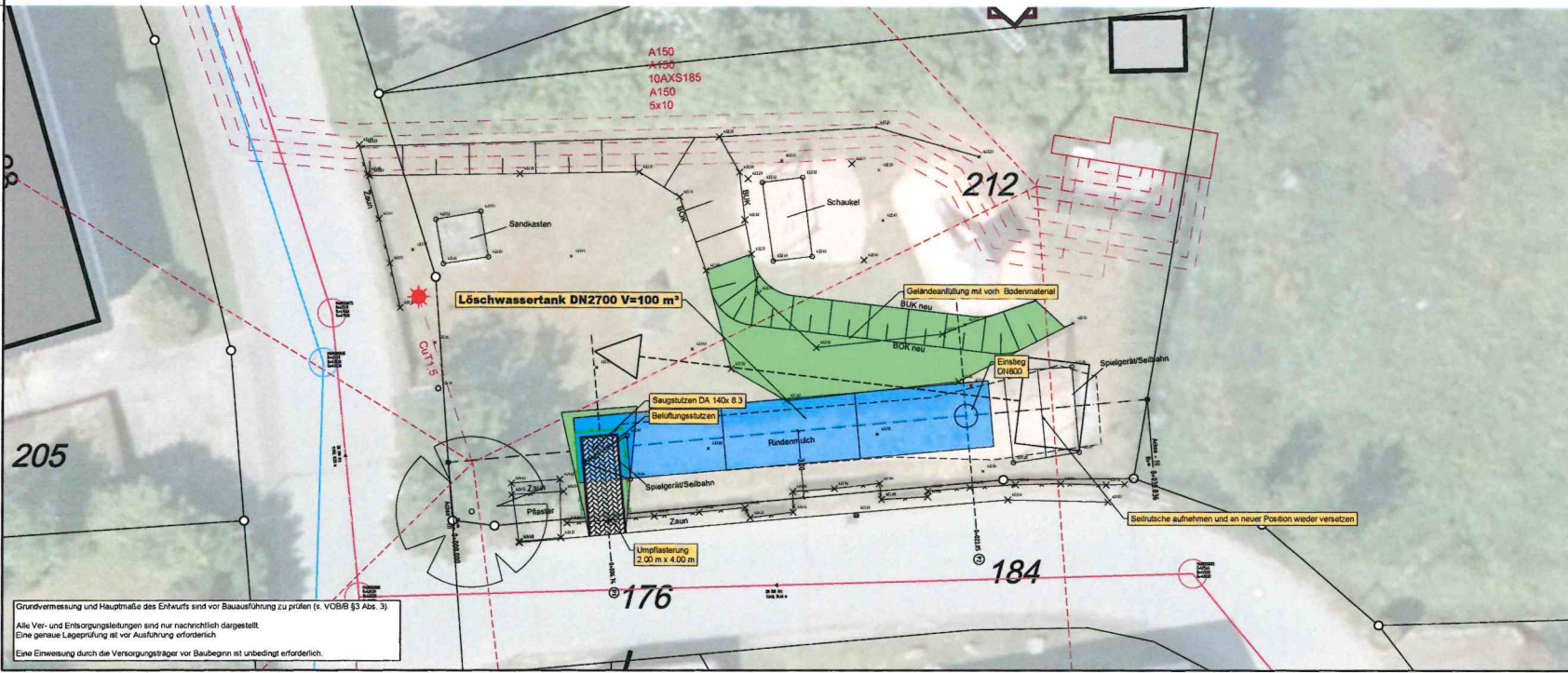
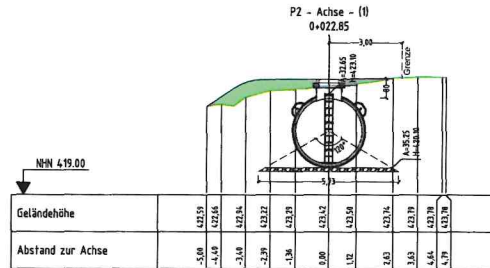
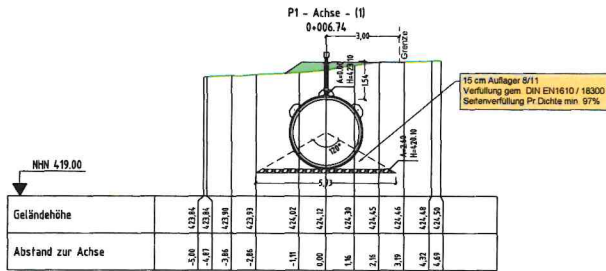
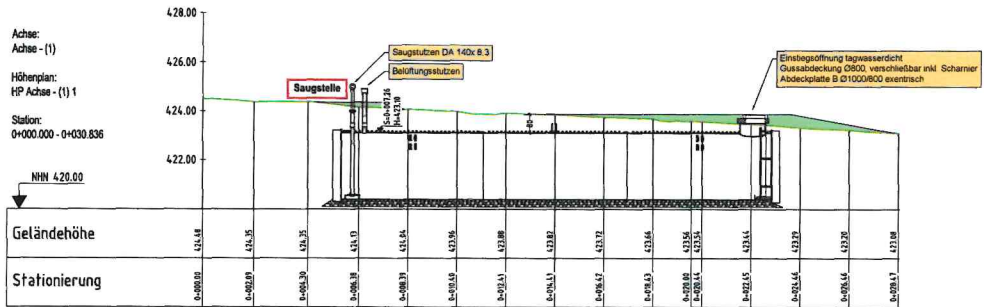
Die Ausführung soll ab Januar 2024 beginnen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 125.381,- €
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag: 734.149,- € (I.-Nr. 90000026, 12.126.001, 7852000)
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz
Bürgermeister



Informationsplan zur Ausschreibung

Änderungen, vorbehalten

Stand: 07.10.2023

Zeichenerklärung

Planung

- Einsteigbohrung / Grundstückszufahrt
- Entwässerungsrinne / Gehweg
- Befestigte Fahrbahn
- Parkflächen
- Bankett
- Dammböschung

Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (-) und Steigung (+) in Prozent, Länge der Gefälle- (Steigungs-) Strecke und Halbmesser

Hochpunkt
Tiefpunkt
Fahrbahnquerneigung
Grünfläche
Dachflächen
Angleichungsfläche
Eingang
Einfahrt

Sonstiges
vorhanden
geplant

- Baum
- Abwasserschacht
- Beleuchtung
- Hydrant
- Schaber
- Straßenablauf
- Geländehöhe

Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35 57399 Kirchhundem		leakCON Franziskanerstr. 12 57462 Olpe Tel. 02471 / 947 335-9 Fax 02471 / 947 333-9 www.leakcon.de	
Neubau Löschwassertank in Kirchhundem Marmacke		Datum 16/23 16/23 19/23 11/23	Name H.Faber H.Faber H.Faber H.Faber
Ausführungsplanung		Projekt: 11150.114 Maßstab: 1:100 Format: 900 x 504	Zeichnung: LP1
Lageplan		Kirchhundem, den Der Bauherr	
Kirchhundem, den Der Bauherr		Olpe, den Der Entwurfsverfasser	

Fachbereich FB 4-Gemeindewerke und Tiefbau
Aktenzeichen 37 31-03

Allgemeine Vorlage-Nr. XXXX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau	20.11.2023	3
RAT	14.12.2023	17

Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahren : Planungsleistungen 1-9 zur Erneuerung der Wasserleitung in der Hundemstraße Kirchhundem

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau erteilt die Zustimmung zur Durchführung bei dem Vergabeverfahren: Planungsleistungen 1-9 zur Erneuerung der Wasserleitung in der Hundemstraße Kirchhundem

2. Sachverhalt/Begründung

Auf Grundlage des Haushaltsbuches der Gemeinde Kirchhundem wurde beschlossen, die Maßnahme Erneuerung der Wasserleitung in der Hundemstraße Kirchhundem durchzuführen. Hierzu ist die Planungsleistung zu vergeben.

Nach Kostenschätzung vom 09.11.23 wird die Auszahlung mit 60.000,- € geschätzt und liegt damit innerhalb der Zuständigkeit des Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau.

Gemäß Zuständigkeitsordnung vom 15.12.2022 § 6 (2) i.V.m der Anlage „Verfahrensarten“, Wertgrenzen und Zuständigkeiten“ ist der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau für die Entscheidung der Einleitung des Verfahrens vorab zuständig.

Die Ausführung soll ab Januar 2024 beginnen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 60.000,- €
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag: 60.000,- € (im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke)
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung
Aktenzeichen 20 28-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 5XXX/2023

- nichtöffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2023	
RAT	14.12.2023	18

Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017

1. Beschlussvorschlag:

- a) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kirchhundem schließt sich nach eingehender Beratung dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an. Er empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW, den geprüften Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017 wie folgt zu bestätigen:

Bilanzsumme: 99.043.244,16 EUR
Gesamtjahresüberschuss: 953.422,06 EUR

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem dem Bürgermeister gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

- b) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem bestätigt gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW den geprüften Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017 wie folgt:

Bilanzsumme: 99.043.244,16 EUR
Gesamtjahresüberschuss: 953.422,06 EUR

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

2. Sachverhalt/Begründung

- a) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 beschlossen, den ihm zugeleiteten Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen, insoweit wird auf die Vorlage 17/2023 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Erfüllung dieser Aufgabe gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017 mit Unterbrechungen von August bis November 2023 in ihren Geschäftsräumen in Siegen durchgeführt und über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt. Der Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, beurteilt die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass der Gesamtabschluss 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung hat die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Datum vom 10. November 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Gesamtabchluss weist zum 31.12.2017 einen Gesamtjahresüberschuss von 953.422,06 EUR und die Konzernbilanz eine Bilanzsumme von 99.043.244,16 EUR aus.

Nach § 59 Abs. 3 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten nach § 102 Absatz 2 GO. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht billigt.

- b) Gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat der Gemeinde Kirchhundem den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss fest. Weiterhin entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

An die Gemeinde Kirchhundem

Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem

Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Verstoß gegen Aufstellungsfrist.....	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung	15
I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung	15
1. Rechtsgrundlagen.....	15
2. Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag	15
3. Konsolidierungsmethoden.....	15
4. Gesamtabschlussbuchführung (bzw. Konsolidierungsunterlagen) und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
5. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse.....	17
6. Gesamtabschluss	17
7. Gesamtlagebericht.....	18
II. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses.....	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses.....	18
2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	19
III. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	20
1. Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz).....	20
2. Finanzlage	27
3. Ertragslage.....	28
E. Schlussbemerkung	30

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten. Beträge < 500 Euro werden durch einen Punkt gekennzeichnet.</p>
--

Abkürzungsverzeichnis

1. NKFVG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
e. V.	eingetragener Verein
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW)
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW a.F.	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2016
GVG	Geringwertige Vermögensgegenstände
HRNKF	Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, 6. Aufl. Oktober 2014
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. d.	in der
i. V. m.	in Verbindung mit
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
T€	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat uns die

Gemeinde Kirchhundem

(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

beauftragt, den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2017 nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen. Grundlage der Beauftragung war der Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dezember 2017.

2. Der Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. prüfungspflichtig.
3. In die Prüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. müssen entsprechend den Regelungen in § 116 Abs. 7 GO NRW a.F. die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabebereiche (Konzerntöchter) nicht einbezogen werden, sofern ihre Jahresabschlüsse nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Einzelabschlüsse der Gemeinde und des gemeindlichen Eigenbetriebs Gemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden geprüft.
4. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
5. Die Haftungshöchstsumme für diesen Auftrag ergibt sich aus § 323 Abs. 2 HGB; soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.
6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet haben.
7. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht gemäß IDW PS 450, dem der geprüfte Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht und der Beteiligungsbericht als Anlage I beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

8. Aus dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Gesamtlagebericht ergeben sich folgende für die **Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage** des Konzerns wesentlichen Angaben:
- Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss i. H. v. T€ 953 nach T€ 1.242 im Vorjahr ab.
 - Die Vermögenslage der Gemeinde ist insbesondere von dem Bilanzwert des Sachanlagevermögens gekennzeichnet, das 88,5 % (Vorjahr: 89,3 %) der Bilanzsumme umfasst.
 - Das Eigenkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf insgesamt T€ 35.865 (36,2 % der Bilanzsumme) gegenüber T€ 34.911 (35,9 % der Bilanzsumme) im Vorjahr. Als Sonderposten werden T€ 34.100 (34,4 % der Bilanzsumme) gegenüber T€ 33.900 (34,9 % der Bilanzsumme) im Vorjahr ausgewiesen. Die Rückstellungen betragen T€ 12.965 (13,1 % der Bilanzsumme) nach T€ 13.191 (13,6 % der Bilanzsumme) im Vorjahr und die Verbindlichkeiten lagen bei T€ 14.881 (15,0 % der Bilanzsumme) gegenüber einem Wert von T€ 14.287 (14,7 % der Bilanzsumme) zum Vorjahresstichtag.

9. Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Die Jahre 2018 bis 2021 schließen bei der Gemeinde mit folgenden Ergebnissen ab:

2018	1.505 T€
2019	407 T€
2020	- 1.378 T€
2021	4.994 T€

Die Haushaltplanung der Gemeinde Kirchhundem rechnet auf Basis des Haushaltsplanes 2022 mit folgenden Jahresergebnissen:

2022	- 1.226 T€
2023	- 1.052 T€
2024	- 1.313 T€
2025	- 1.459 T€

- Die Gemeindewerke schließen die Jahre 2018 bis 2021 mit folgenden Ergebnissen ab:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2018	- 45.929 €	370.822 €
2019	- 103.350 €	375.385 €
2020	- 187.027 €	360.941 €
2021	- 35.553 €	375.485 €

Für die Jahre 2022 bis 2025 planen die Gemeindewerke auf Basis der Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 wie folgt:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2022	803 €	- 31.277 €
2023	- 82.600 €	140.726 €
2024	- 144.200 €	248.954 €
2025	- 150.700 €	363.984 €

- Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs genannt.
- In den Jahren 2015 bis 2019 und 2021 konnte die Gemeinde Kirchhundem positive Ergebnisse erzielen und auch die Ausgleichsrücklage dotieren. Zum 31. Dezember 2021 weist die Ausgleichsrücklage im Einzelabschluss der Gemeinde einen Wert von 7,8 Mio. € aus.

- Risiken werden insbesondere in der demographischen Entwicklung und der stetig überproportional steigenden Kreisumlage, die 34 % der Aufwendungen der Gemeinde ausmacht, gesehen.
 - Chancen werden insbesondere in der wirtschaftlichen Entwicklung der in der Gemeinde heimischen Unternehmen, der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten wie beispielsweise dem Programm IKEK sowie dem kreisweiten Breitbandausbau gesehen. Risiken werden insbesondere in der konjunkturellen Entwicklung, dem demografischen Wandel und einem Anstieg der Kreisumlage gesehen.
10. Die **Beurteilung der Lage der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einrichtungen**, insbesondere die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Verstoß gegen Aufstellungsfrist

11. Wir weisen darauf hin, dass der Gesamtabschluss entgegen den Regelungen nach § 116 Abs. 5 GO NRW a. F. nicht innerhalb der ersten neun Monate des Jahres 2018 aufgestellt wurde.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir mit Datum vom 10. November 2023 den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Kirchhundem mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeinde Kirchhundem:

Wir haben den von der Gemeinde Kirchhundem aufgestellten Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchhundem. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchhundem sowie die Wür-

digung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellte **Gesamtabschluss** für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtlagebericht für dieses Haushaltsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Kirchhundem als Mutterunternehmen. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung umfasste insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.
14. Den **Gesamtlagebericht** haben wir daraufhin geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus haben wir geprüft, ob der Gesamtlagebericht die in § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. geforderten Angaben für den Bürgermeister, den Kämmerer sowie die Ratsmitglieder enthält.
15. Unsere **Prüfung** haben wir mit Unterbrechungen von August bis November 2023 in unserem Büro in Siegen durchgeführt.
16. Ausgangspunkt war der von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Siegen, geprüfte und mit Datum vom 20. Juni 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Rat der Gemeinde Kirchhundem mit Datum vom 12. Juli 2018 bestätigte Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

17. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des § 116 Abs. 6 GO NRW a.F und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Insbesondere fand IDW PS 730 zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes einer Gebietskörperschaft bei unserer Prüfung Anwendung. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, erkennen konnten.
18. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Konzernleitung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Konzernrechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gebietskörperschaft sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche.
19. Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der in den Konzernabschluss einbezogenen Einheiten und die sonstigen Konsolidierungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde.
20. **Schwerpunkte** unserer Prüfungshandlungen waren:
 - Kapitalkonsolidierung
 - Konzernverrechnungen 2017 einschließlich der Ausschüttung der Gemeindewerke
 - Gesamtanhang 2017
 - Gesamtlagebericht für 2017
21. Im Rahmen der Gesamtabschlussprüfung haben wir darüber hinaus die folgenden formellen konzernspezifischen Prüfungshandlungen durchgeführt:
 - Abgrenzung und Vollständigkeit des Konsolidierungskreises
 - Übernahme des Summenabschlusses in die Konsolidierungssoftware einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabschluss maßgeblichen Ansatz- und Bewertungsmethoden

- Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung)
22. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns verschafft.
 23. Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Konzernrechnungslegung führen können. In den Bereichen, in denen die Konzernleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Posten des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.
 24. Bei der Beurteilung der **Ordnungsmäßigkeit** der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse haben wir die Prüfungsergebnisse der von uns geprüften und in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gemeinde und der Gemeindewerke gem. § 116 Abs. 7 GO NRW a.F. verwendet.
 25. Weiterhin haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzungen auf der Basis von Stichproben die Konsolidierungsmaßnahmen geprüft. Hierzu zählten insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung.
 26. Alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens, den gesetzlichen Vertretern der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den uns benannten Mitarbeitern der Gemeinde erbracht worden.

27. Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich unter anderem bestätigt, dass in den Gesamtabchluss alle verselbstständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW a.F. in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW einbezogen wurden, und dass alle konsolidierungspflichtigen Vorgänge im Gesamtabchluss berücksichtigt sind. Zudem wurde bestätigt, dass in den dem Gesamtabchluss zugrunde gelegten Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Konzernleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Gesamtlagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Konzerns wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung sowie die sonstigen nach § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung

1. Rechtsgrundlagen

28. Die Gemeinde Kirchhundem als **Mutternunternehmen** ist gemäß § 2 NKFEG NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. verpflichtet, einen Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 aufzustellen und nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. prüfen zu lassen. Zusätzlich ist gemäß § 117 GO NRW a.F. ein Beteiligungsbericht aufzustellen und dem Gesamtabschluss beizufügen, der jedoch nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses ist.

2. Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

29. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 116 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW a.F. in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW vollständig und zutreffend. Die im Gesamtanhang hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.
30. Haushaltsjahr des Konzerns ist das Kalenderjahr. Gesamtabschlussstichtag ist der 31. Dezember 2017. Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben den gleichen Abschlussstichtag.

Tochterunternehmen

31. Als einziger verselbstständiger Aufgabenbereich wurden die Gemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Tochterunternehmen in den Gesamtabschluss einbezogen.

3. Konsolidierungsmethoden

32. Die Kapitalkonsolidierung sowie die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und der Aufwendungen und Erträge werden im Gesamtanhang im Einzelnen dargestellt und erläutert.
33. Entsprechend § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 303 HGB i. d. Fassung aus 2009 wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen, Rückstellungen und Ver-

bindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche eliminiert.

34. Eine Zwischenergebniseliminierung entsprechend § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 304 HGB i. d. Fassung aus 2009 war nicht erforderlich.
35. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde gemäß § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 305 HGB i. d. Fassung aus 2009 durchgeführt. Erträge aus der Gewinnausschüttung der Gemeindewerke wurden eliminiert.
36. Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden soweit erforderlich nach § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 HGB i. d. Fassung aus 2009 einheitlich nach den für das Mutterunternehmen angewandten Bilanzierungsgrundsätzen angesetzt und bewertet.
37. Die angewandten Konsolidierungsmethoden und die Bewertung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

4. Gesamtabschlussbuchführung (bzw. Konsolidierungsunterlagen) und weitere geprüfte Unterlagen

38. Der Gesamtabschluss wurde manuell unter Einsatz einer Standardtabellenkalkulationssoftware aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche durch Bedienstete des Mutterunternehmens entwickelt. Schriftliche Bilanzierungsrichtlinien für den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich bestehen nicht.
39. Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden in einer Buchungsliste erfasst und in gesonderten Konsolidierungsspalten, aufbauend auf der Summenbilanz für jeden Abschlussposten gesondert verarbeitet.
40. Die Werte für die Aufwands-, Ertrags- und Schuldenkonsolidierung wurden auf Kontenebene für jeden Abschlussposten gesondert erfasst, verprobt und danach auf Kontenebene gebucht. Die Dokumentation der konzernabschlusserheblichen Wertermittlungen ist klar und übersichtlich aufgebaut.

41. Die Organisation der Konzernrechnungslegung, das rechnungslegungsbezogene IKS der Gemeinde und der Datenfluss ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle auch im Konzern. Der Positionenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.
42. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht.
43. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, bezogen auf den Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem, nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet sind, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

44. In den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden die von uns geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 des Mutterunternehmens sowie der Gemeindegewerke einbezogen.

6. Gesamtabschluss

45. Der uns zur Prüfung vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde unter Beachtung der Vorschriften der GO NRW a.F. (§§ 116 und 117) und der GemHVO NRW (§§ 49 bis 51) für den Gesamtabschluss aufgestellt. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.
46. Die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung sind aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden.

47. In dem aufgestellten Gesamtanhang sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt worden. Die Cash Flow Rechnung als Bestandteil des Gesamtanhangs ist ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 2 (DRS 2).

7. Gesamtlagebericht

48. Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. und § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Kirchhundem vollständig und zutreffend dar. Weitere berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Berichtsjahres eingetreten sind, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

II. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

49. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

50. Die **Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet und sind im Anhang angegeben.
51. Soweit die geschätzten Nutzungsdauern bei den verselbständigten Aufgabenbereichen von denen der Gemeinde Kirchhundem abweichen, ist dies „betriebsspezifisch bedingt“ und damit entsprechend des Praxisleitfadens zur Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses nicht anzupassen.
52. Dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen lag ein versicherungsmathematisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu Grunde. Die Bewertung erfolgte im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5,0 % entsprechend § 36 Abs. 1 GemHVO NRW.
53. Verpflichtungen zum Gebührenaussgleich der Gemeindewerke wurden entsprechend dem zutreffenden Ausweis in der Bilanz der Gemeindewerke unter den sonstigen Rückstellungen erfasst und im Gesamtanhang gesondert angegeben. Entsprechende Verpflichtungen der Gemeinde werden als Sonderposten ausgewiesen.
54. Über wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen/Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, ist nicht zu berichten.
55. Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB i. d. Fassung aus 2009 zum Gesamtabschluss zusammengefasst.
56. Die Grundsätze der gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO und der §§ 301 ff. HGB i. d. Fassung aus 2009 erforderlichen Konsolidierungen werden im Folgenden beschrieben:
57. Die **Kapitalkonsolidierung** wurde als Vollkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB i. d. Fassung aus 2009 durchgeführt. Die Bewertung der Beteiligung an dem Eigenbetrieb Wasserwerk erfolgte in der Eröffnungsbilanz im Einzelabschluss der Gemeinde nach der Eigenkapitalspiegelmethode und somit ohne Aufdeckung von stillen Reserven. Dem wurde im Gesamtabschluss gefolgt.

58. Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 303 Abs. 1 HGB i. d. Fassung aus 2009) durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen.
59. Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gemäß § 305 Abs. 1 HGB i. d. Fassung aus 2009 durch Verrechnung von ordentlichen Erträgen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.
60. Eine **Steuerabgrenzung** durch die Bildung eines aktiven Abgrenzungspostens oder passiver latenter Steuern im Rahmen der Kapitalkonsolidierung erfolgte nicht.
61. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Gesamtanhang.

III. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

62. Zur Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage haben wir die Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnis- sowie der Gesamtfinanzrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

1. Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz)

63. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Posten der Vorjahresbilanz gegenübergestellt.
64. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

65. Zur Darstellung der Schuldenlage bzw. der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung €
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	254	0,3	304	0,3	-50
Sachanlagen	87.652	88,5	86.789	89,3	863
Finanzanlagen	742	0,7	612	0,6	130
Langfristig gebundenes Vermögen	88.648	89,5	87.705	90,2	943
Vorräte	344	0,3	725	0,8	-381
öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	998	1,0	969	1,0	29
Privatrechtliche Forderungen	46	0,1	32	0,0	14
Sonstige Vermögensgegenstände	1.793	1,8	879	0,9	914
Liquide Mittel	6.067	6,1	6.049	6,2	18
Rechnungsabgrenzungsposten	1.147	1,2	898	0,9	249
Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen	10.395	10,5	9.552	9,8	843
	99.043	100,0	97.257	100,0	1.786
Passiva					
Eigenkapital	35.865	36,2	34.911	35,9	954
Sonderposten	34.100	34,4	33.900	34,9	200
Langfristige Rückstellungen	9.828	9,9	9.860	10,1	-32
Langfristige Verbindlichkeiten	10.545	10,7	9.831	10,1	714
Langfristig zur Verfügung stehende Mittel	90.338	91,2	88.502	91,0	1.836
Kurz- und mittelfr. Rückstellungen	3.137	3,2	3.331	3,4	-194
Kurz- und mittelfr. Verbindlichkeiten, RAP	5.568	5,6	5.424	5,6	144
Kurz-/mittelfristig zur Verfügung stehende Mittel	8.705	8,8	8.755	9,0	-50
	99.043	100,0	97.257	100,0	1.786

Die **Vermögenslage** wird kommunaltypisch durch das Sachanlagevermögen bestimmt, das 88,5 % (2016: 89,3 %) des Gesamtvermögens ausmacht und sich wie folgt zusammensetzt:

	31.12. 2017	31.12. 2016	Ver- ände- rung
	T€	T€	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte			
Grünflächen	2.683	2.665	18
Wald, Forsten	2.953	2.956	-3
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.032	1.045	-13
	6.668	6.666	2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte			
Kinder- und Jugendeinrichtungen	695	724	-29
Schulen	11.171	11.191	-20
Wohnbauten	1.109	953	156
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.895	3.977	-82
	16.870	16.845	25
Infrastrukturvermögen			
Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	4.515	4.507	8
Brücken	2.980	3.063	-83
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.084	20.681	-597
Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungseinr.	21.975	23.211	-1.236
Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen	4.068	4.217	-149
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.746	1.769	-23
	55.368	57.448	-2.080
Übriges Sachanlagevermögen			
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.626	1.432	194
Betriebs- und Geschäftsausstattung	707	619	88
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
Gemeinde Kirchhundem	2.669	2.416	253
Gemeindewerke Wasserversorgung	1.282	426	856
Gemeindewerke Abwasserentsorgung	2.462	937	1.525
	8.746	5.830	2.916
	87.652	86.789	863

66. Das **Finanzanlagevermögen** wird durch Fondsanteile bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe sowie Rückdeckungsversicherungen geprägt und setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12. 2017	31.12. 2016	Ver- ände- rung
	T€	T€	T€
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Fondsanteile Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	99	99	0
Rückdeckungsversicherungen	636	506	130
	735	605	130
Sonstige Ausleihungen - Genossenschaftsanteile insb. Anteile an der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe	7	7	0
	742	612	130

67. Im Berichtsjahr erfolgte eine Zuführung zur Rückdeckungsversicherung in Höhe von T€ 131, sodass der Buchwert der Wertpapiere des Anlagevermögens von insgesamt T€ 605 auf nunmehr T€ 735 steigt.
68. Die Vorräte setzen sich zum einen aus **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** in Höhe von T€ 126 (Vorjahr T€ 94) und zum anderen aus zur Veräußerung stehenden **Grundstücken** mit einem Wert von T€ 218 (Vorjahr T€ 631) zusammen.
69. Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen auf Landeszuschüsse für Abwasserbeseitigung, Treuhandkonten sowie Erstattungsansprüche gem. § 107b BeamtVG. Die Forderungen auf Landeszuschüsse betreffen Zuwendungen des Landes NRW für private Kanalsanierungen im Ortsteil Welschen Ennest mit einem Betrag von T€ 694 (Vorjahr: T€ 0) und im Bereich der Ortsdurchfahrt Heinsberg mit einem Betrag von unverändert T€ 30. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Feststellung, dass die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

70. Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	33.406	33.405	1
Sonderrücklagen Gemeindewerke	94	65	29
Ausgleichsrücklagen	1.412	199	1.213
Jahresergebnis	953	1.242	-289
	35.865	34.911	954

71. Im Jahr 2017 wurden Erträge aus Abgängen von Anlagevermögen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO der **Allgemeinen Rücklage** per Saldo in Höhe von insgesamt € 1.096,14 zugeführt.

72. Der Bilanzausweis der **Sonderposten** stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonderposten für Zuwendungen	20.125	19.583	542
Sonderposten für Beiträge	3.606	3.733	-127
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	223	132	91
Sonstige Sonderposten	10.147	10.453	-306
	34.100	33.900	200

73. Die Erhöhung des Sonderpostens resultiert aus Zuschusseingängen in Höhe von T€ 1.625, planmäßigen Auflösungen in Höhe von T€ 1.516 sowie Einstellungen in den Sonderposten für Gebührenaussgleich für Abfallgebühren und Winterdienstgebühren in Höhe von per Saldo T€ 91.

74. Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen ausschließlich **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten**, die unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit dem vorgeschriebenen Rechnungszins von 5,0 % angesetzt sind, und sich wie folgt zusammensetzen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Pensionsverpflichtungen			
Aktive	3.480	3.825	-345
Versorgungsempfänger	4.060	3.709	351
	7.540	7.534	6
Beihilfeverpflichtungen			
Aktive	1.084	1.176	-92
Versorgungsempfänger	1.204	1.150	54
	2.288	2.326	-38
	9.828	9.860	-32

75. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** resultieren fast ausschließlich aus Darlehen bei verschiedenen Kreditinstituten. Zu den Restlaufzeiten verweisen wir auf den Verbindlichkeitspiegel.
76. Die **kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten** (einschl. Rechnungsabgrenzungsposten) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.215	3.051	-836
Verbindlichkeiten aus Krediten Liquiditätssicherung	5	0	5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	771	939	-168
Sonstige Verbindlichkeiten	1.046	466	580
Erhaltene Anzahlungen	298	0	298
Rechnungsabgrenzungsposten	1.233	968	265
	5.568	5.424	144

77. Zu den Restlaufzeiten der kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von T€ 5.568 (Vorjahr: T€ 5.424) verweisen wir auf den Verbindlichkeitspiegel.

78. Zusammengefasst stellt sich die Vermögens- und Finanzlage in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	31.12.2017	31.12.2016
Anlagenintensität (in %) <u>Anlagevermögen</u> Bilanzsumme	89,5	90,2
Infrastrukturquote (in %) <u>Infrastrukturvermögen</u> Bilanzsumme	55,9	59,1
Eigenkapitalquote I (in %) <u>Eigenkapital</u> Bilanzsumme	36,2	35,9
Eigenkapitalquote II (in %) Eigenkapital <u>zzgl. Sopo Zuwendungen/Beiträge</u> Bilanzsumme	60,2	59,9
Anlagendeckungsgrad II (in %) Eigenkapital zzgl. Sopo Zuwendungen/Beiträge <u>zzgl. Langfristiges Fremdkapital</u> Anlagevermögen	80,7	80,1
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (in %) <u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u> Bilanzsumme	4,4	4,6

2. Finanzlage

79. Die Finanzrechnung der Gemeinde zeigt folgendes, zusammengefasstes Bild:

	2017	2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliches Ergebnis	953	1.242	-289
Abschreibungen	3.398	3.325	73
sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z.B. Zuschüsse/SoPo)	-1.561	-1.433	-128
Zwischensumme Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.790	3.134	-344
übrige Veränderungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-373	1.342	-1.715
Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.417	4.476	-2.059
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.109	1.989	120
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	4.392	3.849	543
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.283	-1.860	-423
Finanzmittelfehlbetrag	134	2.616	-2.482
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-116	351	-467
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	18	2.967	-2.949
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.049	3.082	2.967

80. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergab sich im Haushaltsjahr 2017 ein Mittelzufluss von T€ 2.417 (Vorjahr T€ 4.476), dem aus Investitionstätigkeiten ein Mittelabfluss von T€ 2.283 (Vorjahr T€ 1.860) und aus Finanzierungstätigkeit ein Mittelabfluss von T€ 116 (Vorjahr Mittelzufluss T€ 351) gegenübersteht. Insgesamt ergab sich ein Finanzmittelüberschuss von T€ 18 nach T€ 2.967 im Vorjahr.

3. Ertragslage

81. Die nachfolgenden Ausweisbeträge wurden der Ergebnisrechnung der Gemeinde entnommen:

	2017	2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliche Erträge			
Steuern und ähnliche Abgaben	17.015	16.549	466
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.945	4.090	-1.145
Sonstige Transfererträge	125	396	-271
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.338	5.245	93
Privatrechtliche Leistungsentgelte	220	144	76
Kostenerstattung und Kostenumlagen	252	204	48
Sonstige ordentliche Erträge	1.456	968	488
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	38	95	-57
	27.389	27.691	-302
Ordentliche Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4.013	4.082	-69
Versorgungsaufwendungen	311	373	-62
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.656	5.526	130
Bilanzielle Abschreibungen	3.398	3.325	73
Transferaufwendungen	11.621	11.388	233
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.078	1.440	-362
	26.077	26.134	-57
Ordentliches Ergebnis	1.312	1.557	-245
Finanzergebnis	-359	-315	-44
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit / Jahresfehlbetrag	953	1.242	-289

82. Die größeren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr resultieren mit Ausnahme der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Wesentlichen aus Veränderungen bei der Kernkommune. Bei den Sach- und Dienstleistungen erhöhten sich die Aufwendungen bei der Kernkommune um T€ 229. Bei den Gemeindewerken verminderten sich insbesondere die Aufwendungen für das Kanalnetz um T€ 137.

83. Zusammengefasst stellt sich die Ertragslage in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	2017	2016
Steuerquote (in %) <u>Steuererträge</u> ordentliche Erträge	62,1	59,8
Personalintensität (in %) <u>Personalaufwendungen</u> ordentliche Aufwendungen	15,4	15,6
Transferaufwandsquote (in %) <u>Transferaufwendungen</u> ordentliche Aufwendungen	44,6	43,6
Sach- und Dienstleistungsintensität (in %) Aufwendungen für <u>Sach- und Dienstleistungen</u> ordentliche Aufwendungen	21,7	21,1
Zinslastquote (in %) <u>Finanzaufwendungen</u> ordentliche Aufwendungen	1,7	1,7

E. Schlussbemerkung

84. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Gesamtlageberichts für dieses Haushaltsjahr der Gemeinde Kirchhundem erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 10. November 2023 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt B. III. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Gesamtabschlusses und/oder des Gesamtlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Siegen, den 10. November 2023

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wilke
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlageverzeichnis

I	Gesamtabschluss	1-76
	A. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2017.....	5
	Gesamtergebnisrechnung 2017.....	7
	B. Gesamtanhang zum Jahresabschluss 2017 mit	9-40
	Gesamtfinanzrechnung 2017	
	Gesamtforderungsspiegel zum 31. Dezember 2017	
	Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2017	
	Gesamtanlagenspiegel 2017	
	C. Gesamtlagebericht mit.....	41-63
	Erläuterungen zum NKF-Kennzahlenset	
	D. Beteiligungsbericht 2017	64-76
II	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	1-2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



**Gesamtabschluss der
Gemeinde Kirchhunden
zum 31. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis Gesamtabschluss zum 31.12.2017

	Seite
1. Gesamtbilanz der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017	5
2. Gesamtergebnisrechnung 2017	7
3. Anhang	9
I. Allgemeine Angaben	11
II. Der Konsolidierungskreis der Gemeinde Kirchhundem	12
III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	12
IV. Grundsätze der Gesamtabschlusserstellung	13
a) Schuldenkonsolidierung	13
b) Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
c) Zwischenergebniseliminierung	14
V. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	14
VI. Gesamtabschluss	15
A. Erläuterungen zur Gesamtbilanz	15
B. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	24
VII. Kapitalflussrechnung	30
VIII. Sonstige Angaben	31
Anlage 1 Gesamtsonderpostenspiegel	33
Anlage 2 Gesamtverbindlichkeitspiegel	35
Anlage 3 Kapitalflussrechnung	37
Anlage 4 Gesamtanlagenspiegel	39
4. Lagebericht	41
I. Einleitung	43
II. Bildung von Kennzahlen	44
III. Analyse der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldengesamtlage	44
Kapitalflussrechnung	48
IV. Wirtschaftliche Gesamtlage	53
V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres	53
VI. Chancen und Risiken	54
VII. Anlagenteil	59

5. Beteiligungsbericht	64
I. Einführung	66
II. Rechtgrundlagen für die wirtschaftliche Beteiligung	66
III. Übersicht Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem	68
IV. Einzelne Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem	69
a) Gemeindewerke Kirchhundem	69
Betriebszweig Wasserversorgung	69
Betriebszweig Abwasserentsorgung	71
b) Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd	74
c) Zweckband Abfallfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)	75

Gesamtbilanz der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2017

AKTIVA			PASSIVA	
	31.12.2017	31.12.2016		
	EUR	EUR	31.12.2017	31.12.2016
			EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	254.056,45	304.455,42	1.1 Allgemeine Rücklage	33.406.333,63
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	93.461,16
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklagen	1.411.869,72
1.2.1.1 Grünflächen	2.683.018,18	2.665.252,25	1.4 Jahresüberschuss	953.422,06
1.2.1.2 Wald, Forsten	2.952.571,65	2.955.711,13		35.865.086,57
1.2.1.3 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.031.633,49	1.045.331,60	2. Sonderposten	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1 für Zuwendungen	20.124.550,86
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	694.816,84	723.767,54	2.2 für Beiträge	3.605.918,97
1.2.2.2 Schulen	11.171.382,26	11.191.202,44	2.3 für den Gebührenaussgleich	222.948,87
1.2.2.3 Wohnbauten	1.109.229,41	952.636,31	2.4 Sonstige Sonderposten	10.146.370,53
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.895.255,37	3.976.701,09		34.099.789,23
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3. Rückstellungen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.515.306,06	4.507.083,50	3.1 Pensionsrückstellungen	9.827.740,00
1.2.3.2 Brücken	2.979.699,13	3.063.408,05	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	551.414,26
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.083.716,13	20.680.967,20	3.3 Sonstige Rückstellungen	2.586.133,49
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	21.975.361,23	23.210.842,16		12.965.287,75
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.814.224,64	5.985.747,08	4. Verbindlichkeiten	
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.626.121,39	1.432.048,05	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	12.740.685,61
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	707.401,74	619.483,94	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	25.000,00
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.412.529,54	3.778.676,57	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	770.823,09
	87.652.267,06	86.788.858,91	4.4 sonstige Verbindlichkeiten	1.046.544,15
1.3 Finanzanlagen			4.5 erhaltene Anzahlungen	297.520,26
1.3.1 Beteiligungen	2,00	2,00		14.880.573,11
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	735.324,87	604.981,04	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.232.507,50
1.3.3 Sonstige Ausleihungen	6.690,00	6.690,00		968.249,15
	742.016,87	611.673,04		
	88.648.340,38	87.704.987,37		
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	126.599,03	94.325,71		
2.1.2 Grundstücke zur Veräußerung	217.680,77	630.726,22		
	344.279,80	725.051,93		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	997.537,43	969.131,92		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	46.071,30	32.422,07		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.792.942,15	878.904,34		
	2.836.550,88	1.880.458,33		
2.4 Liquide Mittel	6.066.753,52	6.048.751,60		
	9.247.584,20	8.654.261,86		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.147.319,58	897.744,73		
	99.043.244,16	97.256.993,96		

**Gemeinde Kirchhundem
Gesamtergebnisrechnung 2017**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	17.014.655,72	16.548.688,48
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.944.721,75	4.090.058,32
3.	+ Sonstige Transfererträge	125.250,66	395.877,88
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.337.448,43	5.244.724,41
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	220.321,99	144.594,46
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	252.451,19	204.005,82
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.455.846,49	968.137,70
8.	+ /- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	38.365,61	95.288,41
10.	= Summe ordentliche Erträge	27.389.061,84	27.691.375,48
11.	- Personalaufwendungen	4.013.365,24	4.082.129,70
12.	- Versorgungsaufwendungen	310.724,25	372.911,29
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.655.897,54	5.526.132,09
14.	- Bilanzielle Abschreibung	3.397.786,21	3.325.235,44
15.	- Transferaufwendungen	11.620.854,21	11.387.382,64
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.078.413,84	1.440.361,90
17.	= Summe ordentliche Aufwendungen	26.077.041,29	26.134.153,06
18.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Saldo aus 1 - 9 und 11 - 15)	1.312.020,55	1.557.222,42
19.	+ Finanzerträge	74.248,74	126.938,50
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	432.847,23	442.532,81
21.	= Gesamtfinaizergebnis (Saldo aus 19 und 20)	-358.598,49	-315.594,31
22.	= Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo aus 18 und 21)	953.422,06	1.241.628,11
23.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25.	= Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo aus 23 und 24)	0,00	0,00
26.	= Gesamtbilanzergebnis (Saldo aus 22 und 25)	953.422,06	1.241.628,11
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
27.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	43.994,21	31.406,19
28.	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
29.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	42.898,07	23.983,93
30.	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
31.	= Verrechnungssaldo (Saldo aus 27 - 30)	1.096,14	7.422,26

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



Anhang zum Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2017

Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

I. Allgemeine Angaben

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem wurde unter Beachtung der Vorschriften des **Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)**, insbesondere den Vorschriften der **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** und der **Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)** sowie den ergänzenden Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze und der **Haushaltssatzung** aufgestellt.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt ein auf die Verhältnisse und Anforderungen der Kommunen angepasstes System der kaufmännischen doppelten Buchführung dar. Bei dessen konzeptioneller Erarbeitung wurde auf die kaufmännischen Buchführungs- und Bilanzierungsregelungen als Referenzmodell Bezug genommen. In den Fällen, in denen sich die neuen kommunalrechtlichen Regelungen als lückenhaft oder nicht hinreichend konkretisiert erwiesen haben, fanden die einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtbilanz
- der Gesamtergebnisrechnung
- dem Gesamtanhang.

Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

II. Der Konsolidierungskreis der Gemeinde Kirchhundem

Folgende verselbständigte Aufgabenbereiche sind in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO oder in privatrechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 2 GemHVO in den Gesamtabchluss einzubeziehen (Vollkonsolidierung):

verselbständigter Aufgabenbereich	Anteil
Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Wasserversorgung	100 %
Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Abwasserentsorgung	100 %

Über Anteile an verselbständigten Aufgabenbereichen, bei den die Gemeinde Kirchhundem über einen maßgeblichen Einfluss verfügt und die gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW als Anteile an assoziierte Unternehmen abgebildet werden müssen (At-Equity), verfügt die Gemeinde nicht.

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung

Im Gesamtabchluss sind die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche so zusammenzufassen, dass an die Stelle der Beteiligungsbuchwerte die Vermögensgegenstände und Schulden der verselbständigten Aufgabenbereiche treten (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 ff. HGB).

Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt anhand der **Erwerbsmethode**. Dabei wird fiktiv unterstellt, dass das Mutterunternehmen (hier die Gemeinde Kirchhundem) die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erworben hat (Einzelerwerbsfiktion).

Für die Bewertung wird die **Neubewertungsmethode** (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB) angewendet. Dabei erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen unter Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.

Anlehnend an die Empfehlung des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss wurde bei der Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs abgestellt. Dieser war bei der Gemeinde Kirchhundem der 01.01.2009.

Bei der Neubewertung kann eine Differenz aus Beteiligungsbuchwert und dem neubewerteten (anteiligem) Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenbereiches entstehen. Soweit ein aktiver Unterschiedsbetrag entsteht ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren oder (offen) mit den Rücklagen zu verrechnen.

Ein passiver Unterschiedsbetrag ist als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zu passivieren.

Die Erstkonsolidierung erfolgt auf den 01.01.2010 mit den fortgeschriebenen Wertansätzen vom 01.01.2009. Der passive Unterschiedsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

	(anteiliges) Eigenkapital (in €)	Beteiligungsbuchwert (in €)	Differenzbetrag (in €)
BZ Wasserversorgung	1.626.589,99	1.626.531,48	58,51
BZ Abwasserentsorgung	13.269.093,04	13.279.113,77	-10.020,73
			<u>-9.962,22</u>

IV. Grundsätze der Gesamtabchlussstellung

a) Schuldenkonsolidierung

Nach § 303 Abs. 1 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen vollkonsolidierten verselbständigten Aufgabenbereichen untereinander und zur Gemeinde Kirchhundem zu eliminieren.

Aufrechnungsdifferenzen die sich beispielsweise aus der Anwendung des Imparitätsprinzips im Einzelabschluss ergeben sind ergebniswirksam zu korrigieren.

b) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen verselbständigten Aufgabenbereichen, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden, stellen aus Gesamtsicht innerbetriebliche Vorgänge dar. Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge sind in der Gesamtergebnisrechnung nach § 305 Abs. 1 HGB wieder zu korrigieren.

c) Zwischenergebniseliminierung

Vermögensgegenstände, die in den Gesamtabchluss übernommen werden und ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche beruhen, sind gemäß § 304 Abs. 1 HGB um enthaltene Zwischengewinne zu korrigieren.

V. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gesamtbilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**.

Die **Bewertung** der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte zum Gesamtbilanzstichtag vorsichtig und grundsätzlich einzeln, soweit keine, wie nachstehend erläutert, Festwerte gebildet wurden.

Eine **Anpassung der Bewertungsmethoden** der verselbständigten Aufgabenbereiche auf die Bewertungsmethoden der Gemeinde Kirchhundem erfolgte nicht, da die Unterschiede in den Bewertungsmethoden nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind.

VI. Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017

A) Erläuterungen zur Gesamtbilanz

a) Aktivseite:

Die Anschaffungskosten beinhalten auch direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Ansatz der **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Sachanlagen

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientierte sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden in der Regel im Jahr ihres Zugangs auf einen Erinnerungswert abgeschrieben.

Für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Festwerte nach § 34 Abs. 1 GemHVO NRW gebildet, sofern von einem regelmäßigen Ersatz auszugehen ist, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Schwankungen unterliegt und sein Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist.

Festwerte der BGA wurden gebildet für Vermögensgegenstände:

- des Rathauses
- der Feuerwehr
- der Schulen
- des Haus des Gastes
- des Jugendheims
- der Friedhofskapelle.

Finanzanlagen

Ansatz und Bewertung der **übrigen Beteiligungen** erfolgten mit den Anschaffungskosten oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten, sofern eine Wertminderung von Dauer ist.

Bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens** handelt es sich um Anlagen bei dem „kvw-Versorgungsfonds“ für Beamte nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen, die mit ihrem Nennwert angesetzt sind. Der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung wurde zum 31.12.2017 auf 636.310,63 € festgestellt. Diese durch jährliche Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche einer Kapitalversicherung sind nach der 7. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen.

Die **Ausleihungen an Beteiligungen** und die **sonstigen Ausleihungen** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Der Ansatz der Genossenschaftsanteile als Bestandteil der **sonstigen Ausleihungen** erfolgt in Höhe des jeweiligen Geschäftsguthabens.

Die Zusammensetzung der **sonstigen Ausleihungen** ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Sonstige Ausleihungen	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	T€	T€	T€	T€
Bedienstetendarlehen	0,0	0,0	5,1	15,6
Geschäftsanteile VB	0,8	0,8	0,8	0,8
Geschäftsanteile Raiffeisen	1,6	1,6	1,6	1,6
Geschäftsanteile Wohnungsgenossenschaft	4,3	4,3	4,3	4,3
	6,7	6,7	11,8	22,3

Es haben sich bei den Finanzanlagen keinerlei Indikatoren für Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert ergeben, die über die durchgeführten Abschreibungen hinausgehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Abweichend dazu erfolgt der Ansatz von Erstattungsansprüchen nach § 107b BeamtVG mit dem Barwert. Die Bewertung erfolgte mit einem Rechnungszins von 5,0%.

Für voraussichtlich uneinbringliche Forderungen wurden angemessene Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für risikobehaftete öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen wurde für das allgemeine Ausfallrisiko eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand gebildet.

Fremdwährungsforderungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Liquide Mittel

Der Ansatz der **liquiden Mittel** erfolgte zum Nennwert. Sie beinhalten Kontokorrentbestände in Höhe von 6.067 T€ (Vorjahr: T€ 6.049).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sie setzen sich u.a. aus der Beamtenbesoldung und Sozialleistungen für Januar 2018 (T€ 104; Vorjahr T€ 140) sowie aus den Baukostenzuschüssen für Straßenbeleuchtung (T€ 128; Vorjahr T€ 124), Baukostenzuschüssen für Kindergärten (T€ 228; Vorjahr T€ 245) und den Breitbandausbau (T€ 654; Vorjahr T€ 357) zusammen.

b) Passivseite:

Eigenkapital

Die Höhe der allgemeinen Rücklage bestimmt sich als rechnerische Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und der übrigen Passiva einschließlich der Ausgleichsrücklage. Das Eigenkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf EUR 35.865.086,57 (Vorjahr EUR 34.910.568,37).

Die Sonderrücklagen betreffen ausschließlich die verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Die Ausgleichsrücklage wurde gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW mit einem Drittel der Höhe der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag (01. Januar 2009) vorangegangenen Haushaltsjahre gebildet. Seit Einführung des NKF konnte eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe des im Haushaltsjahr 2017 erwirtschafteten Jahresüberschusses (€ 1.411.869,72) stattfinden.

Im Haushaltsjahr 2017 erwirtschaftete die Gemeinde Kirchhundem unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche einen **Gesamtjahresüberschuss** von T€ 953 (Vorjahresüberschuss T€ 1.242).

Sonderposten

Einzelheiten zu den **Sonderposten** ergeben sich aus dem als Anlage 1 zum Gesamtanhang beigefügten Gesamtsonderpostenspiegel.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen** beinhalten Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgswirksam aufgelöst werden. Den Zugängen des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von T€ 1.428 (Vorjahr T€ 1.692) stehen Auflösungen und Abgänge von T€ 886 (Vorjahr T€ 774) gegenüber.

Der **Sonderposten aus Beiträgen** beinhaltet Straßenbaubeiträge, die über die Nutzungsdauer des durch sie mitfinanzierten Straßennetzes mit Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrslenkungsanlagen erfolgswirksam aufgelöst werden. Im Haushaltsjahr 2017 waren Zugänge in Höhe von T€ 64 (Vorjahr: T€ 12) sowie Auflösungen und Abgänge in Höhe von T€ 191 (Vorjahr T€ 193) zu verzeichnen.

Der **Sonderposten für den Gebührenausgleich** betrifft den Winterdienst und die Abfallentsorgung.

Betriebszweig Wasserversorgung

Die **sonstigen Sonderposten** beinhalten Wasserleitungsanschlussbeiträge und Kostenersatz für Erstellung von Hausanschlüssen. Zugänge bis 2002 werden jährlich mit 5% des Ursprungbetrages aufgelöst. Bei Zugängen ab 2003 erfolgt die Auflösung unter Ansatz der durchschnittlichen Abschreibungssätze für Leitungsnetz und Hausanschlüsse.

Betriebszweig Abwasserentsorgung

Dem Ansatz des „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ liegen Nennwerte zugrunde. Kanalanschlussbeiträge sowie Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die Zuschüsse vom Landesbetrieb Straßenbau NRW und Ruhrverband sowie der Wert von Erschließungsträgern übernommenen Anlagen werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ passiviert und jährlich mit 2% des Ursprungbetrages aufgelöst.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach Maßgabe des § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie berücksichtigen alle absehbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Bei den **Pensionsrückstellungen** wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern erfasst. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen berücksichtigt. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtung. Dabei wurde eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt.

Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit 5 % auf Basis der Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck. Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt.

Der Wert für die Pensionsrückstellungen wurde auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31. Dezember 2017 der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe ermittelt.

Die Entwicklung der Rückstellung ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Rückstellungsgrund	Gesamtbetrag am 01.01.2017 EUR	Veränderungen 2017		Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	
Pensionen	7.533.968	351.542	345.474	7.540.036
Beihilfeansprüche	2.326.473	52.841	91.610	2.287.704
	9.860.441	404.383	437.084	9.827.740

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen vornehmlich Aufwendungen für die Instandsetzung der Gebäude (T€ 9; Vorjahr T€ 17), Straßenbeleuchtung (T€ 6; Vorjahr T€ 6), Unterhaltung Rathaus (T€ 17; Vorjahr T€ 47), Unterhaltung gemeindeeigener Wohnungen (T€ 5; Vorjahr T€ 70), Unterhaltung Schulen (T€ 250; Vorjahr T€ 250) und Straßenunterhaltung (T€ 264; Vorjahr T€ 295).

Die **sonstigen Rückstellungen** sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

	2017	2016
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Urlaub und Überstunden	326	281
Jahresabschlusserstellung, -prüfung und -aufbewahrung	129	107
Altersteilzeit	23	76
Drohverlustrückstellung	775	877
Sonstiges	1.333	1.261
	<u>2.586</u>	<u>2.602</u>

Die Gemeinde Kirchhundem hat am 27. Februar 2012 mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ein Finanztermingeschäft abgeschlossen. Aufgrund der Niedrigzinsphase wurde das Finanztermingeschäft entsprechend negativ bewertet und führte zu Drohverlustrückstellungen, die dazu dienen sollen etwaige Verluste aus diesem Geschäft abzudecken. Die Ermittlung dieser Drohverlustrückstellung basiert auf Mitteilungen des Vertragspartners und u.a. auf den Faktoren der Marktentwicklung. Hierzu zählen u.a. auch die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP), die Entwicklung des Leitzinses sowie der 3 Monats-Euribor.

Dank einer starken Binnennachfrage und einer hohen Nachfrage nach deutschen Gütern aus dem Ausland wächst die deutsche Wirtschaft kräftig. Mit dem vorläufigen Ergebnis von + 2,2 % im Vergleich zu 2016 hat das reale deutsche BIP den Aufwärtsschwung der vergangenen Jahre fortgesetzt. Im Jahr 2016 hatte der reale Zuwachs der Wirtschaftsleistung bei 1,9 % gelegen, 2015 bei 1,7 %.

Der Leitzins ist ein von den Zentralbanken einseitig festgelegter Zinssatz und das wichtigste Element zur Steuerung der Geldpolitik. Der Leitzins bestimmt, zu welchem Preis sich die angeschlossenen Geschäftsbanken bei ihr Geld leihen und dieses dort anlegen können. Dies wirkt sich sowohl auf den Geldmarkt als auch auf die Volkswirtschaften aus.

In Deutschland wurde der Leitzins von der Bundesbank festgelegt, ehe sie durch die Europäische Währungsunion ihre Rechtsmacht an die Europäische Zentralbank (EZB) abgeben musste. Diese bestimmt seit 1999 den Leitzins für die gesamte Eurozone. Der Leitzins wird vor allem als Steuerungsmittel für die Geldpolitik eingesetzt: Ein niedriger Leitzins erleichtert den Geschäftsbanken die Geldbeschaffung bei der Zentralbank und ermöglicht ihnen die Weitergabe der niedrigen Zinsen an die Kunden. Dadurch können diese billiger Kredite, zum Beispiel zur Baufinanzierung, aufnehmen. Auf der anderen Seite werden jedoch auch die Habenzinsen auf Geldanlagen gesenkt.

Ein hoher Leitzins führt dagegen zu einer Reduzierung der Geldmenge und zu einem Anstieg des Wechselkurses. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die Exportwirtschaft aus. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat den Leitzins 2016 auf 0,0 Prozent herab gesenkt. Der Leitzins wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) als Stellschraube zur Inflationsregulierung genutzt. Geht es der Gesellschaft wirtschaftlich gut, zieht die EZB Geld aus dem Wirtschaftskreislauf, der Leitzins steigt. In der Folge steigt der Wert des Geldes, und die Inflationsgefahr sinkt. Geht es der Gesellschaft wirtschaftlich schlecht, erhöht die EZB die Geldmenge, der Leitzins sinkt. In der Folge sinkt der Wert des Geldes, die Inflationsgefahr steigt.

Der Euribor Zinssatz für 3 Monate ist der Zinssatz, zu dem eine Auswahl europäischer Banken einander Kredite in Euro gewähren, deren Laufzeit 3 Monate beträgt. Die EZB wird weiterhin für ausreichend Liquidität sorgen. Insofern sollten die Zinsen auf niedrigem Niveau bleiben. Im Verlauf des letzten Jahres ist der 3 Monats-Euribor weiter gesunken. Perspektivisch kann allerdings wieder von einer Steigerung ausgegangen werden. Da diese Prognose aber voraussichtlich nicht schon für das Jahr 2017 gelten wird und die negative Bewertung des o. g. Geschäfts anhalten wird, wird aufgrund der aktuellen Prognose ein negativer Marktwert festgestellt.

Der Bilanzkontinuität folgend wurde die Drohverlustrückstellung entsprechend wie im Vorjahr in Höhe von 472.887 Euro gebildet (§ 36 Abs. 5 GemHVO NRW).

Darüber hinaus wurde eine Drohverlustrückstellung für ein laufendes Verfahren in Höhe von 302.000 Euro gebildet.

Auf die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entfallen sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 1.390 (Vorjahr T€ 1.303).

Darin enthalten sind Rückstellungen für Urlaub und Überstunden in Höhe von T€ 20 (Vorjahr T€ 17), für Jahresabschlusserstellung und –prüfung in Höhe von T€ 48 (Vorjahr T€ 37), für Gebührenaussgleich in Höhe von T€ 1.106 (Vorjahr T€ 1.062), für Prozesskosten in Höhe von T€ 90 (Vorjahr T€ 45) und Rückstellungen das Personal betreffend (Beihilfen, Pensionsrückstellungen aufgrund von Dienstherrwechsel, Berufsgenossenschaftsbeiträge) in Höhe von T€ 125 (Vorjahr T€ 125).

Verbindlichkeiten

Einzelheiten zu den **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus dem als Anlage 2 zum Gesamtanhang beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte mit den jeweiligen Rückzahlungsbeträgen.

Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Die Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** von T€ 12.741 (Vorjahr T€ 12.882). In diesen Summen ist das treuhänderisch verwaltete Konto für das Gewerbegebiet Würdinghausen berücksichtigt.

Darüber hinaus beinhalten die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 1.047 (Vorjahr T€ 466) Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen. Die Gemeindewerke weisen sonstige Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von T€ 992; (Vorjahr T€ 206) aus, die ebenfalls im Wesentlichen nicht verbrauchte Zuschüsse sowie überzahlte Kanalbenutzungsgebühren und Wassergeldüberzahlungen enthalten.

Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern besteht nicht.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (T€ 1.233; Vorjahr T€ 968) werden vereinbarte Friedhofsgebühren (T€ 222; Vorjahr T€ 225), Baukostenzuschüsse für die Straßenbeleuchtung (T€ 115; Vorjahr T€ 111), anteilige Beiträge nach Baugesetzbuch für die Straßenentwässerung (T€ 306; Vorjahr T€ 311) sowie die Zuschüsse für den Breitbandausbau (T€ 589; Vorjahr T€ 321) ausgewiesen. Diese werden durch ratierliche Auflösungen in Folgejahren zu Erträgen. Die Ansätze für den Friedhof, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung werden jährlich entsprechend dem jeweiligen Gebührenaufkommen fortgeschrieben.

B. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
	T€	T€
Realsteuern	10.081	10.092
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	6.307	5.854
Steuerähnliche Abgaben	545	519
Sonstige Steuern	81	84
	17.014	16.549

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen des Haushaltsjahres 2017 betragen T€ 2.945 (Vorjahr T€ 4.090).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte des Haushaltsjahres 2017 ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

	2017	2016
	T€	T€
Benutzungsgebühren	1.042	1.128
Verwaltungsgebühren	87	82
Zweckgebundene Abgaben	12	11
Veranstaltungen / Projekte	1	1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	236	55
Sonstige Erträge	33	2
Umsatzerlöse BZ Wasserversorgung	1.060	950
Umsatzerlöse BZ Abwasserentsorgung	2.866	3.016
	5.337	5.245

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten beinhalten die planmäßige Auflösung von Beiträgen sowie die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Zusammensetzung der privatrechtlichen Leistungsentgelte des Haushaltsjahres 2017 ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

	2017	2016
	T€	T€
Mieten und Pachten	153	123
Erträge aus Verkauf	67	22
	220	145

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Zusammensetzung der Kostenerstattungen und Kostenumlagen des Haushaltsjahres 2017:

	2017	2016
	T€	T€
Erstattungen vom Bund	2	4
Erstattungen vom Land	6	21
Erstattungen von Gemeinden	25	18
Erstattungen ARGE	62	82
Erstattungen von Zweckverbänden	39	0
Kostenerstattung privater Unternehmen	49	20
Erstattung DSD Tonnenbenutzung	0	0
Sonstige Kostenumlage	69	59
	252	204

Sonstige ordentliche Erträge

Im Haushaltsjahr 2017 wurden sonstige ordentliche Erträge erzielt, deren Zusammensetzung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	2017	2016
	T€	T€
Konzessionsabgaben	323	318
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	138	71
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	414	283
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	204	0
Bußgelder und Säumniszuschläge	52	29
Sonstige ordentliche Erträge	73	18
Übrige Erträge der Werke	252	249
	1.456	968

Konzessionsabgaben wurden gezahlt für Strom (T€ 285; Vorjahr T€ 290) und für Gas (T€ 38; Vorjahr T€ 28).

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten die Erträge aus der Auflösung von: Pensionsrückstellungen (T€ 33, Vorjahr: T€ 30), Zinswap (T€ 102, Vorjahr: T€ 0) sowie Instandhaltungsrückstellungen (T€ 3; Vorjahr T€ 13).

Die Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens resultieren aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.

Personalaufwendungen

	2017	2016
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Beamtenbesoldung	797	814
Löhne und Gehälter tariflich Beschäftigte	2.189	2.033
Aufwendungen für sonstige Beschäftigte	1	10
Personal BZ Wasserversorgung	218	237
	<u>3.205</u>	<u>3.094</u>
	2017	2016
	T€	T€
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	488	459
Zusatzversorgungskasse tariflich Beschäftigte	192	183
Versorgungskasse Beamte	311	300
Beihilfeleistungen	128	133
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	0	287
	<u>1.119</u>	<u>1.362</u>
	<u>4.324</u>	<u>4.455</u>

Die Beschäftigungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem (incl. BZ Wasserversorgung) sieht wie folgt aus:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Beamte	19	20
<i>davon in Teilzeit</i>	6	6
tariflich Beschäftigte	65	70
<i>davon in Teilzeit</i>	20	23
geringfügig / kurzfristig Beschäftigte (Aushilfen)	4	6
Auszubildende	1	2
	<u>89</u>	<u>92</u>

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigte im Haushaltsjahr 2017 ebenso wie im Vorjahr keine eigenen Mitarbeiter*innen sondern lässt die notwendigen Tätigkeiten durch Mitarbeiter*innen der Gemeinde ausführen.

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen enthalten neben den im Rahmen der Beamtenversorgung zu zahlenden Umlagen an die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellung.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Zusammensetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	<u>2017</u> T€	<u>2016</u> T€
Unterhaltung/Instandhaltung des beweglichen und sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.104	1.132
Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus lfd. Verwaltungstätigkeit	955	966
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	265	198
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	580	435
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	63	37
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	813	783
Betriebszweig Wasserversorgung	460	385
Betriebszweig Abwasserentsorgung	1.416	1.590
	<u>5.656</u>	<u>5.526</u>

Die Unterhaltung des beweglichen und sonstigen unbeweglichen Vermögens beinhaltet u.a. Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen (T€ 716 Vorjahr T€ 800).

Erstattungen an Dritte beinhalten u.a. Entsorgungsgebühren an den Kreis Olpe (T€ 493; Vorjahr T€ 489) und den Straßenentwässerungsanteil (T€ 250; Vorjahr T€ 300).

Der Straßenentwässerungsanteil wird jährlich vom Betriebszweig Abwasserentsorgung ermittelt.

Die Haltung von Fahrzeugen verursacht Aufwand von T€ 150 (Vorjahr T€ 146) bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens.

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen beinhalten Aufwendungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit (T€ 40; Vorjahr T€ 26) sowie der Inklusion (T€ 10; Vorjahr T€ 10).

Die größten Positionen der Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen bilden Aufwendungen für den Winterdienst (T€ 198; Vorjahr T€ 205) und Schülerbeförderungskosten (T€ 376; Vorjahr T€ 366).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des BZ Wasserversorgung stellt der Aufwand für den Wasserbezug (T€ 286; Vorjahr T€ 285) die größte Position dar. Die Aufwendungen für die Unterhaltungsarbeiten am Rohrnetz und den Hausanschlüssen belaufen sich auf T€ 55 (Vorjahr T€ 35).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des BZ Abwasserentsorgung enthalten insbesondere den Klärkostenbeitrag in Höhe von T€ 1.159 (Vorjahr T€ 1.183).

Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen des Haushaltsjahres (T€ 3.398; Vorjahr T€ 3.325) setzen sich aus Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (T€ 53; Vorjahr T€ 53) und Abschreibungen auf Sachanlagevermögen (T€ 3.345; Vorjahr T€ 3.272) zusammen. Abschreibungen auf Finanzanlagen waren nicht vorzunehmen.

Transferaufwendungen

Es wurden folgende Transferaufwendungen geleistet:

	2017	2016
	T€	T€
Kreisumlage und sonstige Umlagen an Gemeinden	7.754	7.178
Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit	617	637
Gewerbesteuerumlage	645	656
Sozialtransferaufwendungen	895	1.516
Krankenhausinvestitionspauschale	141	137
Sonstige Transferaufwendungen	445	456
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.123	807
	11.620	11.387

Zu den **Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke** zählen u. a. die Umlage für die KDZ (T€ 223; Vorjahr T€ 257), der Betriebskostenzuschuss für das Bad am Rothaarsteig (T€ 158; Vorjahr T€ 170), der Kostenanteil für die TAG (T€ 62; Vorjahr T€ 61), das Budget für den KVV Oberhundem (T€ 51; Vorjahr T€ 56) sowie die Zuschüsse für die Kulturgemeinde Hundem-Lenne (T€ 4; Vorjahr T€ 4) und für das Gymnasium „Maria Königin“ (T€ 44; Vorjahr T€ 47). Darüber hinaus sind hier der Zuschuss zur offenen Ganztagschule (T€ 232; Vorjahr: T€ 202) sowie Betreuungskosten im Rahmen des offenen Ganztags sowie entsprechender Ergänzungsangebote (T€ 26; Vorjahr: T€ 24) enthalten.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Der nachstehenden Übersicht ist die Zusammensetzung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu entnehmen:

	2017	2016
	T€	T€
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	176	283
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	76	193
Geschäftsaufwendungen	181	154
Steuern, Versicherungen und Schadensfälle	174	146
Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen	47	10
Weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	249	522
Sonstige Aufwendungen BZ Wasserversorgung	71	56
Sonstige Aufwendungen BZ Abwasserentsorgung	104	76
	1.078	1.440

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen diverse Aufwandsentschädigungen. Diese sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder (T€ 110; Vorjahr: T€ 108), die Fraktionszuwendungen (T€ ;11 Vorjahr: T€ 11), Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing (T€ 53, Vorjahr: T€ 90) sowie die Steuer- und Versicherungsleistungen (T€ 174, Vorjahr: T€ 152).

Sonstige betriebliche Aufwendungen Betriebszweig Wasserversorgung enthalten im wesentlichen Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen, Kosten des Fuhrparks, Mieten und EDV-Kosten. Weitere einzelne Posten haben jeweils einen untergeordneten Umfang.

Sonstige Aufwendungen Betriebszweig Abwasserentsorgung beinhalten wie im Vorjahr die Abwasserabgabe, Jahresabschlusskosten, Büromiete, Versicherungsprämien und Kosten der Verbrauchsabrechnung. Weitere einzelne Posten haben jeweils einen untergeordneten Umfang.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis von T€ -359 (Vorjahr -316) setzt sich zusammen aus Finanzerträgen (T€ 74; Vorjahr T€ 127) und Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (T€ 433; Vorjahr T€ 443).

VII. Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW in der Anlage 3 zum Gesamtanhang die Kapitalflussrechnung beigelegt worden. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2). Die Kapitalflussrechnung wurde abweichend von den Vorgaben des DRS 2 um die Posten „Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten“ und „Ein-/Auszahlungen auf Sonderposten des Anlagevermögens“ erweitert.

Der Finanzmittelfonds umfasst die in der Bilanz als „Liquide Mittel“ ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

VIII. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende jährliche finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr:

- a) Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von € 150.000 an den Verein „Bad am Rothaarsteig e. V.“, Kirchhundem, wobei der Verein aufgrund einer vereinbarten Wertsicherungsklausel verlangen kann, dass der Zuschuss jährlich, erstmals für das Jahr 2012, entsprechend der Preisentwicklung für Wohnungsmiete, Wasser, Strom und Brennstoffe zu erhöhen ist. Der zugrundeliegende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 02. Januar 2032.
- b) Verpflichtungen aus Leasing-, Miet- und Wartungsverträgen für EDV-Hardware und – Software, Kraftfahrzeuge und Kopierer in Höhe von jährlich € 52.442 (Vorjahr € 59.865).
- c) Verpflichtungen aus einem Contracting-Vertrag zur Wärmeversorgung der Gemeinschaftshaupt- und Sekundarschule Kirchhundem in Höhe von jährlich rund € 57.230 (Vorjahr € 56.790) für Fixkosten sowie rund € 32.200 (Vorjahr € 30.170) für verbrauchabhängige Kosten.

Die Gemeinde Kirchhundem ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) in Münster. Zweck dieser Einrichtung ist es, den Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten.

Nach Auffassung des Innenministeriums NRW besteht der Anspruch der Beschäftigten auf eine spätere Zusatzleistung unmittelbar gegenüber der Zusatzversorgungskasse und wird durch diese erfüllt. Es bestehen nach Auffassung des Innenministers im Grundsatz keine mittelbaren Pensionsverpflichtungen der Gemeinde gegenüber diesem Personenkreis und keine ungewisse Verbindlichkeit gegenüber der Zusatzversorgungskasse, die bei der Gemeinde Rückstellungsbildungen auslösen.

Für den Fall des Vorliegens mittelbarer Pensionsverpflichtungen besteht nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht für die Verpflichtungen, von dem die Gemeinde Gebrauch gemacht hat, falls unmittelbare Pensionsverpflichtungen vorliegen sollten. Die Unterdeckung für künftige Versorgungslasten sind von der kvw-Zusatzversorgung versicherungsmathematisch abgeschätzt worden, indem ein Ausgleichsbetrag ermittelt wurde, den die Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2016 für den Fall der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung hätte erbringen müssen. Dieser Ausgleichsbetrag beläuft sich auf 6.455.654 EUR (Vorjahr 5.710.469 EUR).

Aufgestellt:


Kirchhundem, den 13.09.2023



Saskia Zschegel
Gemeindekammerin

Bestätigt:

Kirchhundem, den 13.09.2023



Björn Jarosz
Bürgermeister

Konzern Gemeinde Kirchhundem
Gesamt – Sonderpostenspiegel zum 31. Dezember 2017

Sonderposten	Ursprungswert					Auflösung				Buchwert	
	Anschaffungs-/ Herstellkosten (31.12.2016)	Zugänge im Haushaltsjahr 2017	Abgänge im Haushaltsjahr 2017	Umbuchungen im Haushaltsjahr 2017	Endstand	Anfangsstand Auflösung	Abgänge im Haushaltsjahr 2017	Auflösung im Haushaltsjahr 2017	Endstand (kumulierte Auflösung)	am 31.12.2017	am 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sonderposten											
2.1 für Zuwendungen	24.636.622,37	1.427.907,79	0,46	0,00	26.064.529,70	5.053.818,19	0,00	886.160,65	5.939.978,84	20.124.550,86	19.582.804,18
2.2 für Beiträge	5.244.012,87	63.987,04	0,00	0,00	5.307.999,91	1.511.049,50	0,00	191.031,44	1.702.080,94	3.605.918,97	3.732.963,37
2.3 für den Gebührenaussgleich	257.505,45	136.078,37	0,00	0,00	393.583,82	125.812,82	0,00	44.822,13	170.634,95	222.948,87	131.692,63
2.4 Sonstige Sonderposten	17.994.384,80	132.522,15	0,00	0,00	18.126.906,95	7.541.483,94	0,00	439.052,48	7.980.536,42	10.146.370,53	10.452.900,86
	48.132.525,49	1.760.495,35	0,46	0,00	49.893.020,38	14.232.164,45	0,00	1.561.066,70	15.793.231,15	34.099.789,23	33.900.361,04

Konzern Gemeinde Kirchhundem

Gesamt - Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO zum 31. Dezember 2017

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres (31.12.2017)	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres (31.12.2016)
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.740.685,61	317.065,23	1.898.385,66	10.525.234,72	12.881.804,87
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land					
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt	12.740.685,61	317.065,23	1.898.385,66	10.525.234,72	12.881.804,87
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	12.740.685,61	317.065,23	1.898.385,66	10.525.234,72	12.881.804,87
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	25.000,00	331,25	5.300,00	19.368,75	
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt	25.000,00	331,25	5.300,00	19.368,75	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	770.823,09	770.823,09			939.032,55
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.046.544,15	1.046.544,15			465.555,37
8. Erhaltene Anzahlungen	297.520,26	297.520,26			
8. Summe aller Verbindlichkeiten	14.880.573,11	2.432.283,98	1.903.685,66	10.544.603,47	14.286.392,79
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten					
Bürgschaft für den Bad am Rothaarsteig e.V.	1.600.000,00				1.600.000,00

Konzern Gemeinde Kirchhundem

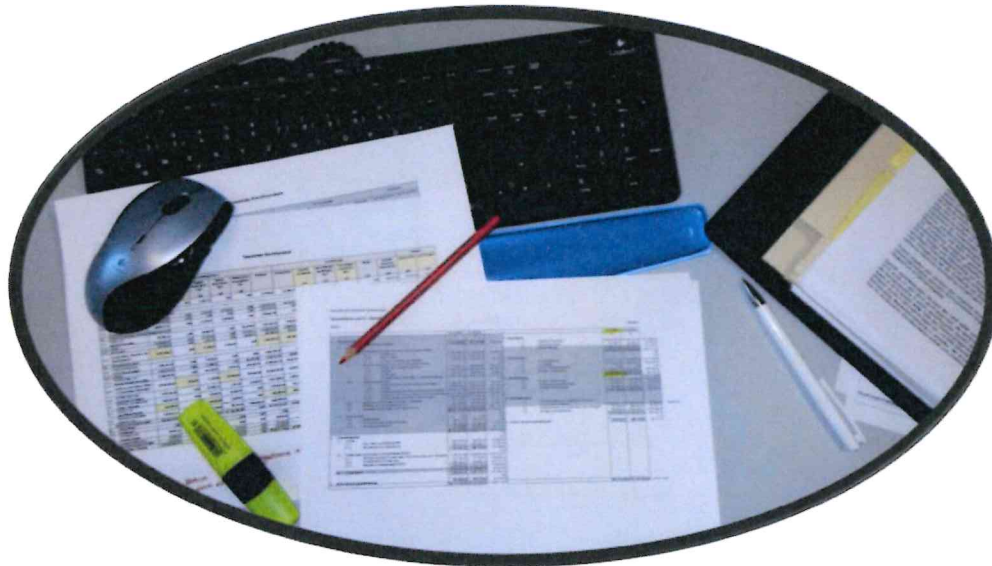
Kapitalflussrechnung nach § 51 Abs. 3 GemHVO zum 31. Dezember 2017

Zeile	Position	2017 €	2016 €	2015 €
1.	Ordentliches Ergebnis	953.422,06	1.241.628,11	148.318,56
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.397.786,20	3.325.235,44	3.535.030,23
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellung	-226.134,86	747.848,31	599.853,78
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z.B. Zuschüsse/SoPo)	-1.561.066,70	-1.432.696,88	-1.419.505,81
5.	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.096,14	0,00	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-824.895,27	459.987,30	93.247,73
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	677.037,67	134.337,72	-648.551,40
8.	-/+ Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	0,00
9.	= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (1. bis 8.)	2.417.245,24	4.476.340,00	2.308.393,09
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	51.430,76	180.490,69	746.386,43
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.259.977,05	-3.720.420,20	-1.906.082,22
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.249,10	-1.785,00	-59.360,83
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	5.061,92	10.430,83
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-130.343,83	-126.951,22	-379.015,58
16.	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
18.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
20.	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.058.015,15	1.803.275,02	1.535.747,78
21.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (10. bis 20.)	-2.283.124,07	-1.860.328,79	-51.893,59
22.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00	0,00
23.	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00	0,00
24.	+/- Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-116.119,26	351.165,72	-518.772,60
25.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (22. bis 25.)	-116.119,26	351.165,72	-518.772,60
26.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (9. + 21. + 26.)	18.001,91	2.967.176,93	1.737.726,90
27.	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00	0,00
28.	+ Finanzmittelfond am Anfang der Periode	6.048.751,60	3.081.574,67	1.343.847,77
29.	= Finanzmittelfond am Ende der Periode (27. bis 29.)	6.066.753,51	6.048.751,60	3.081.574,67

Konzern Gemeinde Kirchhundem Gesamt – Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
	Anfangsstand (31.12.2016)	Zugänge Haushaltsjahr 2017	Abgänge Haushaltsjahr 2017	Umbuchungen Haushaltsjahr 2017	Endstand	Anfangsstand (31.12.2016)	Abschreibungen Haushaltsjahr 2017	Abgang	Endstand (kumulierte Abschreibung)	am 31.12.2017	am 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	583.529,45	2.249,10	0,00	0,00	585.778,55	279.074,03	52.648,07	0,00	331.722,10	254.056,45	304.455,42
2. Sachanlagen											
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.1.1 Grünflächen	2.926.101,86	48.819,05	0,00	-13.581,33	2.961.339,58	260.849,61	17.471,79	0,00	278.321,40	2.683.018,18	2.665.252,25
2.1.2 Wald, Forsten	2.955.711,13	4.014,08	7.153,56	0,00	2.952.571,65	0,00	0,00	0,00	0,00	2.952.571,65	2.955.711,13
2.1.3 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.045.331,60	2,42	13.700,53	0,00	1.031.633,49	0,00	0,00	0,00	0,00	1.031.633,49	1.045.331,60
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	860.631,35	0,00	0,00	0,00	860.631,35	136.863,81	28.950,70	0,00	165.814,51	694.816,84	723.767,54
2.2.2 Schulen	13.402.660,30	277.968,62	0,00	0,00	13.680.628,92	2.211.457,86	297.788,80	0,00	2.509.246,66	11.171.382,26	11.191.202,44
2.2.3 Wohnbauten	1.132.040,36	172.873,55	0,00	11.144,00	1.316.057,91	179.404,05	27.424,45	0,00	206.828,50	1.109.229,41	952.636,31
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.923.809,83	55.222,45	0,00	491,00	4.979.523,28	947.108,74	137.159,17	0,00	1.084.267,91	3.895.255,37	3.976.701,09
2.3 Infrastrukturvermögen											
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.507.083,50	313,57	5.672,34	13.581,33	4.515.306,06	0,00	0,00	0,00	0,00	4.515.306,06	4.507.083,50
2.3.2 Brücken	3.781.448,67	0,00	0,00	0,00	3.781.448,67	718.040,62	83.708,92	0,00	801.749,54	2.979.699,13	3.063.408,05
2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	42.349.879,27	102.423,24	0,00	125.197,93	42.577.500,44	21.668.912,07	824.872,24	0,00	22.493.784,31	20.083.716,13	20.680.967,20
2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35.628.577,11	73.841,01	0,00	20.564,17	35.722.982,29	12.417.734,95	1.329.886,11	0,00	13.747.621,06	21.975.361,23	23.210.842,16
2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.676.267,25	164.445,89	0,00	0,00	11.840.713,14	5.690.520,17	335.968,33	0,00	6.026.488,50	5.814.224,64	5.985.747,08
2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.396.662,50	375.066,66	24.904,33	14.564,43	2.761.389,26	964.614,45	170.653,42	0,00	1.135.267,87	1.626.121,39	1.432.048,05
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	962.162,05	179.172,01	0,00	0,00	1.141.334,06	342.678,11	91.254,21	0,00	433.932,32	707.401,75	619.483,94
2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.778.676,57	2.805.814,50	0,00	-171.961,53	6.412.529,54	0,00	0,00	0,00	0,00	6.412.529,54	3.778.676,57
Summe Sachanlagevermögen	132.327.043,35	4.259.977,05	51.430,76	0,00	136.535.589,64	45.538.184,44	3.345.138,13	0,00	48.883.322,57	87.652.267,06	86.788.858,91
3. Finanzanlagen											
3.1 Beteiligungen	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00		0,00	2,00	2,00
3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	604.981,04	130.343,83	0,00	0,00	735.324,87	0,00	0,00		0,00	735.324,87	604.981,04
3.3 Sonstige Ausleihungen	6.690,00	0,00	0,00	0,00	6.690,00	0,00	0,00		0,00	6.690,00	6.690,00
Summe Finanzanlagevermögen	611.673,04	130.343,83	0,00	0,00	742.016,87	0,00	0,00	0,00	0,00	742.016,87	611.673,04
Gesamtsumme	133.522.245,84	4.392.569,98	51.430,76	0,00	137.863.385,06	45.817.258,47	3.397.786,20	0,00	49.215.044,67	88.648.340,38	87.704.987,37

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



Lagebericht zum Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2017

Lagebericht für den Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017

I. Einleitung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (§§ 116, 117 GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 49 bis 52 GemHVO NRW) sowie des Handelsgesetzbuches (§§ 300 bis 309, §§ 311 und 312 HGB) haben die Kommunen in jedem Haushaltsjahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Kirchhundem sind so gestaltet, dass die entsprechenden Normen einschlägig sind und demzufolge ein Gesamtabchluss vorzulegen ist. Der nachfolgende Bericht zur Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem bezieht daher, neben der Gemeinde Kirchhundem selbst, die nachfolgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe mit ein, da sie nach Aufrechnung gegenseitiger Leistungsbeziehungen maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtlage im Konzern haben:

- > Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Wasserversorgung
- > Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Abwasserentsorgung

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ zu erläutern. Ferner ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf zu geben, der die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen unter Einbeziehung einer Analyse der Haushaltswirtschaft darstellt. Letztlich ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen.

II. Bildung von Kennzahlen

Die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wird im weiteren Verlauf durch die Bildung einiger Kennzahlen unterstützt.

III. Analyse der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft, die inhaltlich die Begriffe der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldengesamtlage umfasst, drückt sich nach Ablauf der Periode in der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung (Cash Flow) sowie der Gesamtbilanz aus. Mittels Gegenüberstellung der Jahresergebnisse der Vorperiode lässt sich ein analysierender Vergleich der Entwicklung durchführen.

Ertragslage

Die nachfolgende Ergebnisrechnung bezieht sich auf das Jahr 2017 sowie das Vorjahr 2016. Deutlich wird in der tabellarischen Darstellung die Zusammensetzung der Erträge und Aufwendungen.

	2017	Anteil	2016	Anteil
	T€	%	T€	%
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.015	62,12	16.549	59,76
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.945	10,75	4.090	14,77
3. Sonstige Transfererträge	125	0,46	396	1,43
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.337	19,49	5.245	18,94
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	220	0,80	145	0,52
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	252	0,92	204	0,74
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.456	5,32	968	3,50
8. Aktivierte Eigenleistungen	38	0,14	95	0,34
9. Ordentliche Gesamterträge	27.389	100,00	27.692	100,00
10. Personalaufwendungen	4.013	15,39	4.082	15,62
11. Versorgungsaufwendungen	311	1,19	373	1,43
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.656	21,69	5.526	21,15
13. Bilanzielle Abschreibungen	3.398	13,03	3.325	12,72
14. Transferaufwendungen	11.621	44,56	11.388	43,58
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.078	4,14	1.440	5,51
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen	26.077	100,00	26.134	100,00
17. Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.312		1.558	
18. Finanzerträge	74		127	
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-433		-443	
20. Finanzergebnis	-359		-316	
21. Ordentliches Gesamtergebnis	953		1.242	
22. Gesamtjahresergebnis	953		1.242	

Die Gemeinde Kirchhundem hat unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungen in 2017 einen Gesamtüberschuss in Höhe von T€ 953 (Vorjahr T€ 1.242) erwirtschaftet.

Die ordentlichen Gesamterträge werden mit 62,12 % (Vorjahr 59,76 %) deutlich von den Steuern und ähnlichen Abgaben bestimmt. Die Entwicklung der Gesamtlage wird damit von regelmäßig auftretenden Schwankungen im Bereich des Gewerbesteueraufkommens stark beeinflusst.

Die ausgewiesenen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen haben einen Anteil von 10,75 % (Vorjahr 14,77 %) an den Gesamterträgen. Einen großen Anteil bilden hier die Zuweisungen gem. FlüAG, die Schulpauschale, die Sportpauschale und die Kurortehilfe.

Mit einem Anteil von 19,49 % (Vorjahr 18,94 %) tragen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zu den Erträgen bei. Hier werden Erträge aus verschiedenen Gebühren zusammengefasst. Dabei handelt es sich u. a. um Abwassergebühren, Müllgebühren, Straßenreinigungsgebühren, verschiedene Verwaltungsgebühren oder Kurbeiträge.

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen handelt es sich im Wesentlichen um die Erstattungen für Personal- und Sachkosten der ARGE Olpe im Rahmen der Grundsicherung für Erwerbsfähige.

In den sonstigen ordentlichen Erträgen werden wie im Vorjahr z.B. die erhaltenen Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen oder auch die Auflösungserträge aus Rückstellungen gezeigt. Abgebildet werden wie im Vorjahr Erträge aus Miet- und Pachtzahlungen sowie Holzverkauf aus Gemeindewald. In geringerem Umfang tragen der Verkauf von Heimatliteratur und Stammbüchern zu dieser Ertragsart bei.

Auf der Aufwandsseite sind insbesondere Personalaufwendungen (15,39 %; Vorjahr 15,62 %), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (21,69 %; Vorjahr 21,15 %) sowie Transferaufwendungen (44,56 %; Vorjahr 43,58 %) zu nennen, die das Gesamtergebnis maßgeblich beeinflussen.

Personalaufwendungen fallen für die beschäftigten Mitarbeiter an. Dabei ist zwischen den direkten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und für soziale Abgaben und Altersversorgung zu unterscheiden. Eine ähnliche Aufwandsart bilden dabei die Versorgungsaufwendungen, die die Differenz des Erfüllungsbetrags der Gemeinde Kirchhundem für ihre Versorgungsempfänger zu den dafür gebildeten Pensionsrückstellungen ausweist.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten eine Vielzahl verschiedener Aufwandsarten, die für die Abwicklung des laufenden Geschäfts benötigt wurden.

Die mit 44,56 % (Vorjahr 43,58 %) stärkste Aufwandsart bilden die Transferaufwendungen. Maßgeblich sind hier insbesondere die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage sowie die Beteiligung am Fond Deutsche Einheit. Die Höhe dieser Aufwandsarten, die letztlich von der Steuerkraft und dem auf Kreisebene festgesetzten Hebesätzen abhängig ist, bestimmt somit maßgeblich das Gesamtergebnis der Gemeinde Kirchhundem mit. Mittelfristig korrespondiert die Entwicklung der Steuererträge mit der Entwicklung der Transferaufwendungen.

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab. Sie besitzen mit 13,03 % (Vorjahr 12,72 %) einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Ergebnis.

Bei den Finanzaufwendungen spielen letztlich nur die Zinsaufwendungen eine nennenswerte Rolle. Die Zinsaufwendungen entstehen überwiegend für aufgenommene Investitionsdarlehen.

Finanzlage (Cash Flow)

Die folgende Betrachtung der Finanzlage basiert auf einer indirekten Ermittlung des Geldflusses und damit der Veränderung des Finanzmittelfonds (Geldbestand) innerhalb der betrachteten Periode.

Konzern Gemeinde Kirchhundem

Kapitalflussrechnung 2017

Zeile	Position	2017 €	2016 €	2015 €
1.	Ordentliches Ergebnis	953.422,06	1.241.628,11	148.318,56
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.397.786,20	3.325.235,44	3.535.030,23
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellung	-226.134,86	747.848,31	599.853,78
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z. B. Zuschüsse/SoPo)	-1.561.066,70	-1.432.696,88	-1.419.505,81
5.	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.096,14	0,00	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-824.895,27	459.987,30	93.247,73
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	677.037,67	134.337,72	-648.551,40
8.	-/+ Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	0,00
9.	= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (1. bis 8.)	2.417.245,24	4.476.340,00	2.308.393,09
10.	+/- Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	51.430,76	180.490,69	746.366,43
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.259.977,05	-3.720.420,20	-1.906.082,27
12.	+/- Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.249,10	-1.785,00	-59.360,83
14.	+/- Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	5.061,92	10.430,83
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-130.343,83	-126.951,22	-379.015,58
16.	+/- Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
18.	+/- Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
20.	+/- Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.058.015,15	1.803.275,02	1.535.747,78
21.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (10. bis 20.)	-2.283.124,07	-1.860.328,79	-51.893,59
22.	+/- Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00	0,00
23.	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00	0,00
24.	+/- Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-116.119,26	351.165,72	-518.772,60
25.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (22. bis 25.)	-116.119,26	351.165,72	-518.772,60
26.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (9. + 21. + 26.)	18.001,91	2.967.176,93	1.737.726,90
27.	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00	0,00
28.	+ Finanzmittelfond am Anfang der Periode	6.048.751,60	3.081.574,67	1.343.847,77
29.	= Finanzmittelfond am Ende der Periode (27. bis 29.)	6.066.753,51	6.048.751,60	3.081.574,67

Demnach ist der Finanzmittelfonds der Gemeinde Kirchhundem vom 01.01.2017 zum 31.12.201 auf T€ 6.067 gestiegen.

Vermögenslage/Schuldenlage

Einen ersten Überblick gibt die folgende Darstellung der Bilanzstruktur.

Bilanzstruktur

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€	T€
Aktiva			
Anlagevermögen			
immaterielle Vermögensgegenstände	254	304	355
Sachanlagen	87.652	86.789	86.521
Finanzanlagen	742	612	490
Umlaufvermögen			
Vorräte	344	725	966
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.837	1.880	2.408
liquide Mittel	6.067	6.049	3.081
Rechnungsabgrenzungsposten	1.147	898	590
	99.043	97.257	94.411
Passiva			
Eigenkapital	35.865	34.911	33.661
Sonderposten	34.100	33.900	33.531
Rückstellungen			
Pensionsrückstellungen	9.828	9.860	9.648
übrige Rückstellungen	3.137	3.331	2.796
Verbindlichkeiten			
aus Krediten für Investitionen	12.740	12.882	12.531
übrige Verbindlichkeiten	2.140	1.405	1.579
Rechnungsabgrenzungsposten	1.233	968	665
	99.043	97.257	94.411

Die Aktiva setzen sich im Wesentlichen aus den Sachanlagen zusammen. Die übrigen Bilanzpositionen der Aktivseite können bei dem abgebildeten Verhältnis fast vernachlässigt werden.

Die Passiva weisen eine differenziertere Struktur auf. Eigenkapital und Sonderposten, die einen ähnlichen Charakter aufweisen, machen zusammen rd. 70,64 % (Vorjahr 70,75%) aus. Diesen stehen Kredite für Investitionen und übrige Verbindlichkeiten sowie die zu bildenden Rückstellungen – insbesondere für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen – gegenüber.

Um eine weitergehende Analyse der Vermögens- und Schuldenlage vornehmen zu können, müssen die Positionen der Bilanz weiter aufgeschlüsselt werden. Nur so ist es möglich, Rückschlüsse über die Herkunft der Werte zu ziehen und sich ein Gesamtbild über die tiefer gehenden Strukturen der Gemeinde Kirchhundem zu machen.

Die folgende Darstellung stellt die Bilanzstruktur weiter aufgegliedert dar und vergleicht die Werte zum 31.12. des Haushaltsjahres mit den Werten zum 31.12.2016. Gleichzeitig werden die einzelnen Bilanzpositionen mit ihrem prozentualen Anteil an der Bilanzsumme dargestellt.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	254	0,26	304	0,31	-50	-16,45
Sachanlagen						
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.667	6,73	6.666	6,85	1	0,02
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.872	17,04	16.845	17,32	26	0,16
Infrastrukturvermögen	55.368	55,90	57.448	59,07	-2.080	-3,62
Übrige Sachanlagen	8.746	8,83	5.830	5,99	2.916	50,02
Summe Sachanlagen	87.652	88,50	86.789	89,24	863	0,99
Finanzanlagen	742	0,75	612	0,63	130	21,24
Summe Finanzanlagen	742	0,75	612	0,63	130	21,24
Umlaufvermögen						
Vorräte	344	0,35	725	0,75	-381	-52,55
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.837	2,86	1.880	1,93	956	50,90
Liquide Mittel	6.067	6,13	6.049	6,22	18	0,30
Summe Umlaufvermögen	9.248	9,34	8.654	8,90	593	6,86
Rechnungsabgrenzungsposten	1.147	1,16	898	0,92	250	27,73
Gesamtvermögen	99.043	100,05	97.257	100,00	1.786	1,84
Passiva						
Eigenkapital	35.865	36,21	34.911	35,90	955	2,73
Sonderposten	34.100	34,43	33.900	34,86	199	0,59
Rückstellungen						
Pensions- u. Beihilferückstellungen	9.828	9,92	9.860	10,14	-33	-0,32
Instandhaltungsrückstellungen	551	0,56	729	0,75	-178	-24,42
Sonstige Rückstellungen	2.586	2,61	2.602	2,68	-15	-0,61
Summe Rückstellungen	12.965	13,09	13.191	13,56	-226	-1,71
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.741	12,86	12.882	13,25	-141	-1,09
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	25	0,03	0	0,00	25	
Verbindlichkeiten LL	771	0,78	939	0,97	-168	-17,89
sonstige Verbindlichkeiten	1.046	1,06	466	0,48	581	124,46
erhaltene Anzahlungen	298	0,30			298	
Summe Verbindlichkeiten	14.881	15,02	14.287	14,69	594	4,16
Rechnungsabgrenzungsposten	1.232	1,24	968	1,00	264	27,27
Gesamtkapital	99.043	100,00	97.257	100,00	1.786	1,84

Die starke Bedeutung des Sachanlagevermögens wird mit einem prozentualen Anteil von 88,5 % (Vorjahr 89,24 %) bestätigt. Dies erklärt sich, wenn man die Gesamtaufgaben der Gemeinde Kirchhundem betrachtet. Das durch die Gemeinde vorgehaltene Vermögen setzt sich insbesondere aus Straßen, Gebäuden, Grundstücken und Kanalisationseinrichtungen zusammen.

Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 863 erhöht. Das Gesamtvermögen erhöht sich um T€ 1.786.

Die bilanziellen Abschreibungen belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von T€ 3.398 wovon T€ 266 auf den Betriebszweigs Wasserversorgung und T€ 873 auf den BZ Abwasserentsorgung entfallen.

Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist um T€ 956 gestiegen. Begründet ist dies u.a. durch Forderungen, die durch Zuwendungen des Landes NRW für private Kanalsanierungen entstanden sind.

Das Eigenkapital der Gemeinde Kirchhundem beträgt zum Bilanzstichtag T € 35.865 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um T€ 955 gestiegen. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 36,21 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten in Höhe von T€ 34.100 erhöht sich die Eigenkapitalquote auf 70,64 %. Dieser Wert ist zwar nicht als kritisch zu bezeichnen, der Rückgang im Vergleich zur Eröffnungsbilanz sollte aber mittel- bis langfristig durch positive Jahresergebnisse umgekehrt werden.

Die Pensionsrückstellungen korrespondieren mit den beschäftigten Beamten. Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Die so ermittelten Werte sind Grundlage für die Berechnung Zuführungshöhe, die im jährlich neu erstellten Gutachten der Heubeck AG festgeschrieben sind.

Eine erfreuliche Entwicklung ist bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen festzustellen. Im Saldo sind sie um T€ 168 gesunken.

Erstmals im Jahr 2017 werden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 25.000 EUR ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Kreditaufnahme aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für konsumtive Maßnahmen der Gemeinde Kirchhundem. Zinsen- und Tilgungsleistungen werden ebenfalls vom Land NRW getragen.

IV. Wirtschaftliche Gesamtlage

Wie die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gezeigt hat, haben wesentliche Ertrags- und Aufwandsarten (z.B. Gewerbesteuererträge, Kreisumlagen) eine außerordentliche Bedeutung für das Gesamtergebnis. Gerade diese Positionen unterliegen jedoch großen Schwankungen und können durch die Gemeinde Kirchhundem nur indirekt oder gar nicht beeinflusst werden.

Die aktuelle Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem begründet die Erwirtschaftung eines positiven Ergebnisses. Die anhaltenden guten Erträge aus der Gewerbesteuer und die haushaltswirtschaftlichen Sparanstrengungen sind der Grund für den erwirtschafteten Überschuss von T€ 953.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wurde die Gemeinde mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des vorherrschenden Ukraine-Konfliktes konfrontiert.

VI. Chancen und Risiken

Die Chancen und Risiken der Gemeinde Kirchhundem sind insgesamt zu betrachten. Dabei können sich einzelne Chancen und Risiken der Teilbereiche gegenseitig aufheben oder sogar noch verstärken.

Die Jahre 2018 bis 2021 schließen bei der Gemeinde mit folgenden Ergebnissen ab:

2018	1.505 T€
2019	407 T€
2020	- 1.378 T€
2021	4.994 T€

Die Haushaltplanung der Gemeinde Kirchhundem rechnet auf Basis des Haushaltsplanes 2022 mit folgenden Jahresergebnissen:

2022	- 1.226 T€
2023	- 1.052 T€
2024	- 1.313 T€
2025	- 1.459 T€

Die Gemeindewerke schließen die Jahre 2018 bis 2021 mit folgenden Ergebnissen ab:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2018	- 45.929 €	370.822 €
2019	- 103.350 €	375.385 €
2020	- 187.027 €	360.941 €
2021	- 35.553 €	375.485 €

Für die Jahre 2022 bis 2025 planen die Gemeindewerke auf Basis der Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 wie folgt:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2022	803 €	- 31.277 €
2023	- 82.600 €	140.726 €
2024	- 144.200 €	248.954 €
2025	- 150.700 €	363.984 €

Wirtschaftliche Entwicklung / Finanzsituation

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Kirchhundem ist gekennzeichnet durch den konjunkturellen Aufschwung und einer niedrigen Arbeitslosenquote. Insbesondere durch die deutlich gestiegenen Erträge bei der Gewerbesteuer, konnte im Jahr 2017 erneut ein positives Ergebnis erzielt werden. Durch die positiven Ergebnisse der Jahre 2015 und 2016 konnte erstmals wieder eine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses aus dem Jahr 2017 hat diese damit einen Bestand von 2,27 Mio. Euro. Auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist als positiv zu bezeichnen. Wie wichtig ein guter Branchenmix ist, zeigt die aktuelle Lage. Nicht alle Bereiche sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes betroffen. Durch die positiven Ergebnisse der Jahre 2018, 2019 und 2021 konnte die Ausgleichsrücklage weiter erhöht werden, so dass sie einen Bestand von 7,8 Mio. Euro aufweist. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung kann diese dazu beitragen schlechtere Ergebnisse von drei oder vier Jahren auszugleichen, um einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen zu können.

Reform der Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Regelung zur Ermittlung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Bisher wurde für jedes Grundstück ein Einheitswert festgelegt, der eigentlich alle sechs Jahre neu festgestellt werden sollte, um Veränderungen zu berücksichtigen. Dazu kam es jedoch wegen des hohen Aufwandes nie. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten, sogenannten Bundesmodell nachgekommen, welches bundesweit gilt, sofern ein Land nicht von der im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzten Möglichkeit Gebrauch macht, eine Öffnungsklausel zu nutzen und ein eigenes Grundsteuermodell zu beschließen. Hiervon hat das Land Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht. Damit gilt auch hier das Bundesmodell. Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Steuer ausnahmsweise weiter nach der bisherigen Methode erhoben werden. Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten konstanten Einnahmen einer Kommune. Es besteht die Hoffnung, dass die Reform der Grundsteuer zu einer Stärkung des Grundsteueraufkommens und nicht zu einer Verschlechterung für die Kommune führt.

Fördermöglichkeiten

Die Gemeinde Kirchhundem sieht sich in Zukunft insbesondere im Rahmen des demographischen und sozioökonomischen Wandels mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Um die zukünftige Entwicklung der Gemeinde trotz der derzeit angespannten Haushaltslage voranzubringen, wird permanent nach geeigneten Förderprogrammen des Bundes und des Landes Ausschau gehalten und diese sofern sie zur angestrebten Konzeption passen, in Anspruch genommen. Beispielhaft hierfür stehen das Programm „Gute Schule 2020“, das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) sowie der kreisweite Breitbandausbau.

Demografischer Wandel

Ähnlich wie auch andere Kommunen insbesondere im ländlichen Raum, ist die Gemeinde Kirchhundem auch von dem demografischen Wandel betroffen und verzeichnet seit Jahren einen Rückgang der Einwohnerzahlen. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Schullandschaft, die Altenpflege sowie die Arbeitswelt. Die Gemeinde steht vor der Herausforderung langfristig angelegte Entwicklungsziele zu erarbeiten, um sich zukunftsfähig aufstellen zu können. Dies bedeutet, dass zum einen eine adäquate Infrastruktur für die älter werdende Bevölkerung geschaffen und zum anderen die Attraktivität der Gemeinde Kirchhundem gesteigert werden muss, so dass ein Wegzug der bestehenden Einwohner gestoppt wird und ein Anreiz zur Ansiedlung neuer Einwohner geschaffen werden kann.

Kreisumlage

Die Kreisumlage macht derzeit rund 34 % der ordentlichen Aufwendungen aus und bestimmt somit zu einem Drittel die Aufwendungen der Gemeinde Kirchhundem. In den nächsten Jahren wird es kaum noch möglich sein, die im Vergleich zur Steuerkraftentwicklung überproportional steigende Kreisumlage zu kompensieren. Allein die derzeit als außerordentlich gut zu bezeichnenden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen es so gerade eben zu, einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Hinzu kommen die zum Teil bedingungslosen Konsolidierungsmaßnahmen, die die Gemeinde Kirchhundem seit Jahren umsetzt, um einem erneuten Abrutschen in die Haushaltssicherung vorzubeugen. Um einer solchen Entwicklung entgegen zu wirken, wird der Kreis Olpe in

der Pflicht gesehen seine eigenen Aufwendungen zu reduzieren und entsprechende Sparbemühungen anzustreben, da dies auch von den kreisangehörigen Kommunen erwartet wird.

Gemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung

Der Wasserabsatz wurde mit 361.497 m³ des Berichtsjahres und 357.818 m³ des Vorjahres um 3.679 m³ gesteigert. Infolge der Gebührenerhöhung ab 01.01.2017 von € 1,83/m³ auf € 1,98/m³ sowie der Anhebung der Grundgebühren von € 94,80 auf € 106,80 pro Zähler ist der Wasserertrag um € 96.651,11 (15,4 %) gestiegen.

Die Wasserverluste sind von 10,8 % des Vorjahres auf 9,2 % im Jahr 2017 gesunken, so dass die Erträge die Aufwendungen decken konnten. Insgesamt hat der Betriebszweig Wasserversorgung wieder einen Jahresüberschuss in Höhe von € 24.760,80 (Vorjahr: € 24.927,67) erwirtschaftet. Die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung weist als Eigenkapitalausstattung - gemessen an der Bilanzsumme – einen Wert von rd. 23 % aus.

Gemeindewerke, Betriebszweig Abwasserentsorgung

Beim Betriebszweig Abwasserentsorgung ist die gebührenpflichtige Abwassermenge bei der Schmutzwassergebühr gegenüber dem Vorjahr von 640.766 m³ auf 638.334 m³ gesunken. Dies ist bedingt durch geringere Einleitungsmengen bei den Nicht-Ruhrverbandsmitgliedern bei gegenläufigen leicht höheren Einleitungsmengen bei den Ruhrverbandsmitgliedern. Durch eine Senkung der Gebührensätze bei der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserentsorgung verminderten sich die Gebührenerlöse vor Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 2.733 auf nunmehr 2.645.

Insgesamt wurde in 2017 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 341.273,96 (vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2017 in Höhe von € 275.000,00) gegenüber einem Jahresüberschuss in Höhe von € 278.876,98 (vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2016 in Höhe von € 275.000,00) im Vorjahr erwirtschaftet.

Die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserentsorgung weist als Eigenkapitalausstattung - gemessen an der jeweiligen Bilanzsumme – einen Wert von rd. 55 % aus.

Ausblick

Die Gemeinde Kirchhundem konnte das rechtliche Korsett der Haushaltssicherung erfolgreich verlassen und ist nunmehr freier in finanziellen Entscheidungen. Jedoch muss festgehalten werden, dass zwar der Haushaltsausgleich geschafft wurde, allerdings man finanziell noch nicht „auf Rosen gebettet“ ist. Solides und vorausschauendes Wirtschaften sowie einen vernünftigen Sparkurs mit zielgerichteten Investitionen muss das Handeln der nächsten Jahre bestimmen. Mit der Schaffung von Rücklagen sowie der erneuten Zuführung zur Ausgleichsrücklage seit 2009 wurde ein erster Grundstein gelegt.

Das Thema Breitbandausbau wird aktiv angegangen, ebenso wie die Themen Dorfentwicklung und auch Windkraft. Alle diese Faktoren müssen ineinander greifen, um dauerhaft die Attraktivität der Gemeinde Kirchhundem zu erhalten. Solide Finanzen bilden hierfür die Grundlage.

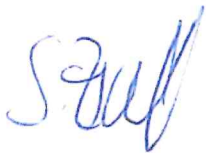
Dazu gehören auch eine Personalwirtschaft und das frühzeitige Erkennen von Engpässen und Problemen. Der Fachkräftemangel wird auch die Kommunen treffen. Hier muss rechtzeitig reagiert werden.

VII: Anlagenteil

Anlage 1 Liste der Angaben gem. § 116 Abs. 4 GO NRW

Aufgestellt:

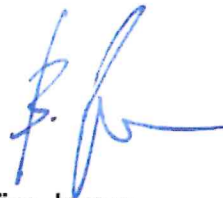
Kirchhundem, den 13.09.2023



Saskia Zschegel
Gemeindekammerin

Bestätigt:

Kirchhundem, den 13.09.2023



Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage 1

Liste der Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW

Bürgermeister

Reinéry, Andreas

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Stimmberechtigtes Mitglied in den jeweiligen Schulkonferenzen in Angelegenheiten des § 61 des Schulgesetzes
- Mitglied des Verwaltungsrates der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd
- Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd

Beigeordneter

Middelhoff, Tobias

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Stellv. Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Stellv. Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd

Gemeindevertreter:

Amzehnhoff, Rolf – Rentner

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Mitglied im Vorstand des Vereins „Freunde von Houplines“

Bette, Matthias – Bankkaufmann

Bierhoff, Alfred – Manager Techn. Kundenberatung

- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Cordes, Karl Josef – selbständiger Kaufmann

Färber, Michael – Dipl. Verwaltungswirt

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Fox, Thomas – Verwaltungsfachwirt

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem

Greiten, Wolfgang – Landwirt

Henrichs, Christoph – Lehrer

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Vorstand des Vereins „Freunde von Houplines“

Kaiser, Karl Heinrich – Dipl. Ingenieur Forst

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften in NRW

Kleffmann, Paul – Technischer Angestellter

- Mitglied der Mitgliederversammlung der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für den Kreis Olpe

Kraume, Renate – Krankenschwester

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Nathe, Horst Dieter – Kaufm. Angestellter

Nelles, Peter – Schlossermeister

Rieke-Trinn, Eva-Maria - Dipl. Sozialpädagogin

Dr. Roloff, Joachim – Arzt

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Sandholz, Albrecht – Polizeibeamter a. D.

Schädler, Martin – Betriebsschlosser

von Schledorn, Frank – Dipl. Ingenieur Nachrichtentechnik

Schürmann, Diethard – selbständiger Kaufmann

- Stellv. Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

- Stellv. sachverständiger Bürger mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Schulausschusssitzungen der Stadt Lennestadt

Stamm, Gerhard – KFZ-Mechanikermeister

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für den Kreis Olpe

Stupperich, Manfred – Lokführer a. D.

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie die Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. stimmberechtigtes Mitglied in den jeweiligen Schulkonferenzen in Angelegenheiten des § 61 des Schulgesetzes
- Sachverständiger Bürger mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Schulausschusssitzungen der Stadt Lennestadt

Szymczak, Anna-Elisabeth - Rentnerin

- Mitglied der Gemeinde Kirchhundem für das Kuratorium der Jugendbildungsstätte des Kreises Olpe

Tillmann, Alfons – Lokführer

Tröster, Christoph - Arbeiter

Wittstock-Fretter, Jürgen – Industriekaufmann/Betriebswirt

- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Wrede, Matthias – Dipl. Verwaltungswirt, Dipl. Betriebswirt

- Stellv. Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



Beteiligungsbericht zum Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhunden zum 31. Dezember 2017

Beteiligungsbericht für den Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017

I. Einführung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht in § 117 Abs. 1 vor, dass die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben hat. Der Bericht soll nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) insbesondere Angaben über die

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks

- Beteiligungsverhältnisse und

- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

enthalten. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Aus diesem Grund wird der Gesamtabschluss einschließlich des Beteiligungsberichts für jeden Interessenten zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchhundem in der Kämmerei bereitgehalten und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Kirchhundem unter www.kirchhundem.de veröffentlicht.

Im Hinblick auf die jeweiligen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Lageberichte wird nachfolgend Bezug genommen auf die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und das abgelaufene Geschäftsjahr 2017.

II. Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Beteiligung

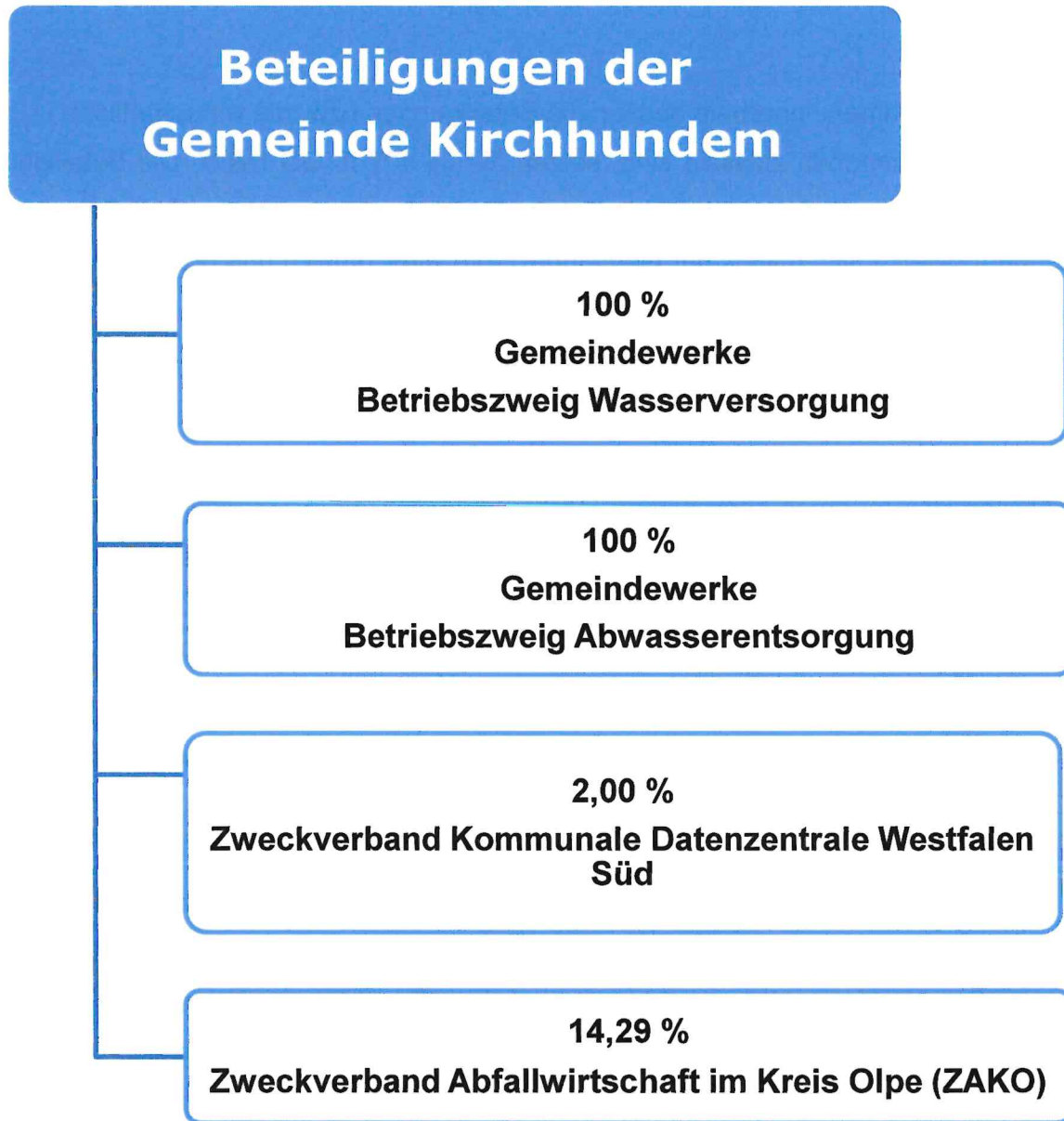
Die Gemeinde Kirchhundem wird nicht nur im hoheitlichen Aufgabenbereich tätig. Sie beteiligt sich auch am allgemeinen Wirtschaftsleben. Insoweit sind im Rahmen der Daseinsvorsorge auch zahlreiche öffentliche Dienstleistungen zu erbringen. Einige dieser Aufgaben nimmt die Gemeinde Kirchhundem durch kommunale Unternehmen wahr.

Einen Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem liefert das nachfolgende Organigramm.

Den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Beteiligungen bzw. die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zulässig sind, setzen die §§ 107 ff. GO NRW. Die Beteiligungen der Kommunen sind in unterschiedlichen Rechtsformen möglich. Die Gemeinde Kirchhundem betätigt sich mittels der Gemeindewerke wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich in einem Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung) und einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Betriebszweig Abwasserentsorgung).

Eigenbetriebe sind nach § 114 GO NRW i. V. m. § 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Auch nicht wirtschaftliche Einrichtungen sind in der Kommunalpraxis häufig wie Eigenbetriebe organisiert – in diesen Fällen spricht man von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Eigenbetriebe wie auch eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verfügen, obwohl sie Teil der Gemeindeverwaltung sind, über eine vom kommunalen Haushalt unabhängige Wirtschaftsplanung, Buchführung und Rechnungslegung. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Kommune. Leiter des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist/sind der bzw. die Betriebsleiter. Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten dort ist der Bürgermeister. Weiteres Organ des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Betriebsausschuss, der als Ausschuss des Rates neben dem Bürgermeister an wichtigen Entscheidungen des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu beteiligen ist.

III. Übersicht Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem



Zusätzlich ist die Gemeinde Kirchhundem Mitglied in

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

IV. Einzelne Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem

a) Gemeindewerke Kirchhundem

Ziele und Leistungen sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die von der Gemeinde Kirchhundem betriebenen öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind seit 01. Januar 1999 aufgrund der Betriebsatzung vom 24. November 1998 in dem gemeinsamen Betrieb „Gemeindewerke Kirchhundem“ zusammengeschlossen.

Betriebszweig Wasserversorgung

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt den öffentlichen Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhundem mit Trink- und Brauchwasser.

Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

Entwicklung der Bilanzen des Betriebszweigs Wasserversorgung der letzten vier Abschlussstichtage

AKTIVA

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	103.089,75	108.822,11	112.724,85	118.367,96
1.2 Sachanlagen	5.476.524,31	4.758.820,76	4.138.613,14	3.862.670,48
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte	64.674,03	41.225,71	41.616,03	35.949,59
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	214.593,04	344.645,57	144.470,05	173.679,60
2.3 Liquide Mittel	1.042.393,03	0,00	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	29.483,79	29.933,68	31.894,30	3.475,42
Bilanzsummen	6.930.757,95	5.283.447,83	4.469.318,37	4.194.143,05

PASSIVA

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
1.2 Rücklagen	633.527,40	633.527,40	633.527,40	633.527,40
1.3 Bilanzgewinn	-20.925,97	-45.686,77	-70.614,44	-42.375,91
2. Sonderposten für Investitionszuschüsse	512.893,00	489.035,00	484.860,00	509.710,00
3. Rückstellungen	108.953,00	98.602,96	118.210,00	110.199,00
4. Verbindlichkeiten	4.696.310,52	3.107.969,24	2.303.335,41	1.982.942,41
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	140,15
Bilanzsummen	6.930.757,95	5.283.447,83	4.469.318,37	4.194.143,05

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen des Betriebszweigs Wasserversorgung der letzten vier Abschlussstichtage

		2017	2016	2015	2014
		€	€	€	€
1	Umsatzerlöse	1.060.373,92	949.811,23	851.260,16	805.290,35
2	Andere aktivierte Eigenleistungen	16.992,00	3.960,00	5.436,00	8.568,00
3	Sonstige betriebliche Erträge				
	a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.997,99	28.856,36	31.900,62	37.468,13
	b) Übrige	14.654,81	11.381,51	40.675,09	39.674,25
4	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	340.823,93	324.306,70	323.552,09	331.820,71
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	69.892,83	66.810,84	50.865,97	79.975,00
5	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	146.680,23	144.183,74	161.096,99	145.881,62
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	44.591,85	38.349,34	47.115,85	43.255,01
6	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	265.509,49	236.957,20	209.353,66	196.353,52
7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	164.373,94	114.185,45	120.265,10	100.742,88
8	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.385,65	44.288,16	45.260,74	31.168,23
10	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	24.760,80	24.927,67	-28.238,53	-38.196,24

Kennzahlen

	30.12.2017	30.12.2016	30.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	80,51	92,13	95,12	94,92
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme)	23,27	30,05	34,97	37,94
Fremdkapitalquote (Fremdkapital x 100 / Bilanzsumme)	69,33	60,69	54,18	49,91

Personalbestand

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem beschäftigte während des Berichtsjahres durchschnittlich zwei Wassermeister, eine kaufmännische Sachbearbeiterin bzw. einen kaufmännischen Sachbearbeiter im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,6 Stellen sowie eine Betriebsleiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,4 Stellen.

Betriebszweig Abwasserentsorgung

Zwecks des Betriebszweigs Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

Entwicklung der Bilanzen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der letzten vier Abschlussstichtage

AKTIVA

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	149.973,39	194.044,02	240.405,81	209.828,56
1.2 Sachanlagen	22.562.393,99	21.635.346,72	21.563.455,00	22.039.162,32
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.330.641,74	3.822.372,47	4.037.337,80	3.313.302,09
2.2 Guthaben bei Kreditinstituten	1.130.800,29	0,00	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.931,93	2.864,62	2.797,48	2.731,91
Bilanzsummen	25.176.741,34	25.654.627,83	25.843.996,09	25.565.024,88

PASSIVA

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Stammkapital	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
1.2 Rücklagen	8.351.119,62	8.351.119,62	8.351.119,62	8.352.994,09
1.3 Bilanzgewinn	465.541,85	399.267,89	395.390,91	242.880,08
2. Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.663.749,00	5.852.291,00	6.060.055,00	6.252.925,00
3. Rückstellungen	1.320.901,63	1.245.169,97	1.164.444,38	872.311,52
4. Verbindlichkeiten	4.375.429,24	4.806.779,35	4.872.986,18	4.843.914,19
Bilanzsummen	25.176.741,34	25.654.627,83	25.843.996,09	25.565.024,88

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der letzten vier Abschlussstichtage

		2017	2016	2015	2014
		€	€	€	€
1	Umsatzerlöse	2.981.113,23	3.015.675,32	2.916.878,05	3.089.285,17
2	Sonstige betriebliche Erträge				
	a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	207.617,49	207.764,00	207.884,67	207.797,00
	b) Übrige	1.931,39	2.578,87	12.109,14	315,63
3	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	34.681,57	35.207,35	32.453,20	27.690,23
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.323.889,66	1.494.493,65	1.483.961,10	1.819.239,44
4	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	873.356,07	872.055,06	861.220,43	836.084,39
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	475.037,40	376.924,70	326.013,85	350.775,60
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.566,55	34.117,90	36.686,10	52.391,29
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	168.990,00	202.578,35	219.273,02	159.077,28
9	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	341.273,96	278.876,98	250.636,36	156.922,15

Kennzahlen

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
	%	%	%	%
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	90,21	85,09	84,37	87,03
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme)	54,88	53,60	53,19	53,18
Fremdkapitalquote (Fremdkapital x 100 / Bilanzsumme)	22,63	23,59	23,36	22,36

Personalbestand

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigt kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ innerhalb des Personalaufwands (Bauhofbereich) und unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Verwaltungsbereich) ausgewiesen.

b) Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ)

Ziele und Leistungen der Beteiligungen sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, mit abgestimmten TUIV-Konzepten und TUIV-Leistungen die Verbandsmitglieder nachhaltig dabei zu unterstützen, ihr Verwaltungshandeln effektiv zu gestalten, ihre Verwaltungsaufgaben und Organisation wirtschaftlich zu erledigen und den Service für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft stetig zu verbessern.

Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beteiligungsverhältnisse

Die KDZ erhebt eine Zweckverbandsumlage die zum größten Teil nach Einwohnerwerten umgelegt wird. Ein geringerer Anteil wird nach individueller Leistungserbringung abgerechnet. Nach dem so errechneten Anteil ist die Gemeinde Kirchhundem mit 2,00 % an der KDZ beteiligt.

Bilanzsumme und Jahresergebnis der letzten drei Abschlussstichtage

	2017	2016	2015
Bilanzsumme	13.377.599	12.088.910	11.979.059
Jahresergebnis	910.365	707.884	957.847

Wesentliche Finanz- und Leistungserbringungen zu den verbundenen Unternehmen

Die Gemeinde Kirchhundem zahlt im Rahmen der Satzung pro Jahr eine Verbandsumlage.

Diese belief sich im Jahr 2017 auf 202.140,17 €.

Zusammensetzung der Organe

Alle Städte und Gemeinden des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein sind Verbandsmitglieder.

Mitwirkung der Gemeinde Kirchhundem in den Organen der KDZ

Bürgermeister Andreas Reinéry ist Mitglied des Verwaltungsrates und Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd.

Beigeordneter Tobias Middelhoff ist stellv. Mitglied der Zweckverbandsversammlung.

Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigte im Jahr 2017 insgesamt 69 Personen (einschließlich Teilzeitkräfte und Auszubildende).

c) Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

Ziele und Leistungen der Beteiligungen sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist aufgrund der Stimmrechte in der Zweckverbandsversammlung zu 14,29 % am Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) beteiligt.

Bilanzsumme und Jahresergebnis der letzten drei Abschlussstichtage

	2017	2016	2015
Bilanzsumme	3.391.444	3.934.848	15.485

Jahresergebnis	0	0	0
-----------------------	---	---	---

Wesentliche Finanz- und Leistungserbringungen zu den verbundenen Unternehmen

Erträge aus Zuweisungen der Gemeinde Kirchhundem 493 TEUR

Zusammensetzung der Organe

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden und der Kreis Olpe.

Mitwirkung der Gemeinde Kirchhundem in den Organen

Bürgermeister Andreas Reinéry und Ratsmitglied Matthias Wrede sind ordentliche Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Beigeordneter Tobias Middelhoff und Ratsmitglied Thomas Fox sind stellvertretende Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.

Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

Gemeinde Kirchhundem, Kirchhundem

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeinde Kirchhundem:

Wir haben den von der Gemeinde Kirchhundem aufgestellten Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchhundem. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchhundem sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Siegen, den 10. November 2023

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wilke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss und Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Schriftliche Stellungnahme
des Rechnungsprüfungsausschusses
zu dem Gesamtergebnis der Gesamtabchlussprüfung zum 31.12.2017**

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2017, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW geprüft. Zur Durchführung dieser Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und unter Einbeziehung des Bestätigungsvermerks der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss wie folgt Stellung:

Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung des § 116 GO NRW und der §§ 50 ff. KomHVO NRW ausgestellt worden. Die gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfungshandlungen wurden so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

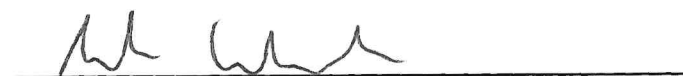
Aufgrund der durchgeführten Prüfung und den dabei gewonnen Erkenntnissen wird festgestellt, dass der Gesamtabchluss 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW wird der aufgestellte und bestätigte Gesamtabchluss zum 31.12.2017 gebilligt.

Kirchhundem, den 27.11.2023



Mike Warnecke

(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)

Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung
Aktenzeichen 20 28-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 5XXX/2023

- **nichtöffentliche Sitzung** -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2023	
RAT	14.12.2023	19

Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018

1. Beschlussvorschlag:

- a) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kirchhundem schließt sich nach eingehender Beratung dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an. Er empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW, den geprüften Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018 wie folgt zu bestätigen:

Bilanzsumme: 103.248.315,03 EUR
Gesamtjahresüberschuss: 1.554.749,69 EUR

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem dem Bürgermeister gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

- b) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem bestätigt gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW den geprüften Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018 wie folgt:

Bilanzsumme: 103.248.315,03 EUR
Gesamtjahresüberschuss: 1.554.749,69 EUR

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

2. Sachverhalt/Begründung

- a) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 beschlossen, den ihm zugeleiteten Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen. Insoweit wird auf die Vorlage 18/2023 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Erfüllung dieser Aufgabe gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018 mit Unterbrechungen von Oktober bis November 2023 in ihrem Büro in Bad Berleburg durchgeführt und über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt. Der Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, beurteilt die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass der Gesamtabchluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermittelt.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den

gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung hat die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Datum vom 13. November 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Gesamtabchluss weist zum 31.12.2018 einen Gesamtjahresüberschuss von 1.554.749,69 EUR und die Konzernbilanz eine Bilanzsumme von 103.248.315,03 EUR aus.

Nach § 59 Abs. 3 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten nach § 102 Absatz 2 GO. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht billigt.

- b) Gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat der Gemeinde Kirchhundem den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss fest. Weiterhin entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

An die Gemeinde Kirchhundem

Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem

Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Verstoß gegen Aufstellungsfrist.....	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung	19
I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung	19
1. Rechtsgrundlagen.....	19
2. Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag	19
3. Konsolidierungsmethoden.....	19
4. Gesamtabchlussbuchführung (bzw. Konsolidierungsunterlagen) und weitere geprüfte Unterlagen.....	20
5. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse.....	21
6. Gesamtabschluss	21
7. Gesamtlagebericht.....	22
II. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses.....	22
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses.....	22
2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	23
III. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	24
1. Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz).....	24
2. Finanzlage	31
3. Ertragslage.....	32
E. Schlussbemerkung	34

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten. Beträge < 500 Euro werden durch einen Punkt gekennzeichnet.</p>
--

Abkürzungsverzeichnis

1. NKFWG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
e. V.	eingetragener Verein
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW)
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW a.F.	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018
GVG	Geringwertige Vermögensgegenstände
HRNKF	Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, 6. Aufl. Oktober 2014
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. d.	in der
i. V. m.	in Verbindung mit
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
T€	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

An die Gemeinde Kirchhundem

1. Mit Schreiben vom 2. März 2018 hat uns die

Gemeinde Kirchhundem

(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

beauftragt, den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen. Grundlage der Beauftragung war der Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dezember 2017.

2. Der Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. prüfungspflichtig.
3. In die Prüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. müssen entsprechend den Regelungen in § 116 Abs. 7 GO NRW a.F. die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabebereiche (Konzerntöchter) nicht einbezogen werden, sofern ihre Jahresabschlüsse nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Einzelabschlüsse der Gemeinde und des gemeindlichen Eigenbetriebs Gemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden geprüft.
4. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
5. Die Haftungshöchstsumme für diesen Auftrag ergibt sich aus § 323 Abs. 2 HGB; soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.
6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet haben.
7. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht gemäß IDW PS 450, dem der geprüfte Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht und der Beteiligungsbericht als Anlage I beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

8. Der Bürgermeister und die Kämmerin haben im Gesamtlagebericht 2018 die **wirtschaftliche Lage** der Gemeinde beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister und der Kämmerin der Gemeinde Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gewonnen haben.

9. Aus dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Gesamtlagebericht ergeben sich folgende für die **Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage** des Konzerns wesentlichen Angaben:

- Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss i. H. v. T€ 1.555 nach T€ 953 im Vorjahr ab.
- Die Vermögenslage der Gemeinde ist insbesondere von dem Bilanzwert des Sachanlagevermögens gekennzeichnet, das 85,7 % (Vorjahr: 88,5 %) der Bilanzsumme umfasst.
- Das Eigenkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt T€ 37.429 (36,3 % der Bilanzsumme) gegenüber T€ 35.865 (36,2 % der Bilanzsumme) im Vorjahr. Als Sonderposten werden T€ 34.472 (33,4 % der Bilanzsumme) gegenüber T€ 34.100 (34,4 % der Bilanzsumme) im Vorjahr ausgewiesen. Die Rückstellungen betragen T€ 12.843 (12,4 % der Bilanzsumme) nach T€ 12.965 (13,1 % der Bilanzsumme) im Vorjahr und die Verbindlichkeiten lagen bei T€ 17.394 (16,9 % der Bilanzsumme) gegenüber einem Wert von T€ 14.881 (15,0 % der Bilanzsumme) zum Vorjahresstichtag.

10. Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Die Jahre 2019 bis 2021 schließen bei der Gemeinde mit folgenden Ergebnissen ab:

2019	407 T€
2020	- 1.378 T€
2021	4.994 T€

Die Haushaltplanung der Gemeinde Kirchhundem rechnet auf Basis des Haushaltsplanes 2022 mit folgenden Jahresergebnissen:

2022	- 1.226 T€
2023	- 1.052 T€
2024	- 1.313 T€
2025	- 1.459 T€

- Die Gemeindewerke schließen die Jahre 2019 bis 2021 mit folgenden Ergebnissen ab:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2019	- 103.350 €	375.385 €
2020	- 187.027 €	360.941 €
2021	- 35.553 €	375.485 €

Für die Jahre 2022 bis 2025 planen die Gemeindewerke auf Basis der Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 wie folgt:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2022	803 €	- 31.277 €
2023	- 82.600 €	140.726 €
2024	- 144.200 €	248.954 €
2025	- 150.700 €	363.984 €

- Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs genannt.
- In den Jahren 2015 bis 2019 und 2021 konnte die Gemeinde Kirchhundem positive Ergebnisse erzielen und auch die Ausgleichsrücklage dotieren. Zum 31. Dezember 2021 weist die Ausgleichsrücklage im Einzelabschluss der Gemeinde einen Wert von 7,8 Mio. € aus.
- Risiken werden insbesondere in der demographischen Entwicklung und der stetig überproportional steigenden Kreisumlage, die 33 % der Aufwendungen der Gemeinde ausmacht, gesehen.

- Chancen werden insbesondere in der wirtschaftlichen Entwicklung der in der Gemeinde heimischen Unternehmen, der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten wie beispielsweise dem Programm IKEK sowie dem kreisweiten Breitbandausbau gesehen. Risiken werden insbesondere in der konjunkturellen Entwicklung, dem demografischen Wandel und einem Anstieg der Kreisumlage gesehen.
11. Die **Beurteilung der Lage der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einrichtungen**, insbesondere die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Verstoß gegen Aufstellungsfrist

12. Wir weisen darauf hin, dass der Gesamtabschluss entgegen den Regelungen nach § 116 Abs. 5 GO NRW a.F. nicht innerhalb der ersten neun Monate des Jahres 2019 aufgestellt wurde.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir mit Datum vom 13. November 2023 den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Kirchhundem mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Kirchhundem:

Wir haben den Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem und ihrer einzubeziehenden Tochtergesellschaften (Konzern) – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Kirchhundem. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Kirchhundem unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rates für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Kirchhundem zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der Rat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Kirchhundem zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde Kirchhundem abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Kirchhundem zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Kirchhundem die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Gesamtabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde Kirchhundem.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 13. November 2023

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wilke
Wirtschaftsprüfer“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

14. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellte **Gesamtabschluss** für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtlagebericht für dieses Haushaltsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Kirchhundem als Mutterunternehmen. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW. a-F-einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung umfasste insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.
15. Den **Gesamtlagebericht** haben wir daraufhin geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus haben wir geprüft, ob der Gesamtlagebericht die in § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. geforderten Angaben für den Bürgermeister, den Kämmerer sowie die Ratsmitglieder enthält.
16. Unsere **Prüfung** haben wir mit Unterbrechungen im Oktober und November 2023 in unserem Büro in Bad Berleburg durchgeführt.
17. Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit Datum vom 20. November 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

18. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Insbesondere fand IDW PS 730 zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes einer Gebietskörperschaft bei unserer Prüfung Anwendung. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, erkennen konnten.
19. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Konzernleitung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Konzernrechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gebietskörperschaft sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche.
20. Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der in den Konzernabschluss einbezogenen Einheiten und die sonstigen Konsolidierungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde.
21. **Schwerpunkte** unserer Prüfungshandlungen waren:
 - Kapitalkonsolidierung
 - Konzernverrechnungen 2018 einschließlich der Ausschüttung der Gemeindewerke
 - Gesamtanhang 2018
 - Gesamtlagebericht für 2018
22. Im Rahmen der Gesamtabschlussprüfung haben wir darüber hinaus die folgenden formellen konzernspezifischen Prüfungshandlungen durchgeführt:
 - Abgrenzung und Vollständigkeit des Konsolidierungskreises
 - Übernahme des Summenabschlusses in die Konsolidierungssoftware einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabschluss maßgeblichen Ansatz- und Bewertungsmethoden

- Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung)
23. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns verschafft.
 24. Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Konzernrechnungslegung führen können. In den Bereichen, in denen die Konzernleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Posten des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.
 25. Bei der Beurteilung der **Ordnungsmäßigkeit** der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse haben wir die Prüfungsergebnisse der von uns geprüften und in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gemeinde und der Gemeindewerke § 116 Abs. 7 GO NRW a.F. verwendet.
 26. Weiterhin haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzungen auf der Basis von Stichproben die Konsolidierungsmaßnahmen geprüft. Hierzu zählten insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung.
 27. Alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens, den gesetzlichen Vertretern der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den uns benannten Mitarbeitern der Gemeinde erbracht worden.

28. Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich unter anderem bestätigt, dass in den Gesamtabschluss alle verselbstständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW a.F. in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW einbezogen wurden, und dass alle konsolidierungspflichtigen Vorgänge im Gesamtabschluss berücksichtigt sind. Zudem wurde bestätigt, dass in den dem Gesamtabschluss zugrunde gelegten Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Konzernleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Gesamtlagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Konzerns wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung sowie die sonstigen nach § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

I. Grundlagen der Konzernrechnungslegung

1. Rechtsgrundlagen

29. Die Gemeinde Kirchhundem als **Mutterunternehmen** ist gemäß § 2 NKFEG NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. verpflichtet, einen Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 aufzustellen und nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. prüfen zu lassen. Zusätzlich ist gemäß § 117 GO NRW a.F. ein Beteiligungsbericht aufzustellen und dem Gesamtabschluss beizufügen, der jedoch nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses ist.

2. Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

30. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 116 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW a.F. in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW vollständig und zutreffend. Die im Gesamtanhang hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.
31. Haushaltsjahr des Konzerns ist das Kalenderjahr. Gesamtabschlussstichtag ist der 31. Dezember 2018. Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben den gleichen Abschlussstichtag.

Tochterunternehmen

32. Als einziger verselbstständiger Aufgabenbereich wurden die Gemeindewerke mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Tochterunternehmen in den Gesamtabschluss einbezogen.

3. Konsolidierungsmethoden

33. Die Kapitalkonsolidierung sowie die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und der Aufwendungen und Erträge werden im Gesamtanhang im Einzelnen dargestellt und erläutert.
34. Entsprechend § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 303 HGB i. d. Fassung aus 2009 wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche eliminiert.

35. Eine Zwischenergebniseliminierung entsprechend § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 304 HGB i. d. Fassung aus 2009 war nicht erforderlich.
36. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde gemäß § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 305 HGB i. d. Fassung aus 2009 durchgeführt. Erträge aus der Gewinnausschüttung der Gemeindewerke wurden eliminiert.
37. Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden soweit erforderlich nach § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 HGB i. d. Fassung aus 2009 einheitlich nach den für das Mutterunternehmen angewandten Bilanzierungsgrundsätzen angesetzt und bewertet.
38. Die angewandten Konsolidierungsmethoden und die Bewertung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

4. Gesamtabchlussbuchführung (bzw. Konsolidierungsunterlagen) und weitere geprüfte Unterlagen

39. Der Gesamtabchluss wurde manuell unter Einsatz einer Standardtabellenkalkulationssoftware aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche durch Bedienstete des Mutterunternehmens entwickelt. Schriftliche Bilanzierungsrichtlinien für den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich bestehen nicht.
40. Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden in einer Buchungsliste erfasst und in gesonderten Konsolidierungsspalten, aufbauend auf der Summenbilanz für jeden Abschlussposten gesondert verarbeitet.
41. Die Werte für die Aufwands-, Ertrags- und Schuldenkonsolidierung wurden auf Kontenebene für jeden Abschlussposten gesondert erfasst, verprobt und danach auf Kontenebene gebucht. Die Dokumentation der konzernabschlusserheblichen Wertermittlungen ist klar und übersichtlich aufgebaut.
42. Die Organisation der Konzernrechnungslegung, das rechnungslegungsbezogene IKS der Gemeinde und der Datenfluss ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle auch im Konzern. Der

Positionenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

43. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht.
44. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, bezogen auf den Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem, nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet sind, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

45. In den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden die von uns geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 des Mutterunternehmens sowie der Gemeindegewerke einbezogen.

6. Gesamtabschluss

46. Der uns zur Prüfung vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde unter Beachtung der Vorschriften der GO NRW a.F. (§§ 116 und 117) und der GemHVO NRW (§§ 49 bis 51) für den Gesamtabschluss aufgestellt. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.
47. Die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung sind aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden.
48. In dem aufgestellten Gesamtanhang sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahl-

weise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt worden. Die Cash Flow Rechnung als Bestandteil des Gesamtanhangs ist ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 2 (DRS 2).

7. Gesamtlagebericht

49. Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. und § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Kirchhundem vollständig und zutreffend dar. Weitere berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Berichtsjahres eingetreten sind, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

II. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

50. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

51. Die **Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet und sind im Anhang angegeben.
52. Soweit die geschätzten Nutzungsdauern bei den verselbständigten Aufgabenbereichen von denen der Gemeinde Kirchhundem abweichen, ist dies „betriebsspezifisch bedingt“ und damit entsprechend des Praxisleitfadens zur Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses nicht anzupassen.
53. Dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen lag ein versicherungsmathematisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu Grunde. Die Bewertung erfolgte im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5,0 % entsprechend § 36 Abs. 1 GemHVO NRW.
54. Verpflichtungen zum Gebührenaussgleich der Gemeindewerke wurden entsprechend dem zutreffenden Ausweis in der Bilanz der Gemeindewerke unter den sonstigen Rückstellungen erfasst und im Gesamtanhang gesondert angegeben. Entsprechende Verpflichtungen der Gemeinde werden als Sonderposten ausgewiesen.
55. Über wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen/Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, ist nicht zu berichten.
56. Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB i. d. Fassung aus 2009 zum Gesamtabschluss zusammengefasst.
57. Die Grundsätze der gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO und der §§ 301 ff. HGB i. d. Fassung aus 2009 erforderlichen Konsolidierungen werden im Folgenden beschrieben:
58. Die **Kapitalkonsolidierung** wurde als Vollkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB i. d. Fassung aus 2009 durchgeführt. Die Bewertung der Beteiligung an dem Eigenbetrieb Wasserwerk erfolgte in der Eröffnungsbilanz im Einzelabschluss der Gemeinde nach der Eigenkapitalspiegelmethode und somit ohne Aufdeckung von stillen Reserven. Dem wurde im Gesamtabschluss gefolgt.

59. Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 303 Abs. 1 HGB i. d. Fassung aus 2009) durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen.
60. Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gemäß § 305 Abs. 1 HGB i. d. Fassung aus 2009 durch Verrechnung von ordentlichen Erträgen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.
61. Eine **Steuerabgrenzung** durch die Bildung eines aktiven Abgrenzungspostens oder passiver latenter Steuern im Rahmen der Kapitalkonsolidierung erfolgte nicht.
62. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Gesamtanhang.

III. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

63. Zur Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage haben wir die Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnis- sowie der Gesamtfinanzrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

1. Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz)

64. In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Posten der Vorjahresbilanz gegenübergestellt.
65. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

66. Zur Darstellung der Schuldenlage bzw. der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung €
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	202	0,2	254	0,3	-52
Sachanlagen	88.463	85,7	87.652	88,5	811
Finanzanlagen	877	0,8	742	0,7	135
Langfristig gebundenes Vermögen	89.542	86,7	88.648	89,5	894
Vorräte	267	0,3	344	0,3	-77
öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	1.488	1,4	998	1,0	490
Privatrechtliche Forderungen	97	0,1	46	0,1	51
Sonstige Vermögensgegenstände	1.551	1,5	1.793	1,8	-242
Liquide Mittel	9.304	9,0	6.067	6,1	3.237
Rechnungsabgrenzungsposten	999	1,0	1.147	1,2	-148
Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen	13.706	13,3	10.395	10,5	3.311
	103.248	100,0	99.043	100,0	4.205
Passiva					
Eigenkapital	37.429	36,3	35.865	36,2	1.564
Sonderposten	34.472	33,4	34.100	34,4	372
Langfristige Rückstellungen	10.004	9,7	9.828	9,9	176
Langfristige Verbindlichkeiten	12.197	11,8	10.545	10,7	1.652
Langfristig zur Verfügung stehende Mittel	94.102	91,2	90.338	91,2	3.764
Kurz- und mittelfr. Rückstellungen	2.839	2,7	3.137	3,2	-298
Kurz- und mittelfr. Verbindlichkeiten, RAP	6.307	6,1	5.568	5,6	739
Kurz-/mittelfristig zur Verfügung stehende Mittel	9.146	8,8	8.705	8,8	441
	103.248	100,0	99.043	100,0	4.205

Die **Vermögenslage** wird kommunaltypisch durch das Sachanlagevermögen bestimmt, das 85,7 % (2017: 88,5 %) des Gesamtvermögens ausmacht und sich wie folgt zusammensetzt:

	31.12. 2018	31.12. 2017	Ver- ände- rung
	T€	T€	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte			
Grünflächen	2.585	2.683	-98
Wald, Forsten	2.942	2.953	-11
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.011	1.032	-21
	6.538	6.668	-130
Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte			
Kinder- und Jugendeinrichtungen	666	695	-29
Schulen	10.882	11.171	-289
Wohnbauten	1.082	1.109	-27
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.672	3.895	-223
	16.302	16.870	-568
Infrastrukturvermögen			
Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	4.776	4.515	261
Brücken	2.896	2.980	-84
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.398	20.084	2.314
Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungseinr.	20.793	21.975	-1.182
Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen	6.070	4.068	2.002
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.661	1.746	-85
	58.594	55.368	3.226
Übriges Sachanlagevermögen			
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.758	1.626	132
Betriebs- und Geschäftsausstattung	841	707	134
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
Gemeinde Kirchhundem	3.080	2.669	411
Gemeindewerke Wasserversorgung	761	1.282	-521
Gemeindewerke Abwasserentsorgung	589	2.462	-1.873
	7.029	8.746	-1.717
	88.463	87.652	811

67. Das **Finanzanlagevermögen** wird durch Fondsanteile bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe sowie Rückdeckungsversicherungen geprägt und setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12. 2018	31.12. 2017	Ver- ände- rung
	T€	T€	T€
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Fondsanteile Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	99	99	0
Rückdeckungsversicherungen	771	636	135
	870	735	135
Sonstige Ausleihungen - Genossenschaftsanteile insb. Anteile an der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe	7	7	0
	877	742	135

68. Im Berichtsjahr erfolgte eine Zuführung zur Rückdeckungsversicherung in Höhe von T€ 135, sodass der Buchwert der Wertpapiere des Anlagevermögens von insgesamt T€ 735 auf nunmehr T€ 870 steigt.
69. Die Vorräte setzen sich zum einen aus **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** in Höhe von T€ 119 (Vorjahr T€ 126) und zum anderen aus zur Veräußerung stehenden **Grundstücken** mit einem Wert von T€ 148 (Vorjahr T€ 218) zusammen.
70. Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen auf Landeszuschüsse für Abwasserbeseitigung, Treuhandkonten sowie Erstattungsansprüche gem. § 107b BeamStVG. Die Forderungen auf Landeszuschüsse betreffen Zuwendungen des Landes NRW für private Kanalsanierungen im Ortsteil Welschen Ennest mit einem Betrag von T€ 694 (Vorjahr: T€ 694). Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Feststellung, dass die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

71. Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	33.415	33.406	9
Sonderrücklagen Gemeindewerke	185	94	91
Ausgleichsrücklagen	2.274	1.412	862
Jahresergebnis	1.555	953	602
	37.429	35.865	1.564

72. Im Jahr 2018 wurden Erträge aus Abgängen von Anlagevermögen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO der **Allgemeinen Rücklage** per Saldo in Höhe von insgesamt € 9.065,80 zugeführt.

73. Der Bilanzausweis der **Sonderposten** stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonderposten für Zuwendungen	20.778	20.125	653
Sonderposten für Beiträge	3.572	3.606	-34
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	215	223	-8
Sonstige Sonderposten	9.907	10.147	-240
	34.472	34.100	372

74. Die Erhöhung des Sonderpostens resultiert aus Zuschusseingängen in Höhe von T€ 2.002, planmäßigen Auflösungen in Höhe von T€ 1.622 sowie Entnahmen aus den Sonderposten für Gebührenaussgleich für Abfallgebühren und Winterdienstgebühren per Saldo in Höhe von T€ 8.

75. Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen ausschließlich **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten**, die unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit dem vorgeschriebenen Rechnungszins von 5,0 % angesetzt sind, und sich wie folgt zusammensetzen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Pensionsverpflichtungen			
Aktive	3.536	3.480	56
Versorgungsempfänger	4.077	4.060	17
	7.613	7.540	73
Beihilfeverpflichtungen			
Aktive	1.125	1.084	41
Versorgungsempfänger	1.266	1.204	62
	2.391	2.288	103
	10.004	9.828	176

76. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** resultieren fast ausschließlich aus Darlehen bei verschiedenen Kreditinstituten. Zu den Restlaufzeiten verweisen wir auf den Verbindlichkeitspiegel.
77. Die **kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten** (einschl. Rechnungsabgrenzungsposten) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.453	2.215	238
Verbindlichkeiten aus Krediten Liquiditätssicherung	6	5	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.323	771	552
Sonstige Verbindlichkeiten	1.093	1.046	47
Erhaltene Anzahlungen	321	298	23
Rechnungsabgrenzungsposten	1.111	1.233	-122
	6.307	5.568	739

78. Zu den Restlaufzeiten der kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von T€ 6.307 (Vorjahr: T€ 5.568) verweisen wir auf den Verbindlichkeitspiegel.

79. Zusammengefasst stellt sich die Vermögens- und Finanzlage in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	31.12.2018	31.12.2017
Anlagenintensität (in %) <u>Anlagevermögen</u> Bilanzsumme	86,7	89,5
Infrastrukturquote (in %) <u>Infrastrukturvermögen</u> Bilanzsumme	56,8	55,9
Eigenkapitalquote I (in %) <u>Eigenkapital</u> Bilanzsumme	36,3	36,2
Eigenkapitalquote II (in %) Eigenkapital <u>zzgl. Sopo Zuwendungen/Beiträge</u> Bilanzsumme	59,8	60,2
Anlagendeckungsgrad II (in %) Eigenkapital zzgl. Sopo Zuwendungen/Beiträge <u>zzgl. Langfristiges Fremdkapital</u> Anlagevermögen	81,3	80,7
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (in %) <u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u> Bilanzsumme	5,0	4,4

2. Finanzlage

80. Die Finanzrechnung der Gemeinde zeigt folgendes, zusammengefasstes Bild:

	2018	2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliches Ergebnis	1.555	953	602
Abschreibungen	3.484	3.398	86
sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z.B. Zuschüsse/SoPo)	-1.683	-1.561	-122
Zwischensumme Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.356	2.790	566
übrige Veränderungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289	-373	662
Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.645	2.417	1.228
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.216	2.109	107
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	4.514	4.392	122
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.298	-2.283	-15
Finanzmittelfehlbetrag	1.347	134	1.213
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.891	-116	2.007
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.238	18	3.220
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.067	6.049	18
Liquide Mittel	9.305	6.067	3.238

81. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergab sich im Haushaltsjahr 2018 ein Mittelzufluss von T€ 3.645 (Vorjahr T€ 2.417), dem aus Investitionstätigkeiten ein Mittelabfluss von T€ 2.298 (Vorjahr T€ 2.283) und aus Finanzierungstätigkeit ein Mittelzufluss von T€ 1.891 (Vorjahr Mittelabfluss T€ 116) gegenübersteht. Insgesamt ergab sich ein Finanzmittelüberschuss von T€ 3.238 nach T€ 18 im Vorjahr.

3. Ertragslage

82. Die nachfolgenden Ausweisbeträge wurden der Ergebnisrechnung der Gemeinde entnommen:

	2018	2017	Veränderung
	T€	T€	T€
Ordentliche Erträge			
Steuern und ähnliche Abgaben	18.642	17.015	1.627
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.680	2.945	-265
Sonstige Transfererträge	108	125	-17
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.357	5.338	19
Privatrechtliche Leistungsentgelte	215	220	-5
Kostenerstattung und Kostenumlagen	279	252	27
Sonstige ordentliche Erträge	1.012	1.456	-444
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	12	38	-26
	28.305	27.389	916
Ordentliche Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4.192	4.013	179
Versorgungsaufwendungen	434	311	123
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.575	5.656	-81
Bilanzielle Abschreibungen	3.484	3.398	86
Transferaufwendungen	11.868	11.621	247
Sonstige ordentliche Aufwendungen	870	1.078	-208
	26.423	26.077	346
Ordentliches Ergebnis	1.882	1.312	570
Finanzergebnis	-327	-359	32
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit / Jahresfehlbetrag	1.555	953	602

83. Die größeren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr resultieren mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen im Wesentlichen aus Veränderungen bei der Kernkommune. Bei den bilanziellen Abschreibungen erhöhten sich die Werte der Kernkommune um T€ 32 auf T€ 2.291, beim Betriebszweig Wasser der Gemeindewerke um T€ 36 auf T€ 302 und beim Betriebszweig Abwasser der Gemeindewerke um T€ 18 auf T€ 891.

84. Zusammengefasst stellt sich die Ertragslage in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	2018	2017
Steuerquote (in %) <u>Steuererträge</u> ordentliche Erträge	65,9	62,1
Personalintensität (in %) <u>Personalaufwendungen</u> ordentliche Aufwendungen	15,9	15,4
Transferaufwandsquote (in %) <u>Transferaufwendungen</u> ordentliche Aufwendungen	44,9	44,6
Sach- und Dienstleistungsintensität (in %) Aufwendungen für <u>Sach- und Dienstleistungen</u> ordentliche Aufwendungen	21,1	21,7
Zinslastquote (in %) <u>Finanzaufwendungen</u> ordentliche Aufwendungen	1,6	1,7

E. Schlussbemerkung

85. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Gesamtlageberichts für dieses Haushaltsjahr der Gemeinde Kirchhundem erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 13. November 2023 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt B. III. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Gesamtabchlusses und/oder des Gesamtlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Siegen, den 13. November 2023

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wilke
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlageverzeichnis

I	Gesamtabschluss	1-75
	A. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018.....	5
	Gesamtergebnisrechnung 2018.....	7
	B. Gesamtanhang zum Jahresabschluss 2018 mit	9-40
	Gesamtfinanzrechnung 2018	
	Gesamtforderungsspiegel zum 31. Dezember 2018	
	Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018	
	Gesamtanlagenspiegel 2018	
	C. Gesamtlagebericht mit.....	41-62
	Erläuterungen zum NKF-Kennzahlenset	
	D. Beteiligungsbericht 2018	63-75
II	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	1-5

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



**Gesamtabschluss der
Gemeinde Kirchhudem
zum 31. Dezember 2018**

Inhaltsverzeichnis Gesamtabschluss zum 31.12.2018

	Seite
1. Gesamtbilanz der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018	5
2. Gesamtergebnisrechnung 2018	7
3. Anhang	9
I. Allgemeine Angaben	11
II. Der Konsolidierungskreis der Gemeinde Kirchhundem	12
III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	12
IV. Grundsätze der Gesamtabschlusserstellung	13
a) Schuldenkonsolidierung	13
b) Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
c) Zwischenergebniseliminierung	14
V. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	14
VI. Gesamtabschluss	15
A. Erläuterungen zur Gesamtbilanz	15
B. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	24
VII. Kapitalflussrechnung	30
VIII. Sonstige Angaben	31
Anlage 1 Gesamtsonderpostenspiegel	33
Anlage 2 Gesamtverbindlichkeitspiegel	35
Anlage 3 Kapitalflussrechnung	37
Anlage 4 Gesamtanlagenspiegel	39
4. Lagebericht	41
I. Einleitung	43
II. Bildung von Kennzahlen	44
III. Analyse der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldengesamtlage	44
Kapitalflussrechnung	48
IV. Wirtschaftliche Gesamtlage	53
V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres	53
VI. Chancen und Risiken	54
VII. Anlagenteil	59

5. Beteiligungsbericht	63
I. Einführung	65
II. Rechtgrundlagen für die wirtschaftliche Beteiligung	65
III. Übersicht Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem	67
IV. Einzelne Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem	68
a) Gemeindewerke Kirchhundem	68
Betriebszweig Wasserversorgung	68
Betriebszweig Abwasserentsorgung	70
b) Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)	73
c) Zweckband Abfallfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)	74

Gesamtbilanz der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2018

AKTIVA	PASSIVA			
	31.12.2018	31.12.2017		
	EUR	EUR	31.12.2018	31.12.2017
			EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	201.631,60	254.056,45	1.1 Allgemeine Rücklage	33.415.399,43
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	184.495,92
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklagen	2.274.257,02
1.2.1.1 Grünflächen	2.584.677,71	2.683.018,18	1.4 Jahresüberschuss	1.554.749,69
1.2.1.2 Wald, Forsten	2.942.521,68	2.952.571,65		37.428.902,06
1.2.1.3 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.011.296,53	1.031.633,49	2. Sonderposten	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1 für Zuwendungen	20.778.420,78
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	665.866,14	694.816,84	2.2 für Beiträge	3.571.911,27
1.2.2.2 Schulen	10.881.654,20	11.171.382,26	2.3 für den Gebührenaussgleich	215.246,83
1.2.2.3 Wohnbauten	1.081.670,65	1.109.229,41	2.4 Sonstige Sonderposten	9.906.610,82
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.671.810,25	3.895.255,37		34.472.189,70
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3. Rückstellungen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.776.227,59	4.515.306,06	3.1 Pensionsrückstellungen	10.004.244,00
1.2.3.2 Brücken	2.895.991,16	2.979.699,13	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	54.181,88
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.398.254,58	20.083.716,13	3.3 Sonstige Rückstellungen	2.784.551,35
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	20.792.837,50	21.975.361,23		12.842.977,23
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.730.739,94	5.814.224,64	4. Verbindlichkeiten	
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.758.394,70	1.626.121,39	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	14.631.867,16
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	841.454,71	707.401,74	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	24.668,75
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.429.966,56	6.412.529,54	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.322.512,54
	88.463.363,90	87.652.267,06	4.4 sonstige Verbindlichkeiten	1.093.641,65
1.3 Finanzanlagen			4.5 erhaltene Anzahlungen	320.920,26
1.3.1 Beteiligungen	2,00	2,00		17.393.610,36
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	870.127,71	735.324,87	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.110.635,68
1.3.3 Sonstige Ausleihungen	6.690,00	6.690,00		1.232.507,50
	876.819,71	742.016,87		
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	118.871,64	126.599,03		
2.1.2 Grundstücke zur Veräußerung	148.549,89	217.680,77		
	267.421,53	344.279,80		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.487.578,71	997.537,43		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	97.252,91	46.071,30		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.550.995,13	1.792.942,15		
	3.135.826,74	2.836.550,88		
2.4 Liquide Mittel	9.304.338,49	6.066.753,52		
	12.707.586,76	9.247.584,20		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	998.913,06	1.147.319,58		
	103.248.315,03	99.043.244,16		
			103.248.315,03	99.043.244,16

Gemeinde Kirchhundem
Gesamtergebnisrechnung 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.641.778,75	17.014.655,72
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.680.517,15	2.944.721,75
3.	+ Sonstige Transfererträge	107.999,68	125.250,66
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.356.836,27	5.337.448,43
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	214.650,77	220.321,99
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	278.970,11	252.451,19
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.011.972,57	1.455.846,49
8.	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	11.975,22	38.365,61
10.	= Summe ordentliche Erträge	28.304.700,52	27.389.061,84
11.	- Personalaufwendungen	4.191.704,93	4.013.365,24
12.	- Versorgungsaufwendungen	434.305,08	310.724,25
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.574.840,96	5.655.897,54
14.	- Bilanzielle Abschreibung	3.483.956,49	3.397.786,21
15.	- Transferaufwendungen	11.868.427,70	11.620.854,21
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	869.972,25	1.078.413,84
17.	= Summe ordentliche Aufwendungen	26.423.207,41	26.077.041,29
18.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Saldo aus 1 - 9 und 11 - 15)	1.881.493,11	1.312.020,55
19.	+ Finanzerträge	83.937,72	74.248,74
20.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	410.681,14	432.847,23
21.	= Gesamtfinanzergebnis (Saldo aus 19 und 20)	-326.743,42	-358.598,49
22.	= Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo aus 18 und 21)	1.554.749,69	953.422,06
23.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25.	= Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo aus 23 und 24)	0,00	0,00
26.	= Gesamtbilanzergebnis (Saldo aus 22 und 25)	1.554.749,69	953.422,06
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
27.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	78.002,31	43.994,21
28.	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
29.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	68.936,51	42.898,07
30.	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
31.	= Verrechnungssaldo (Saldo aus 27 - 30)	9.065,80	1.096,14

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



Anhang zum Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2018

Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

I. Allgemeine Angaben

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem wurde unter Beachtung der Vorschriften des **Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)**, insbesondere den Vorschriften der **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** und der **Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)** sowie den ergänzenden Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze und der **Haushaltssatzung** aufgestellt.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt ein auf die Verhältnisse und Anforderungen der Kommunen angepasstes System der kaufmännischen doppelten Buchführung dar. Bei dessen konzeptioneller Erarbeitung wurde auf die kaufmännischen Buchführungs- und Bilanzierungsregelungen als Referenzmodell Bezug genommen. In den Fällen, in denen sich die neuen kommunalrechtlichen Regelungen als lückenhaft oder nicht hinreichend konkretisiert erwiesen haben, fanden die einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Gesamtabschluss besteht aus

- der Gesamtbilanz
- der Gesamtergebnisrechnung
- dem Gesamtanhang.

Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

II. Der Konsolidierungskreis der Gemeinde Kirchhundem

Folgende verselbständigte Aufgabenbereiche sind in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO oder in privatrechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 2 GemHVO in den Gesamtabschluss einzubeziehen (Vollkonsolidierung):

verselbständigter Aufgabenbereich	Anteil
Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Wasserversorgung	100 %
Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Abwasserentsorgung	100 %

Über Anteile an verselbständigten Aufgabenbereichen, bei den die Gemeinde Kirchhundem über einen maßgeblichen Einfluss verfügt und die gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW als Anteile an assoziierte Unternehmen abgebildet werden müssen (At-Equity), verfügt die Gemeinde nicht.

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung

Im Gesamtabschluss sind die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche so zusammenzufassen, dass an die Stelle der Beteiligungsbuchwerte die Vermögensgegenstände und Schulden der verselbständigten Aufgabenbereiche treten (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 ff. HGB).

Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt anhand der **Erwerbsmethode**. Dabei wird fiktiv unterstellt, dass das Mutterunternehmen (hier die Gemeinde Kirchhundem) die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erworben hat (Einzelerwerbsfiktion).

Für die Bewertung wird die **Neubewertungsmethode** (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB) angewendet. Dabei erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen unter Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.

Anlehnend an die Empfehlung des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss wurde bei der Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs abgestellt. Dieser war bei der Gemeinde Kirchhundem der 01.01.2009.

Bei der Neubewertung kann eine Differenz aus Beteiligungsbuchwert und dem Neubewerteten (anteiligem) Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenbereiches entstehen. Soweit ein aktiver Unterschiedsbetrag entsteht ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren oder (offen) mit den Rücklagen zu verrechnen. Ein passiver Unterschiedsbetrag ist als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zu passivieren.

Die Erstkonsolidierung erfolgt auf den 01.01.2010 mit den fortgeschriebenen Wertansätzen vom 01.01.2009. Der passive Unterschiedsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

	(anteiliges) Eigenkapital (in €)	Beteiligungsbuchwert (in €)	Differenzbetrag (in €)
BZ Wasserversorgung	1.626.589,99	1.626.531,48	58,51
BZ Abwasserentsorgung	13.269.093,04	13.279.113,77	-10.020,73
			-9.962,22

IV. Grundsätze der Gesamtabschlusserstellung

a) Schuldenkonsolidierung

Nach § 303 Abs. 1 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen vollkonsolidierten verselbständigten Aufgabenbereichen untereinander und zur Gemeinde Kirchhundem zu eliminieren.

Aufrechnungsdifferenzen die sich beispielsweise aus der Anwendung des Imparitätsprinzips im Einzelabschluss ergeben sind ergebniswirksam zu korrigieren.

b) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen verselbständigten Aufgabenbereichen, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden, stellen aus Gesamtsicht innerbetriebliche Vorgänge dar. Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge sind in der Gesamtergebnisrechnung nach § 305 Abs. 1 HGB wieder zu korrigieren.

c) Zwischenergebniseliminierung

Vermögensgegenstände, die in den Gesamtabchluss übernommen werden und ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogene verselbständigte Aufgabenbereiche beruhen, sind gemäß § 304 Abs. 1 HGB um enthaltene Zwischengewinne zu korrigieren.

V. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gesamtbilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**.

Die **Bewertung** der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte zum Gesamtbilanzstichtag vorsichtig und grundsätzlich einzeln, soweit keine, wie nachstehend erläutert, Festwerte gebildet wurden.

Eine **Anpassung der Bewertungsmethoden** der verselbständigten Aufgabenbereiche auf die Bewertungsmethoden der Gemeinde Kirchhundem erfolgte nicht, da die Unterschiede in den Bewertungsmethoden nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind.

VI. Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018

A) Erläuterungen zur Gesamtbilanz

a) Aktivseite:

Die Anschaffungskosten beinhalten auch direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Ansatz der **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Sachanlagen

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientierte sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden in der Regel im Jahr ihres Zugangs auf einen Erinnerungswert abgeschrieben.

Für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Festwerte nach § 34 Abs. 1 GemHVO NRW gebildet, sofern von einem regelmäßigen Ersatz auszugehen ist, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Schwankungen unterliegt und sein Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist.

Festwerte der BGA wurden gebildet für Vermögensgegenstände:

- des Rathauses
- der Feuerwehr
- der Schulen
- des Haus des Gastes
- des Jugendheims
- der Friedhofskapelle.

Finanzanlagen

Ansatz und Bewertung der **übrigen Beteiligungen** erfolgten mit den Anschaffungskosten oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten, sofern eine Wertminderung von Dauer ist.

Bei den **Wertpapieren des Anlagevermögens** handelt es sich um Anlagen bei dem „kvw-Versorgungsfonds“ für Beamte nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen, die mit ihrem Nennwert angesetzt sind. Der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung wurde zum 31.12.2018 auf 771.113,47 € festgestellt. Diese durch jährliche Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche einer Kapitalversicherung sind nach der 7. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen.

Die **Ausleihungen an Beteiligungen** und die **sonstigen Ausleihungen** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Der Ansatz der Genossenschaftsanteile als Bestandteil der **sonstigen Ausleihungen** erfolgt in Höhe des jeweiligen Geschäftsguthabens.

Die Zusammensetzung der **sonstigen Ausleihungen** ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Sonstige Ausleihungen	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€	T€	T€
Bedienstetendarlehen	0,0	0,0	0,0	5,1
Geschäftsanteile VB	0,8	0,8	0,8	0,8
Geschäftsanteile Raiffeisen	1,6	1,6	1,6	1,6
Geschäftsanteile Wohnungsgenossenschaft	4,3	4,3	4,3	4,3
	6,7	6,7	6,7	11,8

Es haben sich bei den Finanzanlagen keinerlei Indikatoren für Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert ergeben, die über die durchgeführten Abschreibungen hinausgehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Abweichend dazu erfolgt der Ansatz von Erstattungsansprüchen nach § 107b BeamtVG mit dem Barwert. Die Bewertung erfolgte mit einem Rechnungszins von 5,0%.

Für voraussichtlich uneinbringliche Forderungen wurden angemessene Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für risikobehaftete öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen wurde für das allgemeine Ausfallrisiko eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand gebildet.

Fremdwährungsforderungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Liquide Mittel

Der Ansatz der **liquiden Mittel** erfolgte zum Nennwert. Sie beinhalten Kontokorrentbestände in Höhe von 9.304 T€ (Vorjahr: T€ 6.067).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sie setzen sich u.a. aus der Beamtenbesoldung und Sozialleistungen für Januar 2019 (T€ 101; Vorjahr T€ 104) sowie aus den Baukostenzuschüssen für Straßenbeleuchtung (T€ 121; Vorjahr T€ 128), Baukostenzuschüssen für Kindergärten (T€ 212; Vorjahr T€ 228) und den Breitbandausbau (T€ 535; Vorjahr T€ 654) zusammen.

b) Passivseite:

Eigenkapital

Die Höhe der allgemeinen Rücklage bestimmt sich als rechnerische Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und der übrigen Passiva einschließlich der Ausgleichsrücklage. Das Eigenkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf EUR 37.428.902,06 (Vorjahr EUR 35.865.086,57).

Die Sonderrücklagen betreffen ausschließlich die verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Die Ausgleichsrücklage wurde gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW mit einem Drittel der Höhe der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag (01. Januar 2009) vorangegangenen Haushaltsjahre gebildet. Seit Einführung des NKF konnte eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe der erwirtschafteten Jahresüberschüsse (€ 2.274.257,02) stattfinden.

Im Haushaltsjahr 2018 erwirtschaftete die Gemeinde Kirchhundem unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche einen **Gesamtjahresüberschuss** von T€ 1.555 (Vorjahresüberschuss T€ 953).

Sonderposten

Einzelheiten zu den **Sonderposten** ergeben sich aus dem als Anlage 1 zum Gesamtanhang beigefügten Gesamtsonderpostenspiegel.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen** beinhalten Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgswirksam aufgelöst werden. Den Zugängen des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von T€ 1.643 (Vorjahr T€ 1.428) stehen Auflösungen und Abgänge von T€ 989 (Vorjahr T€ 886) gegenüber.

Der **Sonderposten aus Beiträgen** beinhaltet Straßenbaubeiträge, die über die Nutzungsdauer des durch sie mitfinanzierten Straßennetzes mit Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrlenkungsanlagen erfolgswirksam aufgelöst werden. Im Haushaltsjahr 2018 waren Zugänge in Höhe von T€ 161 (Vorjahr: T€ 64) sowie Auflösungen und Abgänge in Höhe von T€ 195 (Vorjahr T€ 191) zu verzeichnen.

Der **Sonderposten für den Gebührenausgleich** betrifft den Winterdienst und die Abfallentsorgung.

Betriebszweig Wasserversorgung

Die **sonstigen Sonderposten** beinhalten Wasserleitungsanschlussbeiträge und Kostenersatz für Erstellung von Hausanschlüssen. Zugänge bis 2002 werden jährlich mit 5% des Ursprungbetrages aufgelöst. Bei Zugängen ab 2003 erfolgt die Auflösung unter Ansatz der durchschnittlichen Abschreibungssätze für Leitungsnetz und Hausanschlüsse.

Betriebszweig Abwasserentsorgung

Dem Ansatz des „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ liegen Nennwerte zugrunde. Kanalanschlussbeiträge sowie Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die Zuschüsse vom Landesbetrieb Straßenbau NRW und Ruhrverband sowie der Wert von Erschließungsträgern übernommenen Anlagen werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ passiviert und jährlich mit 2% des Ursprungbetrages aufgelöst.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach Maßgabe des § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie berücksichtigen alle absehbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Bei den **Pensionsrückstellungen** wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern erfasst. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen berücksichtigt. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtung. Dabei wurde eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt.

Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit 5 % auf Basis der Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck. Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt.

Der Wert für die Pensionsrückstellungen wurde auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31. Dezember 2018 der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe ermittelt.

Die Entwicklung der Rückstellung ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Rückstellungsgrund	Gesamtbetrag am 01.01.2018 EUR	Veränderungen 2018		Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	
Pensionen	7.540.036	73.341	0	7.613.377
Beihilfeansprüche	2.287.704	103.163	0	2.390.867
	9.827.740	176.504	0	10.004.244

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen vornehmlich Aufwendungen für die Instandsetzung der Gebäude (T€ 8; Vorjahr T€ 9), Straßenbeleuchtung (T€ 6; Vorjahr T€ 6), Unterhaltung Rathaus (T€ 24; Vorjahr T€ 17), Unterhaltung gemeindeeigener Wohnungen (T€ 5; Vorjahr T€ 5) und Gewässerunterhaltung (T€ 12; Vorjahr T€ 0).

Die **sonstigen Rückstellungen** sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

	2018	2017
	T€	T€
Urlaub und Überstunden	346	326
Jahresabschlusserstellung, -prüfung und -aufbewahrung	119	129
Altersteilzeit	12	23
Drohverlustrückstellung	785	775
Sonstiges	1.523	1.333
	2.785	2.586

Die Gemeinde Kirchhundem hat am 27. Februar 2012 mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ein Finanztermingeschäft abgeschlossen. Aufgrund der Niedrigzinsphase wurde das Finanztermingeschäft entsprechend negativ bewertet und führte zu Drohverlustrückstellungen, die dazu dienen sollen etwaige Verluste aus diesem Geschäft abzudecken. Die Ermittlung dieser Drohverlustrückstellung basiert auf Mitteilungen des Vertragspartners und u.a. auf den Faktoren der Marktentwicklung. Hierzu zählen u.a. auch die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP), die Entwicklung des Leitzinses sowie der 3 Monats-Euribor.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2018 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 1,5 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit das neunte Jahr in Folge gewachsen, das Wachstum hat aber an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP jeweils um 2,2 % gestiegen. Eine längerfristige Betrachtung zeigt, dass das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2018 über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von +1,2 % liegt.

Der Leitzins ist ein von den Zentralbanken einseitig festgelegter Zinssatz und das wichtigste Element zur Steuerung der Geldpolitik. Der Leitzins bestimmt, zu welchem Preis sich die angeschlossenen Geschäftsbanken bei ihr Geld leihen und dieses dort anlegen können. Dies wirkt sich sowohl auf den Geldmarkt als auch auf die Volkswirtschaften aus.

In Deutschland wurde der Leitzins von der Bundesbank festgelegt, ehe sie durch die Europäische Währungsunion ihre Rechtsmacht an die Europäische Zentralbank (EZB) abgeben musste. Diese bestimmt seit 1999 den Leitzins für die gesamte Eurozone. Der Leitzins wird vor allem als Steuerungsmittel für die Geldpolitik eingesetzt: Ein niedriger Leitzins erleichtert den Geschäftsbanken die Geldbeschaffung bei der Zentralbank und ermöglicht ihnen die Weitergabe der niedrigen Zinsen an die Kunden. Dadurch können diese billiger Kredite -zum Beispiel zur Baufinanzierung- aufnehmen. Auf der anderen Seite werden jedoch auch die Habenzinsen auf Geldanlagen gesenkt.

Ein hoher Leitzins führt dagegen zu einer Reduzierung der Geldmenge und zu einem Anstieg des Wechselkurses. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die Exportwirtschaft aus. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat den Leitzins 2016 auf 0,0 Prozent herabgesenkt. Der Leitzins wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) als Stellschraube zur Inflationsregulierung genutzt. Geht es der Gesellschaft wirtschaftlich gut, zieht die EZB Geld aus dem Wirtschaftskreislauf, der Leitzins steigt. In der Folge steigt der Wert des Geldes, und die Inflationsgefahr sinkt. Geht es der Gesellschaft wirtschaftlich schlecht, erhöht die EZB die Geldmenge, der Leitzins sinkt. In der Folge sinkt der Wert des Geldes, die Inflationsgefahr steigt.

Der Euribor Zinssatz für 3 Monate ist der Zinssatz, zu dem eine Auswahl europäischer Banken einander Kredite in Euro gewähren, deren Laufzeit 3 Monate beträgt. Die EZB wird weiterhin für ausreichend Liquidität sorgen. Insofern sollten die Zinsen auf niedrigem Niveau bleiben. Im Verlauf des letzten Jahres ist der 3 Monats-Euribor weiter gesunken. Perspektivisch kann allerdings wieder von einer Steigerung ausgegangen werden. Da diese Prognose aber voraussichtlich nicht schon für das Jahr 2018 gelten wird und die negative Bewertung des o. g. Geschäfts anhalten wird, wird aufgrund der aktuellen Prognose ein negativer Marktwert festgestellt.

Der Bilanzkontinuität folgend wurde die Drohverlustrückstellung entsprechend wie im Vorjahr in Höhe von 472.887 Euro gebildet (§ 36 Abs. 5 GemHVO NRW).

Darüber hinaus besteht eine Drohverlustrückstellung für ein laufendes Verfahren in Höhe von 302.000 Euro gebildet.

Auf die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entfallen sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 1.610 (Vorjahr T€ 1.390).

Darin enthalten sind Rückstellungen für Urlaub und Überstunden in Höhe von T€ 22 (Vorjahr T€ 20), für Jahresabschlusserstellung und –prüfung in Höhe von T€ 78 (Vorjahr T€ 48), für Gebührenaussgleich in Höhe von T€ 1.293 (Vorjahr T€ 1.106), für Prozesskosten in Höhe von T€ 90 (Vorjahr T€ 90) und Rückstellungen das Personal betreffend (Beihilfen, Pensionsrückstellungen aufgrund von Dienstherrnwechsel, Berufsgenossenschaftsbeiträge) in Höhe von T€ 128 (Vorjahr T€ 125).

Verbindlichkeiten

Einzelheiten zu den **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus dem als Anlage 2 zum Gesamtanhang beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte mit den jeweiligen Rückzahlungsbeträgen.

Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Die Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** von T€ 14.632 (Vorjahr T€ 12.741).

Darüber hinaus beinhalten die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 1.094 (Vorjahr T€ 1.047) Verbindlichkeiten der Gemeindewerke im Gesamtbetrag von T€ 997; (Vorjahr T€ 992), die im Wesentlichen noch nicht zweckentsprechend abgerechnete Landeszuschüsse sowie überzahlte Kanalbenutzungsgebühren und Wassergeldüberzahlungen enthalten.

Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern besteht nicht.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (T€ 1.111; Vorjahr T€ 1.233) werden vereinnahmte Friedhofsgebühren (T€ 225; Vorjahr T€ 222), Baukostenzuschüsse für die Straßenbeleuchtung (T€ 109; Vorjahr T€ 115), anteilige Beiträge nach Baugesetzbuch für die Straßenentwässerung (T€ 295; Vorjahr T€ 306) sowie die Zuschüsse für den Breitbandausbau (T€ 482; Vorjahr T€ 589) ausgewiesen. Diese werden durch ratierliche Auflösungen in Folgejahren zu Erträgen. Die Ansätze für den Friedhof, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung werden jährlich entsprechend dem jeweiligen Gebührenaufkommen fortgeschrieben.

B. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	T€	T€
Realsteuern	11.150	10.081
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	6.844	6.307
Steuerähnliche Abgaben	559	545
Sonstige Steuern	88	81
	<u>18.642</u>	<u>17.014</u>

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen des Haushaltsjahres 2018 betragen T€ 2.681 (Vorjahr T€ 2.945).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte des Haushaltsjahres 2018 ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

	2018	2017
	T€	T€
Benutzungsgebühren	1.005	1.042
Verwaltungsgebühren	85	87
Zweckgebundene Abgaben	13	12
Veranstaltungen / Projekte	1	1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	257	236
Sonstige Erträge	37	33
Umsatzerlöse BZ Wasserversorgung	1.148	1.060
Umsatzerlöse BZ Abwasserentsorgung	2.812	2.866
	<u>5.357</u>	<u>5.337</u>

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten beinhalten die planmäßige Auflösung von Beiträgen sowie die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Zusammensetzung der privatrechtlichen Leistungsentgelte des Haushaltsjahres 2018 ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

	2018	2017
	T€	T€
Mieten und Pachten	173	153
Erträge aus Verkauf	41	67
	215	220

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Zusammensetzung der Kostenerstattungen und Kostenumlagen des Haushaltsjahres 2018:

	2018	2017
	T€	T€
Erstattungen vom Bund	2	2
Erstattungen vom Land	7	6
Erstattungen von Gemeinden	126	25
Erstattungen ARGE	65	62
Erstattungen von Zweckverbänden	0	39
Kostenerstattung privater Unternehmen	20	49
Erstattung DSD Tonnenbenutzung		0
Sonstige Kostenumlage	58	69
	278	252

Sonstige ordentliche Erträge

Im Haushaltsjahr 2018 wurden sonstige ordentliche Erträge erzielt, deren Zusammensetzung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	2018	2017
	T€	T€
Konzessionsabgaben	352	323
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	138
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	59	414
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	205	204
Bußgelder und Säumniszuschläge	88	52
Sonstige ordentliche Erträge	45	73
Übrige Erträge der Werke	263	252
	1.012	1.456

Konzessionsabgaben wurden gezahlt für Strom (T€ 315; Vorjahr T€ 285) und für Gas (T€ 37; Vorjahr T€ 38).

Die Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens resultieren aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.

Personalaufwendungen

	2018	2017
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Beamtenbesoldung	718	797
Löhne und Gehälter tariflich Beschäftigte	2.317	2.189
Aufwendungen für sonstige Beschäftigte	0	1
Personal BZ Wasserversorgung	222	218
	<u>3.257</u>	<u>3.205</u>
	2018	2017
	T€	T€
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	501	488
Zusatzversorgungskasse tariflich Beschäftigte	201	192
Versorgungskasse Beamte	355	311
Beihilfeleistungen	136	128
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	176	0
	<u>1.369</u>	<u>1.119</u>
	<u>4.626</u>	<u>4.324</u>

Die Beschäftigungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem (incl. BZ Wasserversorgung) sieht wie folgt aus:

	2018	2017
Beamte	16	19
<i>davon in Teilzeit</i>	5	6
tariflich Beschäftigte	69	65
<i>davon in Teilzeit</i>	19	20
geringfügig / kurzfristig Beschäftigte (Aushilfen)	5	4
Auszubildende	2	1
	92	89

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigte im Haushaltsjahr 2018 ebenso wie im Vorjahr keine eigenen Mitarbeiter*innen sondern lässt die notwendigen Tätigkeiten durch Mitarbeiter*innen der Gemeinde ausführen.

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen enthalten neben den im Rahmen der Beamtenversorgung zu zahlenden Umlagen an die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellung.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Zusammensetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	2018	2017
	T€	T€
Unterhaltung des beweglichen und sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.027	1.104
Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus lfd. Verwaltungstätigkeit	867	955
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	324	265
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	578	580
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	51	63
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	787	813
Betriebszweig Wasserversorgung	508	460
Betriebszweig Abwasserentsorgung	1.432	1.416
	5.574	5.656

Die Unterhaltung des beweglichen und sonstigen unbeweglichen Vermögens beinhaltet u.a. Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen (T€ 320; Vorjahr T€

716) sowie Instandhaltungsaufwand für Grundstücke, Gebäude und das Infrastrukturvermögen (T€ 657; Vorjahr T€ 371).

Erstattungen an Dritte beinhalten u.a. Entsorgungsgebühren an den Kreis Olpe (T€ 490; Vorjahr T€ 489) und den Straßenentwässerungsanteil (T€ 250; Vorjahr T€ 250).

Der Straßenentwässerungsanteil wird jährlich vom Betriebszweig Abwasserentsorgung ermittelt.

Die Haltung von Fahrzeugen verursacht Aufwand von T€ 205 (Vorjahr T€ 150) bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens.

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen beinhalten Aufwendungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit (T€ 29; Vorjahr T€ 40) sowie der Inklusion (T€ 9; Vorjahr T€ 10).

Die größten Positionen der Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen bilden Aufwendungen für den Winterdienst (T€ 190; Vorjahr T€ 198) und Schülerbeförderungskosten (T€ 392; Vorjahr T€ 376).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des BZ Wasserversorgung stellt der Aufwand für den Wasserbezug (T€ 297; Vorjahr T€ 286) die größte Position dar. Die Aufwendungen für die Unterhaltungsarbeiten am Rohrnetz und den Hausanschlüssen belaufen sich auf T€ 65 (Vorjahr T€ 55).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des BZ Abwasserentsorgung enthalten insbesondere den Klärkostenbeitrag in Höhe von T€ 1.142 (Vorjahr T€ 1.159).

Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen des Haushaltsjahres (T€ 3.484; Vorjahr T€ 3.398) setzen sich aus Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (T€ 52; Vorjahr T€ 53) und Abschreibungen auf Sachanlagevermögen (T€ 3.432; Vorjahr T€ 3.345) zusammen. Abschreibungen auf Finanzanlagen waren nicht vorzunehmen.

Transferaufwendungen

Es wurden folgende Transferaufwendungen geleistet:

	2018	2017
	T€	T€
Kreisumlage und sonstige Umlagen an Gemeinden	8.216	7.754
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	688	617
Gewerbesteuerumlage	723	645
Abundanzumlage	0	0
Sozialtransferaufwendungen	457	895
Krankenhausinvestitionspauschale	219	141
Sonstige Transferaufwendungen	386	445
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.179	1.123
	11.869	11.620

Zu den **Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke** zählen u. a. die Zahlungen an die Musikschule (T€ 121; Vorjahr T€ 115), der Betriebskostenzuschuss für das Bad am Rothaarsteig (T€ 150; Vorjahr T€ 158), der Kostenanteil für die TAG (T€ 63; Vorjahr T€ 62), das Budget für den KVV Oberhundem (T€ 47; Vorjahr T€ 51) sowie die Zuschüsse für die Kulturgemeinde Hundem-Lenne (T€ 4; Vorjahr T€ 4) und für das Gymnasium „Maria Königin“ (T€ 55; Vorjahr T€ 44). Darüber hinaus sind hier der Zuschuss zur offenen Ganztagschule (T€ 254; Vorjahr: T€ 232) sowie Betreuungskosten im Rahmen des offenen Ganztags sowie entsprechender Ergänzungsangebote (T€ 25; Vorjahr: T€ 26) enthalten.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Der nachstehenden Übersicht ist die Zusammensetzung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu entnehmen:

	2018	2017
	T€	T€
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	177	176
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	76	76
Geschäftsaufwendungen	168	181
Steuern, Versicherungen und Schadensfälle	158	174
Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen	14	47
Weitere Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	144	249
Sonstige Aufwendungen BZ Wasserversorgung	110	71
Sonstige Aufwendungen BZ Abwasserentsorgung	22	104
	869	1.078

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen diverse Aufwandsentschädigungen. Diese sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder (T€ 113; Vorjahr: T€ 110), die Fraktionszuwendungen (T€ ;11 Vorjahr: T€ 11), Aufwendungen für Mieten,

Pachten und Leasing (T€ 38, Vorjahr: T€ 53) sowie die Steuer- und Versicherungsleistungen (T€ 158, Vorjahr: T€ 174).

Sonstige betriebliche Aufwendungen Betriebszweig Wasserversorgung enthalten im wesentlichen Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen, Kosten des Fuhrparks, Mieten und EDV-Kosten. Weitere einzelne Posten haben jeweils einen untergeordneten Umfang.

Sonstige Aufwendungen Betriebszweig Abwasserentsorgung beinhalten wie im Vorjahr die Abwasserabgabe, Jahresabschlusskosten, Büromiete, Versicherungsprämien und Kosten der Verbrauchsabrechnung. Weitere einzelne Posten haben jeweils einen untergeordneten Umfang.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis von T€ -327 (Vorjahr -359) setzt sich zusammen aus Finanzerträgen (T€ 84; Vorjahr T€ 74) und Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (T€ 411; Vorjahr T€ 433).

VII. Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW in der Anlage 3 zum Gesamtanhang die Kapitalflussrechnung beigelegt worden. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2). Die Kapitalflussrechnung wurde abweichend von den Vorgaben des DRS 2 um die Posten „Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten“ und „Ein-/Auszahlungen auf Sonderposten des Anlagevermögens“ erweitert.

Der Finanzmittelfonds umfasst die in der Bilanz als „Liquide Mittel“ ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

VIII. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende jährliche finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr:

- a) Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von € 150.000 an den Verein „Bad am Rothaarsteig e. V.“, Kirchhundem, wobei der Verein aufgrund einer vereinbarten Wertsicherungsklausel verlangen kann, dass der Zuschuss jährlich, erstmals für das Jahr 2012, entsprechend der Preisentwicklung für Wohnungsmiete, Wasser, Strom und Brennstoffe zu erhöhen ist. Der zugrundeliegende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 02. Januar 2032.
- b) Verpflichtungen aus Leasing-, Miet- und Wartungsverträgen für EDV-Hardware und – Software, Kraftfahrzeuge und Kopierer in Höhe von jährlich € 41.027 (Vorjahr € 52.442).
- c) Verpflichtungen aus einem Contracting-Vertrag zur Wärmeversorgung der Gemeinschaftshaupt- und Sekundarschule Kirchhundem in Höhe von jährlich rund € 57.845 (Vorjahr € 57.230) für Fixkosten sowie rund € 32.040 (Vorjahr € 32.200) für verbrauchabhängige Kosten.

Die Gemeinde Kirchhundem ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) in Münster. Zweck dieser Einrichtung ist es, den Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten.

Nach Auffassung des Innenministeriums NRW besteht der Anspruch der Beschäftigten auf eine spätere Zusatzleistung unmittelbar gegenüber der Zusatzversorgungskasse und wird durch diese erfüllt. Es bestehen nach Auffassung des Innenministers im Grundsatz keine mittelbaren Pensionsverpflichtungen der Gemeinde gegenüber diesem Personenkreis und keine ungewisse Verbindlichkeit gegenüber der Zusatzversorgungskasse, die bei der Gemeinde Rückstellungsbildungen auslösen.

Für den Fall des Vorliegens mittelbarer Pensionsverpflichtungen besteht nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht für die Verpflichtungen, von dem die Gemeinde Gebrauch gemacht hat, falls unmittelbare Pensionsverpflichtungen vorliegen sollten. Die Unterdeckung für künftige Versorgungslasten sind von der kvw-Zusatzversorgung versicherungsmathematisch abgeschätzt worden, indem ein Ausgleichsbetrag ermittelt wurde, den die Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2017 für den Fall der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung hätte erbringen müssen. Dieser Ausgleichsbetrag beläuft sich auf 7.074.759 EUR (Vorjahr 6.455.654 EUR).

Aufgestellt:

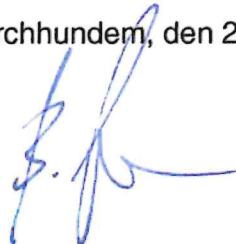
Kirchhundem, den 27.09.2023



Saskia Zschegele
Gemeindekammerin

Bestätigt:

Kirchhundem, den 27.09.2023



Björn Jarosz
Bürgermeister

Konzern Gemeinde Kirchhundem Gesamt – Sonderpostenspiegel zum 31. Dezember 2018

Sonderposten	Ursprungswert					Auflösung				Buchwert	
	Stand am 01.01.2018	Zugänge im Haushaltsjahr 2018	Abgänge im Haushaltsjahr 2018	Umbuchungen im Haushaltsjahr 2018	Endstand 31.12.2018	Anfangsstand Auflösung 01.01.2018	Auflösung im Haushaltsjahr 2018	Abgänge im Haushaltsjahr 2018	Kumulierte Auflösung (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2018	am 01.01.2018
2. Sonderposten											
2.1 für Zuwendungen	26.064.529,70 €	1.642.955,52 €	- €	- €	27.707.485,22 €	5.939.978,84 €	989.085,60 €	- €	6.929.064,44 €	20.778.420,78 €	20.124.550,86 €
2.2 für Beiträge	5.307.999,91 €	161.122,89 €	- €	- €	5.469.122,80 €	1.702.080,94 €	195.130,59 €	- €	1.897.211,53 €	3.571.911,27 €	3.605.918,97 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	393.583,82 €	53.957,11 €	- €	- €	447.540,93 €	170.634,95 €	61.659,15 €	- €	232.294,10 €	215.246,83 €	222.948,87 €
2.4 Sonstige Sonderposten	18.126.906,95 €	197.721,34 €	- €	- €	18.324.628,29 €	7.980.536,42 €	437.481,05 €	- €	8.418.017,47 €	9.906.610,82 €	10.146.370,53 €
	49.893.020,38 €	2.055.756,86 €	- €	- €	51.948.777,24 €	15.793.231,15 €	1.683.356,39 €	- €	17.476.587,54 €	34.472.189,70 €	34.099.789,23 €

Konzern Gemeinde Kirchhundem

Gesamt - Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO zum 31. Dezember 2018

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres (31.12.2018)	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres (31.12.2017)
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.631.867,16	629.418,82	1.823.557,35	12.178.890,99	12.740.685,61
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land					
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt	14.631.867,16	629.418,82	1.823.557,35	12.178.890,99	12.740.685,61
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	14.631.867,16	629.418,82	1.823.557,35	12.178.890,99	12.740.685,61
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	24.668,75	1.325,00	5.300,00	18.043,75	25.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt	24.668,75	1.325,00	5.300,00	18.043,75	25.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.322.512,54	1.322.512,54			770.823,09
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.093.641,65	1.088.700,64	4.941,01		1.046.544,15
8. Erhaltene Anzahlungen	320.920,26	320.920,26			297.520,26
8. Summe aller Verbindlichkeiten	17.393.610,36	3.362.877,26	1.833.798,36	12.196.934,74	14.880.573,11
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten					
Bürgschaft für den Bad am Rothaarsteig e.V.	1.600.000,00				1.600.000,00

Konzern Gemeinde Kirchhundem

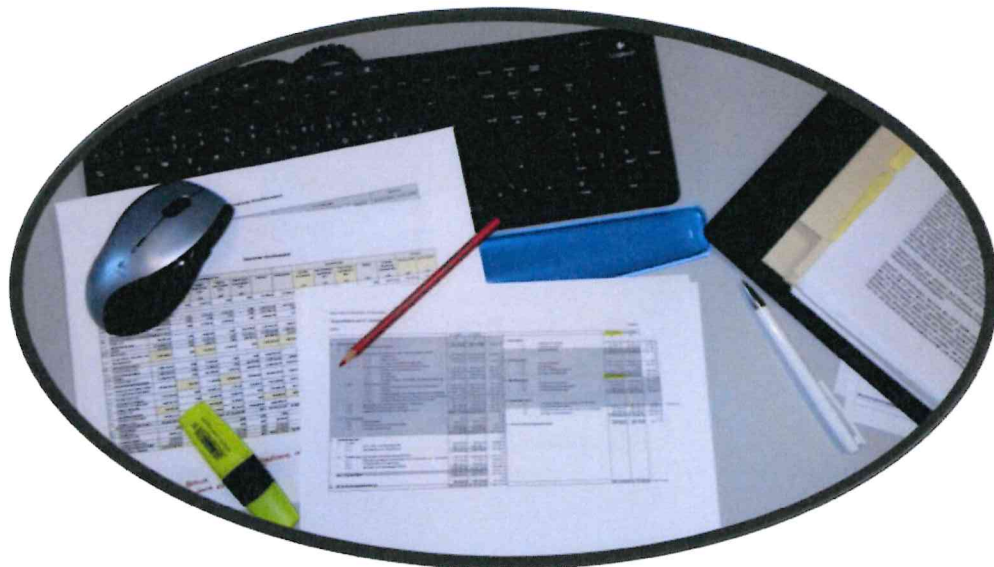
Kapitalflussrechnung nach § 51 Abs. 3 GemHVO zum 31. Dezember 2018

Zeile	Position	2018 €	2017 €	2016 €
1.	Ordentliches Ergebnis	1.554.749,69	953.422,06	1.241.628,11
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.483.956,48	3.397.786,20	3.325.235,44
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellung	-122.310,52	-226.134,86	747.848,31
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z. B. Zuschüsse/SoPo)	-1.683.356,39	-1.561.066,70	-1.432.696,88
5.	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	9.065,80	1.096,14	0,00
6.	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-74.011,08	-824.895,27	459.987,30
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	476.915,13	677.037,67	134.337,72
8.	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	0,00
9.	= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (1. bis 8.)	3.645.009,11	2.417.245,24	4.476.340,00
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	137.159,35	51.430,76	180.490,69
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.379.787,82	-4.259.977,05	-3.720.420,20
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	-2.249,10	-1.785,00
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	5.061,92
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-134.802,84	-130.343,83	-126.951,22
16.	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
18.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
20.	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.079.156,86	2.058.015,15	1.803.275,02
21.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (10. bis 20.)	-2.298.274,45	-2.283.124,07	-1.860.328,79
22.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00	0,00
23.	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00	0,00
24.	+/- Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	1.890.850,30	-116.119,26	351.165,72
25.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (22. bis 25.)	1.890.850,30	-116.119,26	351.165,72
26.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (9. + 21. + 26.)	3.237.584,96	18.001,91	2.967.176,93
27.	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00	0,00
28.	+ Finanzmittelfond am Anfang der Periode	6.066.753,52	6.048.751,60	3.081.574,67
29.	= Finanzmittelfond am Ende der Periode (27. bis 29.)	9.304.338,48	6.066.753,51	6.048.751,60

Konzern Gemeinde Kirchhundem Gesamt – Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
	Anfangsstand EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen EUR	Abgang EUR	Endstand EUR	am 31.12.2018 EUR	am 31.12.2017 EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	585.778,55	0,00	0,00	0,00	585.778,55	331.722,10	52.424,85	0,00	384.146,95	201.631,60	254.056,45
2. Sachanlagen											
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.1.1 Grünflächen	2.961.339,58	31.635,78	0,00	-111.039,80	2.881.935,56	278.321,40	18.936,45	0,00	297.257,85	2.584.677,71	2.683.018,18
2.1.2 Wald, Forsten	2.952.571,65	4.954,17	1.211,85	-13.792,29	2.942.521,68	0,00	0,00	0,00	0,00	2.942.521,68	2.952.571,65
2.1.3 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.031.633,49	0,00	0,00	-20.336,96	1.011.296,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.011.296,53	1.031.633,49
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	860.631,35	0,00	0,00	0,00	860.631,35	165.814,51	28.950,70	0,00	194.765,21	665.866,14	694.816,84
2.2.2 Schulen	13.680.628,92	12.883,74	0,00	521,00	13.694.033,66	2.509.246,66	303.132,80	0,00	2.812.379,46	10.881.654,20	11.171.382,26
2.2.3 Wohnbauten	1.316.057,91	0,00	0,00	0,00	1.316.057,91	206.828,50	27.558,76	0,00	234.387,26	1.081.670,65	1.109.229,41
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.979.523,28	0,00	0,00	-84.179,33	4.895.343,95	1.084.267,91	139.265,79	0,00	1.223.533,70	3.671.810,25	3.895.255,37
2.3 Infrastrukturvermögen											
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.515.306,06	129.908,06	97.813,91	228.827,38	4.776.227,59	0,00	0,00	0,00	0,00	4.776.227,59	4.515.306,06
2.3.2 Brücken	3.781.448,67	0,00	0,00	0,00	3.781.448,67	801.749,54	83.707,97	0,00	885.457,51	2.895.991,16	2.979.699,13
2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	42.577.500,44	875.306,81	1.240,29	2.283.068,17	45.734.635,13	22.493.784,31	843.216,38	620,14	23.336.380,55	22.398.254,58	20.083.716,13
2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35.722.982,29	44.916,09	0,00	104.295,66	35.872.194,04	13.747.621,06	1.331.735,48	0,00	15.079.356,54	20.792.837,50	21.975.361,23
2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.840.713,14	1.200.583,12	2.989,00	1.090.192,39	14.128.499,65	6.026.488,50	372.366,81	1.095,60	6.397.759,71	7.730.739,94	5.814.224,64
2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.761.389,26	322.284,05	65.495,88	0,00	3.018.177,43	1.135.267,87	190.003,74	65.488,88	1.259.782,73	1.758.394,70	1.626.121,39
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.141.334,06	226.709,72	0,00	0,00	1.368.043,78	433.932,32	92.656,75	0,00	526.589,07	841.454,71	707.401,75
2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.412.529,54	1.530.606,28	35.613,04	-3.477.556,22	4.429.966,56	0,00	0,00	0,00	0,00	4.429.966,56	6.412.529,54
Summe Sachanlagevermögen	136.535.589,64	4.379.787,82	204.363,97	0,00	140.711.013,49	48.883.322,58	3.431.531,63	67.204,62	52.247.649,59	88.463.363,90	87.652.267,06
3. Finanzanlagen											
3.1 Beteiligungen	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	735.324,87	134.802,84	0,00	0,00	870.127,71	0,00	0,00	0,00	0,00	870.127,71	735.324,87
3.3 Sonstige Ausleihungen	6.690,00	0,00	0,00	0,00	6.690,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.690,00	6.690,00
Summe Finanzanlagenvermögen	742.016,87	134.802,84	0,00	0,00	876.819,71	0,00	0,00	0,00	0,00	876.819,71	742.016,87
Gesamt - Summe	137.863.385,06	4.514.590,66	204.363,97	0,00	142.173.611,75	49.215.044,68	3.483.956,48	67.204,62	52.631.796,54	89.541.815,21	88.648.340,38

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



Lagebericht zum Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2018

Lagebericht für den Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018

I. Einleitung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (§§ 116, 117 GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 49 bis 52 GemHVO NRW) sowie des Handelsgesetzbuches (§§ 300 bis 309, §§ 311 und 312 HGB) haben die Kommunen in jedem Haushaltsjahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Kirchhundem sind so gestaltet, dass die entsprechenden Normen einschlägig sind und demzufolge ein Gesamtabchluss vorzulegen ist. Der nachfolgende Bericht zur Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem bezieht daher, neben der Gemeinde Kirchhundem selbst, die nachfolgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe mit ein, da sie nach Aufrechnung gegenseitiger Leistungsbeziehungen maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtlage im Konzern haben:

- > Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Wasserversorgung
- > Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweig Abwasserentsorgung

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ zu erläutern. Ferner ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf zu geben, der die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen unter Einbeziehung einer Analyse der Haushaltswirtschaft darstellt. Letztlich ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen.

II. Bildung von Kennzahlen

Die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wird im weiteren Verlauf durch die Bildung einiger Kennzahlen unterstützt.

III. Analyse der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft, die inhaltlich die Begriffe der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldengesamtlage umfasst, drückt sich nach Ablauf der Periode in der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung (Cash Flow) sowie der Gesamtbilanz aus. Mittels Gegenüberstellung der Jahresergebnisse der Vorperiode lässt sich ein analysierender Vergleich der Entwicklung durchführen.

Ertragslage

Die nachfolgende Ergebnisrechnung bezieht sich auf das Jahr 2018 sowie das Vorjahr 2017. Deutlich wird in der tabellarischen Darstellung die Zusammensetzung der Erträge und Aufwendungen.

	2018	Anteil	2017	Anteil
	T€	%	T€	%
1. Steuern und ähnliche Abgaben	18.642	65,86	17.015	62,12
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.681	9,47	2.945	10,75
3. Sonstige Transfererträge	108	0,38	125	0,46
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.357	18,93	5.337	19,49
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	215	0,76	220	0,80
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	279	0,99	252	0,92
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.012	3,58	1.456	5,32
8. Aktivierte Eigenleistungen	12	0,04	38	0,14
9. Ordentliche Gesamterträge	28.305	100,00	27.389	100,00
10. Personalaufwendungen	4.192	15,86	4.013	15,39
11. Versorgungsaufwendungen	434	1,64	311	1,19
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.575	21,10	5.656	21,69
13. Bilanzielle Abschreibungen	3.484	13,19	3.398	13,03
14. Transferaufwendungen	11.868	44,92	11.621	44,56
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	870	3,29	1.078	4,14
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen	26.423	100,00	26.077	100,00
17. Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.881		1.312	
18. Finanzerträge	84		74	
19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-411		-433	
20. Finanzergebnis	-327		-359	
21. Ordentliches Gesamtergebnis	1.555		953	
22. Gesamtjahresergebnis	1.555		953	

Die Gemeinde Kirchhundem hat unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungen in 2018 einen Gesamtüberschuss in Höhe von T€ 1.555 (Vorjahr T€ 953) erwirtschaftet.

Die ordentlichen Gesamterträge werden mit 65,86 % (Vorjahr 62,12 %) deutlich von den Steuern und ähnlichen Abgaben bestimmt. Die Entwicklung der Gesamtlage wird damit von regelmäßig auftretenden Schwankungen im Bereich des Gewerbesteueraufkommens stark beeinflusst.

Die ausgewiesenen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen haben einen Anteil von 9,47 % (Vorjahr 10,75 %) an den Gesamterträgen. Einen großen Anteil bilden hier die Zuweisungen gem. FlüAG, die Schulpauschale, die Sportpauschale und die Kurortehilfe.

Mit einem Anteil von 18,93 % (Vorjahr 19,49 %) tragen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zu den Erträgen bei. Hier werden Erträge aus verschiedenen Gebühren zusammengefasst. Dabei handelt es sich u. a. um Abwassergebühren, Abfallgebühren, Straßenreinigungsgebühren, verschiedene Verwaltungsgebühren oder Kurbeiträge.

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen handelt es sich im Wesentlichen um die Erstattungen für Personal- und Sachkosten der ARGE Olpe im Rahmen der Grundsicherung für Erwerbsfähige.

In den sonstigen ordentlichen Erträgen werden wie im Vorjahr z.B. die erhaltenen Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen oder auch die Auflösungserträge aus Rückstellungen gezeigt. Abgebildet werden wie im Vorjahr Erträge aus Miet- und Pachtzahlungen sowie Holzverkauf aus Gemeindewald. In geringerem Umfang tragen der Verkauf von Heimatliteratur und Stammbüchern zu dieser Ertragsart bei.

Auf der Aufwandsseite sind insbesondere Personalaufwendungen (15,86 %; Vorjahr 15,39 %), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (21,10 %; Vorjahr 21,69 %) sowie Transferaufwendungen (44,92 %; Vorjahr 44,56 %) zu nennen, die das Gesamtergebnis maßgeblich beeinflussen.

Personalaufwendungen fallen für die beschäftigten Mitarbeiter an. Dabei ist zwischen den direkten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und für soziale Abgaben und Altersversorgung zu unterscheiden. Eine ähnliche Aufwandsart bilden dabei die Versorgungsaufwendungen, die die Differenz des Erfüllungsbetrags der Gemeinde Kirchhundem für ihre Versorgungsempfänger zu den dafür gebildeten Pensionsrückstellungen ausweist.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten eine Vielzahl verschiedener Aufwandsarten, die für die Abwicklung des laufenden Geschäfts benötigt wurden.

Die mit 44,92 % (Vorjahr 44,56 %) stärkste Aufwandsart bilden die Transferaufwendungen. Maßgeblich sind hier insbesondere die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage sowie die Beteiligung am Fond Deutsche Einheit. Die Höhe dieser Aufwandsarten, die letztlich von der Steuerkraft und dem auf Kreisebene festgesetzten Hebesätzen abhängig ist, bestimmt somit maßgeblich das Gesamtergebnis der Gemeinde Kirchhundem mit. Mittelfristig korrespondiert die Entwicklung der Steuererträge mit der Entwicklung der Transferaufwendungen.

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab. Sie besitzen mit 13,19 % (Vorjahr 13,03 %) einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Ergebnis.

Bei den Finanzaufwendungen spielen letztlich nur die Zinsaufwendungen eine nennenswerte Rolle. Die Zinsaufwendungen entstehen überwiegend für aufgenommene Investitionsdarlehen.

Finanzlage (Cash Flow)

Die folgende Betrachtung der Finanzlage basiert auf einer indirekten Ermittlung des Geldflusses und damit der Veränderung des Finanzmittelfonds (Geldbestand) innerhalb der betrachteten Periode.

Konzern Gemeinde Kirchhundem

Kapitalflussrechnung 2018

Zeile	Position	2018 €	2017 €	2016 €
1.	Ordentliches Ergebnis	1.554.749,69	953.422,06	1.241.628,11
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.483.956,48	3.397.786,20	3.325.235,44
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellung	-122.310,52	-226.134,86	747.848,31
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (z.B. Zuschüsse/SoPo)	-1.683.356,39	-1.561.066,70	-1.432.696,88
5.	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	9.065,80	1.096,14	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-74.011,08	-824.895,27	459.987,30
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	476.915,13	677.037,67	134.337,72
8.	-/+ Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	0,00
9.	= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (1. bis 8.)	3.645.009,11	2.417.245,24	4.476.340,00
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	137.159,35	51.430,76	180.490,69
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.379.787,82	-4.259.977,05	-3.720.420,20
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	-2.249,10	-1.785,00
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	5.061,92
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-134.802,84	-130.343,83	-126.951,22
16.	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00
18.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00
20.	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.079.156,86	2.058.015,15	1.803.275,02
21.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (10. bis 20.)	-2.298.274,45	-2.283.124,07	-1.860.328,79
22.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00	0,00
23.	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00	0,00
24.	+/- Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	1.890.850,30	-116.119,26	351.165,72
25.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (22. bis 25.)	1.890.850,30	-116.119,26	351.165,72
26.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (9. + 21. + 26.)	3.237.584,96	18.001,91	2.967.176,93
27.	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00	0,00
28.	+ Finanzmittelfond am Anfang der Periode	6.066.753,52	6.048.751,60	3.081.574,67
29.	= Finanzmittelfond am Ende der Periode (27. bis 29.)	9.304.338,48	6.066.753,51	6.048.751,60

Demnach ist der Finanzmittelfonds der Gemeinde Kirchhundem vom 01.01.2018 zum 31.12.2018 auf T€ 9.304 gestiegen.

Vermögenslage/Schuldenlage

Einen ersten Überblick gibt die folgende Darstellung der Bilanzstruktur.

Bilanzstruktur

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€	T€
Aktiva			
Anlagevermögen			
immaterielle Vermögensgegenstände	202	254	304
Sachanlagen	88.463	87.652	86.789
Finanzanlagen	877	742	612
Umlaufvermögen			
Vorräte	267	344	725
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.136	2.837	1.880
liquide Mittel	9.304	6.067	6.049
Rechnungsabgrenzungsposten	999	1.147	898
	103.248	99.043	97.257
Passiva			
Eigenkapital	37.429	35.865	34.911
Sonderposten	34.472	34.100	33.900
Rückstellungen			
Pensionsrückstellungen	10.004	9.828	9.860
übrige Rückstellungen	2.838	3.137	3.331
Verbindlichkeiten			
aus Krediten für Investitionen	14.632	12.740	12.882
übrige Verbindlichkeiten	2.762	2.140	1.405
Rechnungsabgrenzungsposten	1.111	1.233	968
	103.248	99.043	97.257

Die Aktiva setzen sich im Wesentlichen aus den Sachanlagen zusammen. Die übrigen Bilanzpositionen der Aktivseite können bei dem abgebildeten Verhältnis fast vernachlässigt werden.

Die Passiva weisen eine differenziertere Struktur auf. Eigenkapital und Sonderposten, die einen ähnlichen Charakter aufweisen, machen zusammen rd. 69,64 % (Vorjahr 70,64 %) aus. Diesen stehen Kredite für Investitionen und übrige Verbindlichkeiten sowie die zu bildenden Rückstellungen – insbesondere für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen – gegenüber.

Um eine weitergehende Analyse der Vermögens- und Schuldenlage vornehmen zu können, müssen die Positionen der Bilanz weiter aufgeschlüsselt werden. Nur so ist es möglich, Rückschlüsse über die Herkunft der Werte zu ziehen und sich ein Gesamtbild über die tiefer gehenden Strukturen der Gemeinde Kirchhundem zu machen.

Die folgende Darstellung stellt die Bilanzstruktur weiter aufgegliedert dar und vergleicht die Werte zum 31.12. des Haushaltsjahres mit den Werten zum 31.12.2017. Gleichzeitig werden die einzelnen Bilanzpositionen mit ihrem prozentualen Anteil an der Bilanzsumme dargestellt.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	202	0,20	254	0,26	-52	-20,47
Sachanlagen						
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.538	6,33	6.667	6,73	-129	-1,93
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.302	15,79	16.872	17,04	-570	-3,38
Infrastrukturvermögen	58.594	56,75	55.368	55,90	3.226	5,83
Übrige Sachanlagen	7.030	6,81	8.746	8,83	-1.716	-19,62
Summe Sachanlagen	88.463	85,68	87.652	88,50	811	0,93
Finanzanlagen	877	0,85	742	0,75	135	18,19
Summe Finanzanlagen	877	0,85	742	0,75	135	18,19
Umlaufvermögen						
Vorräte	267	0,26	344	0,35	-77	-22,38
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.136	3,04	2.837	2,86	299	10,54
Liquide Mittel	9.304	9,01	6.067	6,13	3.238	53,35
Summe Umlaufvermögen	12.708	12,31	9.248	9,34	3.460	37,41
Rechnungsabgrenzungsposten	999	0,97	1.147	1,16	-148	-12,90
Gesamtvermögen	103.248	100,00	99.043	100,00	4.205	4,25
Passiva						
Eigenkapital	37.429	36,25	35.865	36,21	1.564	4,36
Sonderposten	34.472	33,39	34.100	34,43	372	1,09
Rückstellungen						
Pensions- u. Beihilferückstellungen	10.004	9,69	9.828	9,92	177	1,79
Instandhaltungsrückstellungen	54	0,05	551	0,56	-497	-90,20
Sonstige Rückstellungen	2.785	2,70	2.586	2,61	198	7,70
Summe Rückstellungen	12.843	12,44	12.965	13,09	-122	-0,94
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.632	14,17	12.741	12,86	1.891	14,84
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	25	0,02	25	0,03	0	0,00
Verbindlichkeiten LL	1.323	1,28	771	0,78	552	71,60
sonstige Verbindlichkeiten	1.094	1,06	1.047	1,06	47	4,49
erhaltene Anzahlungen	321	0,31	298	0,30	23	7,72
Summe Verbindlichkeiten	17.395	16,85	14.882	15,03	2.513	16,89
Rechnungsabgrenzungsposten	1.111	1,08	1.233	1,24	-122	-9,89
Gesamtkapital	103.248	100,00	99.043	100,00	4.205	4,25

Die starke Bedeutung des Sachanlagevermögens wird mit einem prozentualen Anteil von 85,68 % (Vorjahr 88,5 %) bestätigt. Dies erklärt sich, wenn man die Gesamtaufgaben der Gemeinde Kirchhundem betrachtet. Das durch die Gemeinde vorgehaltene Vermögen setzt sich insbesondere aus Straßen, Gebäuden, Grundstücken und Kanalisationseinrichtungen zusammen.

Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 811 erhöht. Das Gesamtvermögen erhöht sich um T€ 4.205.

Die bilanziellen Abschreibungen belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von T€ 3.484 wovon T€ 302 auf den Betriebszweigs Wasserversorgung und T€ 891 auf den BZ Abwasserentsorgung entfallen.

Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist um T€ 299 gestiegen.

Das Eigenkapital der Gemeinde Kirchhundem beträgt zum Bilanzstichtag T € 37.429 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.564 gestiegen. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 36,25 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten in Höhe von T€ 34.472 erhöht sich die Eigenkapitalquote auf 69,64 %. Dieser Wert ist zwar nicht als kritisch zu bezeichnen, der Rückgang im Vergleich zur Eröffnungsbilanz sollte aber mittel- bis langfristig durch positive Jahresergebnisse umgekehrt werden.

Die Pensionsrückstellungen korrespondieren mit den beschäftigten Beamten. Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Die so ermittelten Werte sind Grundlage für die Berechnung Zuführungshöhe, die im jährlich neu erstellten Gutachten der Heubeck AG festgeschrieben sind.

Erstmals im Jahr 2017 werden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 25.000 EUR ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Kreditaufnahme aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für konsumtive Maßnahmen der Gemeinde Kirchhundem. Zinsen- und Tilgungsleistungen werden ebenfalls vom Land NRW getragen.

IV. Wirtschaftliche Gesamtlage

Wie die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gezeigt hat, haben wesentliche Ertrags- und Aufwandsarten (z.B. Gewerbesteuererträge, Kreisumlagen) eine außerordentliche Bedeutung für das Gesamtergebnis. Gerade diese Positionen unterliegen jedoch großen Schwankungen und können durch die Gemeinde Kirchhundem nur indirekt oder gar nicht beeinflusst werden.

Die aktuelle Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem begründet die Erwirtschaftung eines positiven Ergebnisses. Die anhaltenden guten Erträge aus der Gewerbesteuer und die haushaltswirtschaftlichen Sparanstrengungen sind der Grund für den erwirtschafteten Überschuss von T€ 1.555.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wurde die Gemeinde mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des vorherrschenden Ukraine-Konfliktes konfrontiert.

VI. Chancen und Risiken

Die Chancen und Risiken der Gemeinde Kirchhundem sind insgesamt zu betrachten. Dabei können sich einzelne Chancen und Risiken der Teilbereiche gegenseitig aufheben oder sogar noch verstärken.

Die Jahre 2019 bis 2021 schließen bei der Gemeinde mit folgenden Ergebnissen ab:

2019	407 T€
2020	- 1.378 T€
2021	4.994 T€

Die Haushaltplanung der Gemeinde Kirchhundem rechnet auf Basis des Haushaltsplanes 2022 mit folgenden Jahresergebnissen:

2022	- 1.226 T€
2023	- 1.052 T€
2024	- 1.313 T€
2025	- 1.459 T€

Die Gemeindewerke schließen die Jahre 2019 bis 2021 mit folgenden Ergebnissen ab:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2019	- 103.350 €	375.385 €
2020	- 187.027 €	360.941 €
2021	- 35.553 €	375.485 €

Für die Jahre 2022 bis 2025 planen die Gemeindewerke auf Basis der Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 wie folgt:

	BZ Wasserversorgung	BZ Abwasserentsorgung
2022	803 €	- 31.277 €
2023	- 82.600 €	140.726 €
2024	- 144.200 €	248.954 €
2025	- 150.700 €	363.984 €

Wirtschaftliche Entwicklung / Finanzsituation

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Kirchhundem ist gekennzeichnet durch den konjunkturellen Aufschwung und einer niedrigen Arbeitslosenquote. Insbesondere durch die deutlich gestiegenen Erträge bei der Gewerbesteuer, konnte im Jahr 2018 erneut ein positives Ergebnis erzielt werden. Durch die positiven Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017 konnte erstmals wieder eine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses aus dem Jahr 2018 hat diese damit einen Bestand von 3,8 Mio. Euro. Auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist als positiv zu bezeichnen. Wie wichtig ein guter Branchenmix ist, zeigt die aktuelle Lage. Nicht alle Bereiche sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes betroffen. Durch die positiven Ergebnisse der Jahre 2019 und 2021 konnte die Ausgleichsrücklage weiter erhöht werden, so dass sie einen Bestand von 7,8 Mio. Euro aufweist. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung kann diese dazu beitragen schlechtere Ergebnisse von drei oder vier Jahren auszugleichen, um einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen zu können.

Reform der Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Regelung zur Ermittlung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Bisher wurde für jedes Grundstück ein Einheitswert festgelegt, der eigentlich alle sechs Jahre neu festgestellt werden sollte, um Veränderungen zu berücksichtigen. Dazu kam es jedoch wegen des hohen Aufwandes nie. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten, sogenannten Bundesmodell nachgekommen, welches bundesweit gilt, sofern ein Land nicht von der im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzten Möglichkeit Gebrauch macht, eine Öffnungsklausel zu nutzen und ein eigenes Grundsteuermodell zu beschließen. Hiervon hat das Land Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht. Damit gilt auch hier das Bundesmodell. Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Steuer ausnahmsweise weiter nach der bisherigen Methode erhoben werden. Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten konstanten Einnahmen einer Kommune. Es besteht die Hoffnung, dass die Reform der Grundsteuer zu einer Stärkung des Grundsteueraufkommens und nicht zu einer Verschlechterung für die Kommune führt.

Fördermöglichkeiten

Die Gemeinde Kirchhundem sieht sich in Zukunft insbesondere im Rahmen des demographischen und sozioökonomischen Wandels mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Um die zukünftige Entwicklung der Gemeinde trotz der derzeit angespannten Haushaltslage voranzubringen, wird permanent nach geeigneten Förderprogrammen des Bundes und des Landes Ausschau gehalten und diese sofern sie zur angestrebten Konzeption passen, in Anspruch genommen. Beispielhaft hierfür stehen das Programm „Gute Schule 2020“, das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) sowie der kreisweite Breitbandausbau.

Demografischer Wandel

Ähnlich wie auch andere Kommunen insbesondere im ländlichen Raum, ist die Gemeinde Kirchhundem auch von dem demografischen Wandel betroffen und verzeichnet seit Jahren einen Rückgang der Einwohnerzahlen. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Schullandschaft, die Altenpflege sowie die Arbeitswelt. Die Gemeinde steht vor der Herausforderung langfristig angelegte Entwicklungsziele zu erarbeiten, um sich zukunftsfähig aufstellen zu können. Dies bedeutet, dass zum einen eine adäquate Infrastruktur für die älter werdende Bevölkerung geschaffen und zum anderen die Attraktivität der Gemeinde Kirchhundem gesteigert werden muss, so dass ein Wegzug der bestehenden Einwohner gestoppt wird und ein Anreiz zur Ansiedlung neuer Einwohner geschaffen werden kann.

Kreisumlage

Die Kreisumlage macht derzeit rund 33 % der ordentlichen Aufwendungen aus und bestimmt somit zu einem Drittel die Aufwendungen der Gemeinde Kirchhundem. In den nächsten Jahren wird es kaum noch möglich sein, die im Vergleich zur Steuerkraftentwicklung überproportional steigende Kreisumlage zu kompensieren. Allein die derzeit als außerordentlich gut zu bezeichnenden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen es so gerade eben zu, einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Um einer solchen Entwicklung entgegen zu wirken, wird der Kreis Olpe in der Pflicht gesehen seine eigenen Aufwendungen zu reduzieren und entsprechende Sparbemühungen anzustreben, da dies auch von den kreisangehörigen Kommunen erwartet wird.

Gemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung

Der Wasserabsatz wurde mit 368.304 m³ des Berichtsjahres und 361.497 m³ des Vorjahres um 6.807 m³ gesteigert. Infolge der Gebührenerhöhung ab 01.01.2018 von € 1,98/m³ auf € 2,10/m³ sowie der Anhebung der Grundgebühren von € 106,80 auf € 117,60 pro Zähler ist der Wasserertrag um € 84.280,03 (11,6 %) gestiegen.

Die Wasserverluste sind von 9,2 % des Vorjahres auf 11,2 % im Jahr 2018 gestiegen. Ursache hierfür waren vor allem Rohrbrüche im Bereich „alter“ Leitungen. Insgesamt weist der Betriebszweig Wasserversorgung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 45.829,42 (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von € 24.760,80) aus. Die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung weist als Eigenkapitalausstattung - gemessen an der Bilanzsumme – einen Wert von rd. 17 % aus.

Gemeindewerke, Betriebszweig Abwasserentsorgung

Beim Betriebszweig Abwasserentsorgung ist die gebührenpflichtige Abwassermenge bei der Schmutzwassergebühr gegenüber dem Vorjahr von 638.334 m³ auf 648.152 m³ gestiegen. Hierdurch sowie durch eine Erhöhung der Gebührensätze bei der Schmutzwasserentsorgung erhöhen sich die Gebührenerlöse vor Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 2.645 auf nunmehr 2.741.

Insgesamt wurde in 2018 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 370.822,25 (vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2018 in Höhe von € 275.000,00) gegenüber einem Jahresüberschuss in Höhe von € 341.273,96 (vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2017 in Höhe von € 275.000,00) im Vorjahr erwirtschaftet.

Die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserentsorgung weist als Eigenkapitalausstattung - gemessen an der jeweiligen Bilanzsumme – einen Wert von rd. 55 % aus.

Ausblick

Die Gemeinde Kirchhundem konnte das rechtliche Korsett der Haushaltssicherung erfolgreich verlassen und ist nunmehr freier in finanziellen Entscheidungen. Jedoch muss fest-

gehalten werden, dass zwar der Haushaltsausgleich geschafft wurde, allerdings man finanziell noch nicht „auf Rosen gebettet“ ist. Solides und vorausschauendes Wirtschaften sowie einen vernünftigen Sparkurs mit zielgerichteten Investitionen muss das Handeln der nächsten Jahre bestimmen. Mit der Schaffung von Rücklagen sowie der erneuten Zuführung zur Ausgleichsrücklage seit 2009 wurde ein erster Grundstein gelegt.

Das Thema Breitbandausbau wird aktiv angegangen, ebenso wie die Themen Dorfentwicklung und auch Windkraft. Alle diese Faktoren müssen ineinandergreifen, um dauerhaft die Attraktivität der Gemeinde Kirchhundem zu erhalten. Solide Finanzen bilden hierfür die Grundlage.

Dazu gehören auch eine Personalwirtschaft und das frühzeitige Erkennen von Engpässen und Problemen. Der Fachkräftemangel wird auch die Kommunen treffen. Hier muss rechtzeitig reagiert werden.

VII: Anlagenteil

Anlage 1 Liste der Angaben gem. § 116 Abs. 4 GO NRW

Aufgestellt:

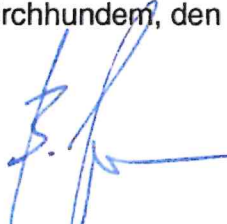
Kirchhundem, den 27.09.2023



Saskia Zschegel
Gemeindekammerin

Bestätigt:

Kirchhundem, den 27.09.2023



Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage 1

Liste der Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW

Bürgermeister

Reinéry, Andreas

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Stimmberechtigtes Mitglied in den jeweiligen Schulkonferenzen in Angelegenheiten des § 61 des Schulgesetzes
- Mitglied des Verwaltungsrates der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd
- Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd

Beigeordneter

Middelhoff, Tobias (bis 31.03.2018)

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Stellv. Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Stellv. Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Westfalen-Süd

Gemeindevertreter:

Amzehnhoff, Rolf – Rentner

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Mitglied im Vorstand des Vereins „Freunde von Houplines“

Bette, Matthias – Bankkaufmann

Bierhoff, Alfred – Manager Techn. Kundenberatung

- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Cordes, Karl Josef – selbständiger Kaufmann

Färber, Michael – Dipl. Verwaltungswirt

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Fox, Thomas – Verwaltungsfachwirt

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem

Greiten, Wolfgang – Landwirt

Guntermann, Kerstin – Bürokauffrau (ab 17.05.2018)

Henrichs, Christoph – Lehrer

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied im Vorstand des Vereins „Freunde von Houplines“

Kaiser, Karl Heinrich – Dipl. Ingenieur Forst (bis 31.03.2018)

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften in NRW

Kleffmann, Paul – Technischer Angestellter

- Mitglied der Mitgliederversammlung der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für den Kreis Olpe

Kraume, Renate – Krankenschwester

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Nathe, Horst Dieter – Kaufm. Angestellter

Nelles, Peter – Schlossermeister

Rieke-Trinn, Eva-Maria - Dipl. Sozialpädagogin

Dr. Roloff, Joachim – Arzt

- Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Sandholz, Albrecht – Polizeibeamter a. D.

Schädler, Martin – Industriemechaniker

von Schledorn, Frank – Dipl. Ingenieur Nachrichtentechnik

Schürmann, Diethard – selbständiger Kaufmann

- Stellv. Mitglied im Beirat für den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
- Stellv. sachverständiger Bürger mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Schulausschusssitzungen der Stadt Lennestadt

Stamm, Gerhard – KFZ-Mechanikermeister

- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für den Kreis Olpe

Stupperich, Manfred – Lokführer a. D.

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie die Gemeinde Kirchhundem
- Stellv. stimmberechtigtes Mitglied in den jeweiligen Schulkonferenzen in Angelegenheiten des § 61 des Schulgesetzes
- Sachverständiger Bürger mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Schulausschusssitzungen der Stadt Lennestadt

Szymczak, Anna-Elisabeth - Rentnerin

- Mitglied der Gemeinde Kirchhundem für das Kuratorium der Jugendbildungsstätte des Kreises Olpe

Tillmann, Alfons – Lokführer

Tröster, Christoph - Arbeiter

Wittstock-Fretter, Jürgen – Industriekaufmann/Betriebswirt

- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Wrede, Matthias – Dipl. Verwaltungswirt, Dipl. Betriebswirt

- Stellv. Mitglied des Verwaltungsrates des Sparkassenzweckverbandes der Städte Attendorn und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem

GEMEINDE KIRCHHUNDEM



Beteiligungsbericht zum Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2018

Beteiligungsbericht für den Gesamtabschluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018

I. Einführung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht in § 117 Abs. 1 vor, dass die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben hat. Der Bericht soll nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) insbesondere Angaben über die

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks

- Beteiligungsverhältnisse und

- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

enthalten. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Aus diesem Grund wird der Gesamtabschluss einschließlich des Beteiligungsberichts für jeden Interessenten zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchhundem in der Kämmerei bereitgehalten und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Kirchhundem unter www.kirchhundem.de veröffentlicht.

Im Hinblick auf die jeweiligen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Lageberichte wird nachfolgend Bezug genommen auf die Geschäftsjahre 2015, 2016, 2017 und das abgelaufene Geschäftsjahr 2018.

II. Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Beteiligung

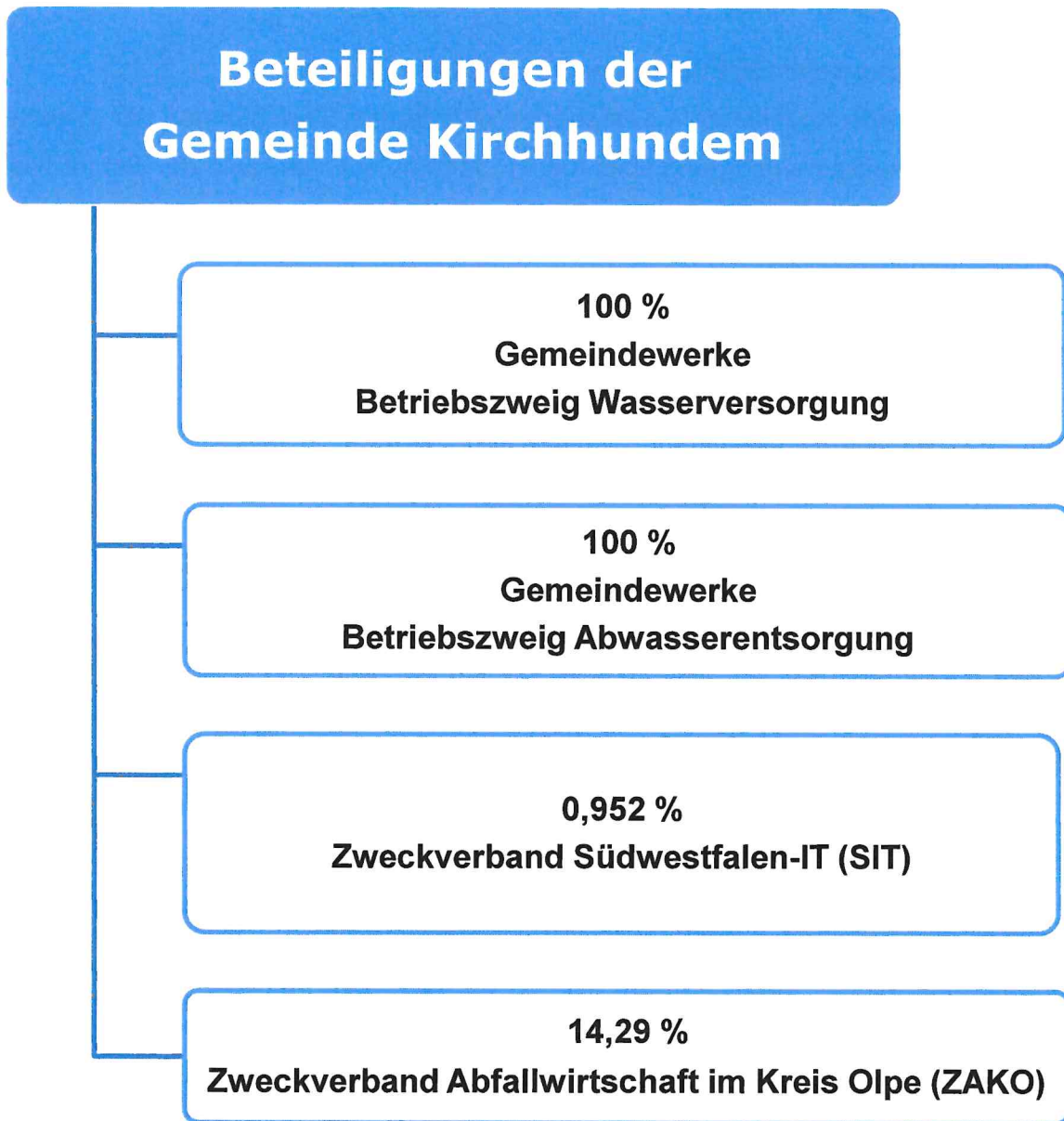
Die Gemeinde Kirchhundem wird nicht nur im hoheitlichen Aufgabenbereich tätig. Sie beteiligt sich auch am allgemeinen Wirtschaftsleben. Insoweit sind im Rahmen der Daseinsvorsorge auch zahlreiche öffentliche Dienstleistungen zu erbringen. Einige dieser Aufgaben nimmt die Gemeinde Kirchhundem durch kommunale Unternehmen wahr.

Einen Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem liefert das nachfolgende Organigramm.

Den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Beteiligungen bzw. die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zulässig sind, setzen die §§ 107 ff. GO NRW. Die Beteiligungen der Kommunen sind in unterschiedlichen Rechtsformen möglich. Die Gemeinde Kirchhundem betätigt sich mittels der Gemeindewerke wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich in einem Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung) und einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Betriebszweig Abwasserentsorgung).

Eigenbetriebe sind nach § 114 GO NRW i. V. m. § 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Auch nicht wirtschaftliche Einrichtungen sind in der Kommunalpraxis häufig wie Eigenbetriebe organisiert – in diesen Fällen spricht man von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Eigenbetriebe wie auch eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verfügen, obwohl sie Teil der Gemeindeverwaltung sind, über eine vom kommunalen Haushalt unabhängige Wirtschaftsplanung, Buchführung und Rechnungslegung. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Kommune. Leiter des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist/sind der bzw. die Betriebsleiter. Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten dort ist der Bürgermeister. Weiteres Organ des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Betriebsausschuss, der als Ausschuss des Rates neben dem Bürgermeister an wichtigen Entscheidungen des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu beteiligen ist.

III. Übersicht Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem



Zusätzlich ist die Gemeinde Kirchhundem Mitglied in

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

IV. Einzelne Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem

a) Gemeindewerke Kirchhundem

Ziele und Leistungen sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die von der Gemeinde Kirchhundem betriebenen öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind seit 01. Januar 1999 aufgrund der Betriebsatzung vom 24. November 1998 in dem gemeinsamen Betrieb „Gemeindewerke Kirchhundem“ zusammengeschlossen.

Betriebszweig Wasserversorgung

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt den öffentlichen Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhundem mit Trink- und Brauchwasser.

Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

Entwicklung der Bilanzen des Betriebszweigs Wasserversorgung der letzten vier Abschlussstichtage

AKTIVA

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	97.357,40	103.089,75	108.822,11	112.724,85
1.2 Sachanlagen	6.950.874,92	5.476.524,31	4.758.820,76	4.138.613,14
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte	57.777,64	64.674,03	41.225,71	41.616,03
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	495.718,11	214.593,04	344.645,57	144.470,05
2.3 Liquide Mittel	1.407.490,89	1.042.393,03	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	25.166,28	29.483,79	29.933,68	31.894,30
Bilanzsummen	9.034.385,24	6.930.757,95	5.283.447,83	4.469.318,37

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
1.2 Rücklagen	633.527,40	633.527,40	633.527,40	633.527,40
1.3 Bilanzgewinn	-66.855,39	-20.925,97	-45.686,77	-70.614,44
2. Sonderposten für Investitionszuschüsse	535.961,20	512.893,00	489.035,00	484.860,00
3. Rückstellungen	127.747,00	108.953,00	98.602,96	118.210,00
4. Verbindlichkeiten	6.804.005,03	4.696.310,52	3.107.969,24	2.303.335,41
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzsummen	9.034.385,24	6.930.757,95	5.283.447,83	4.469.318,37

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen des Betriebszweigs Wasserversorgung der letzten vier Abschlussstichtage

	2018	2017	2016	2015
	€	€	€	€
1 Umsatzerlöse	1.147.622,50	1.060.373,92	949.811,23	851.260,16
2 Andere aktivierte Eigenleistungen	3.960,00	16.992,00	3.960,00	5.436,00
3 Sonstige betriebliche Erträge				
a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	24.994,97	26.997,99	28.856,36	31.900,62
b) Übrige	25.142,81	14.654,81	11.381,51	40.675,09
4 Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	365.971,71	340.823,93	324.306,70	323.552,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	96.152,10	69.892,83	66.810,84	50.865,97
5 Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	152.868,49	146.680,23	144.183,74	161.096,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	49.152,88	44.591,85	38.349,34	47.115,85
6 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	301.776,45	265.509,49	236.957,20	209.353,66
7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	193.326,28	164.373,94	114.185,45	120.265,10
8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	88.401,79	62.385,65	44.288,16	45.260,74
10 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
11 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-45.929,42	24.760,80	24.927,67	-28.238,53

Kennzahlen

	30.12.2018	30.12.2017	30.12.2016	30.12.2015
	%	%	%	%
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	78,02	80,51	92,13	95,12
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme)	17,34	23,27	30,05	34,97
Fremdkapitalquote (Fremdkapital x 100 / Bilanzsumme)	76,73	69,33	60,69	54,18

Personalbestand

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem beschäftigte während des Berichtsjahres durchschnittlich zwei Wassermeister, eine kaufmännische Sachbearbeiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,6 Stellen sowie eine Betriebsleiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,4 Stellen.

Betriebszweig Abwasserentsorgung

Zwecks des Betriebszweigs Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

Entwicklung der Bilanzen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der letzten vier Abschlussstichtage

AKTIVA

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	103.876,88	149.973,39	194.044,02	240.405,81
1.2 Sachanlagen	23.018.055,49	22.562.393,99	21.635.346,72	21.563.455,00
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.828.646,26	1.330.641,74	3.822.372,47	4.037.337,80
2.2 Guthaben bei Kreditinstituten	904.378,49	1.130.800,29	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.316,30	2.931,93	2.864,62	2.797,48
Bilanzsummen	25.858.273,42	25.176.741,34	25.654.627,83	25.843.996,09

PASSIVA

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Stammkapital	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
1.2 Rücklagen	8.351.119,62	8.351.119,62	8.351.119,62	8.351.119,62
1.3 Bilanzgewinn	836.364,10	465.541,85	399.267,89	395.390,91
2. Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.460.516,00	5.663.749,00	5.852.291,00	6.060.055,00
3. Rückstellungen	1.523.497,13	1.320.901,63	1.245.169,97	1.164.444,38
4. Verbindlichkeiten	4.686.776,57	4.375.429,24	4.806.779,35	4.872.986,18
Bilanzsummen	25.858.273,42	25.176.741,34	25.654.627,83	25.843.996,09

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der letzten vier Abschlussstichtage

		2018	2017	2016	2015
		€	€	€	€
1	Umsatzerlöse	2.925.015,18	2.981.113,23	3.015.675,32	2.916.878,05
2	Sonstige betriebliche Erträge				
	a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	207.662,47	207.617,49	207.764,00	207.884,67
	b) Übrige	6.708,35	1.931,39	2.578,87	12.109,14
3	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	40.414,79	34.681,57	35.207,35	32.453,20
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.339.219,27	1.323.889,66	1.494.493,65	1.483.961,10
4	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	891.304,89	873.356,07	872.055,06	861.220,43
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	385.641,75	475.037,40	376.924,70	326.013,85
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.684,57	26.566,55	34.117,90	36.686,10
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	136.667,62	168.990,00	202.578,35	219.273,02
9	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	370.822,25	341.273,96	278.876,98	250.636,36

Kennzahlen

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	%	%	%	%
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	89,42	90,21	85,09	84,37
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme)	54,87	54,88	53,60	53,19
Fremdkapitalquote (Fremdkapital x 100 / Bilanzsumme)	24,02	22,63	23,59	23,36

Personalbestand

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigt kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ innerhalb des Personalaufwands (Bauhofbereich) und unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Verwaltungsbereich) ausgewiesen.

b) Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)

Ziele und Leistungen der Beteiligungen sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, für ihre Verbandsmitglieder Dienstleistungen im Bereich der Technikunterstützen Informationsverarbeitung in den Geschäftsfeldern Rechenzentrum und Finanzwesen zu erbringen. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, diese Leistungen an ihre eigenen Zweckverbandsmitglieder und an Dritte weiterzureichen.

Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem war am Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ Westfalen-Süd) beteiligt. Zum 01.01.2018 wurde diese nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in den Zweckverband „Südwestfalen-IT (SIT)“ eingegliedert. Die Gemeinde Kirchhundem ist mit einem Anteil von 0,952% an der SIT beteiligt. Dies entspricht bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 Einwohnern einer Stimme in der Verbandsversammlung.

Bilanzsumme und Jahresergebnis der letzten drei Abschlussstichtage

Aufgrund der zum 01.01.2018 erfolgten Eingliederung der KDZ Citkomm und der KDZ Westfalen-Süd in die Südwestfalen-IT ist keine Vergleichbarkeit der Vorjahreswerte gegeben.

	2018	2017	2016
Bilanzsumme	63.156.628		
Jahresergebnis	2.611.346		

Wesentliche Finanz- und Leistungserbringungen zu den verbundenen Unternehmen

Erträge Umlage und Einzelrechnungen Gemeinde Kirchhundem

244 TEUR

Zusammensetzung der Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung. Verbandsmitglieder sind 59 Städte und Gemeinden sowie 5 Kreise in Südwestfalen.

Mitwirkung der Gemeinde Kirchhundem in den Organen der SIT

Markus Kievel ist Mitglied der Zweckverbandsversammlung der und Steffen Weilandt ist stellv. Mitglied der Zweckverbandsversammlung.

Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigte im Jahr 2018 insgesamt 169 Personen (einschließlich Teilzeitkräfte und Auszubildende).

c) Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

Ziele und Leistungen der Beteiligungen sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist aufgrund der Stimmrechte in der Zweckverbandsversammlung zu 14,29 % am Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) beteiligt.

Bilanzsumme und Jahresergebnis der letzten drei Abschlussstichtage

	2018	2017	2016
Bilanzsumme	3.105.990	3.391.444	3.934.848
Jahresergebnis	0	0	0

Wesentliche Finanz- und Leistungserbringungen zu den verbundenen Unternehmen

Erträge aus Zuweisungen der Gemeinde Kirchhundem 490 TEUR

Zusammensetzung der Organe

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden und der Kreis Olpe.

Mitwirkung der Gemeinde Kirchhundem in den Organen

Bürgermeister Andreas Reinéry und Ratsmitglied Matthias Wrede sind ordentliche Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Beigeordneter Tobias Middelhoff und Ratsmitglied Thomas Fox sind stellvertretende Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.

Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

Gemeinde Kirchhundem, Kirchhundem

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Kirchhundem:

Wir haben den Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem und ihrer einzubeziehenden Tochtergesellschaften (Konzern) – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Kirchhundem. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Kirchhundem unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rates für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Kirchhundem zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwen-

denden Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der Rat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Kirchhundem zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde Kirchhundem abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Kirchhundem zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Kirchhundem die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Gemeinde Kirchhundem vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Gesamtabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde Kirchhundem.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 13. November 2023

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wilke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Schriftliche Stellungnahme
des Rechnungsprüfungsausschusses
zu dem Gesamtergebnis der Gesamtabchlussprüfung zum 31.12.2018

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Kirchhundem zum 31.12.2018, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW geprüft. Zur Durchführung dieser Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und unter Einbeziehung des Bestätigungsvermerks der S/W Treuhand Südwestfalen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss wie folgt Stellung:

Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung des § 116 GO NRW und der §§ 50 ff. KomHVO NRW ausgestellt worden. Die gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfungshandlungen wurden so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.


Aufgrund der durchgeführten Prüfung und den dabei gewonnen Erkenntnissen wird festgestellt, dass der Gesamtabchluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Kirchhundem einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW wird der aufgestellte und bestätigte Gesamtabchluss zum 31.12.2018 gebilligt.

Kirchhundem, den 27.11.2023



Mike Warnecke

(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei
Aktenzeichen 66 18-00

Mitteilungsvorlage-Nr. XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	14.12.2023	20.1

Glasfaserausbau in der Gemeinde Kirchhundem

hier: Fördermittelzusage des Bundes für die verbleibenden „Grauen Flecken“

1. Sachverhalt der Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat am 21.09.2023 (Vorlagen-Nr. 16/2023) den einstimmigen Beschluss gefasst, den flächendeckenden Glasfaserausbau in der Gemeinde Kirchhundem weiter voranzutreiben und sich an dem nächsten ausgerufenen Förderprojekt „Graue Flecken“ zu beteiligen.

Förderfähig im Projekt „Graue Flecken“ sind u.a. Gebiete, die über ein NGA-Netz (Next-Generation-Netz) , welches derzeit keine Datenrate von zuverlässig 200 Mbit/s symmetrisch, bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt.

Im Nachgang zur flächendeckend positiven Beschlussfassung hat der Kreis Olpe mit entsprechender Unterstützung der beteiligten Kommunen alle anfallenden Adressen identifiziert (Gemeinde Kirchhundem > 5 %) und den entsprechenden Förderantrag noch in diesem Jahr gestellt.

Am 27.11.2023 erhielten wir die freudige Nachricht, dass für den Kreis Olpe Fördermittel in vorläufiger Höhe von 14.350.000,00 Euro aus dem Bundesförderprogramm Gigabit durch atene KOM bewilligt wurden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Wie in der Vorlage 16/2023 bereits beschrieben, haben die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe einen Eigenanteil von 20 % zu tragen. Eine absolut vorläufige Kostenschätzung aus September 2023 ergab ein ungefähres Investitionsvolumen von 1,7 Mio. Euro für die Gemeinde Kirchhundem, also einen Eigenanteil von rd. 343.000,00 Euro. Hier waren die o.g. Fördermittel entsprechend einkalkuliert.

Die exakten Kosten stehen erst nach erfolgter Ausschreibung fest.

Björn Jarosz
Bürgermeister